Bor.
122
tb

Bor.
122 tb

Maetschke

Amstr. 31. 10. 75

Geschichte des Glatzer Landes

vom

Beginne der deutschen Besiedelung bis zu den Hussitenkriegen.

(Mit einer Karte.)

Historische

Inaugural-Dissertation,

welche mit Genehmigung

der Philosophischen Fakultät der Universität zu Breslau

behufs

Erlangung der Philosophischen Doktorwürde

Mittwoch, den 9. Mai 1888, mittags 12 Uhr,

in der Aula Leopoldina

gegen die Herren Opponenten

Paul Kramer, Kandidaten des höheren Schulamts,

Karl Schindelwick, Dr. phil.,

öffentlich verteidigen wird

Ernst Maetschke,

Schlesier.

Druck von J. Franke in Habelschwerdt.

1813

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS

Seinem hochverehrten Lehrer

Herrn Professor

Dr. Dietrich Schäfer

in Dankbarkeit

gewidmet

Bayerische
Staatsbibliothek
München

vom Verfasser.

Vgl. auch: E. Maetschke, Die Beziehungen d. Glatzer Landes zu Schlesien bis zu den Hussiten-kriegen. In: Schles. Geschichtsbl. 1919, S. 25-30.
Dse., Die dt. Besiedlg. d. Glatzer Landes. In: Zschr. d. Ver. f. Gesch. Schles., 50, 1916, S. 120 ff.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

I.

Geschichte des Glatzer Landes vom Beginne der deutschen Besiedelung bis zum Tode König Johanns (1253—1346).

Als Ottokar II. zur Regierung kam, befand sich das Glatzer Land nicht im Besitze der böhmischen Krone, sondern Gallus von Lemberg, aus einem mächtigen böhmischen Geschlechte, war — wohl durch Kauf — Herr des Landes geworden. [1]

Wie Gallus Glatz, so hatten andere vornehme Adelsgeschlechter in Böhmen wichtige, früher königliche Burgen in den Händen. Ottokar II. fühlte sich hierdurch in seiner Macht sicher sehr beschränkt und setzte sich, nachdem er 1260 durch seinen Sieg über Bela IV. von Ungarn seine Stellung nach außen und im Innern befestigt hatte, wohl allmählich wieder in den Besitz der wichtigsten Burgen, teils durch Gewalt, teils durch Austausch gegen minder wichtige Gebiete. Auch die Grenzfestung Glatz brachte er 1261 oder Anfang 1262 von Gallus von Lemberg [2]) wieder in seine Hand

---

[1]) Erben, Regesta Bohem. et Morav. I 618 Nr. 1344. Daß dieser Gallus de Cladzco aus dem Geschlechte der Lemberg stammte, scheint deshalb wahrscheinlich, weil Neplach 1276 (Palacky, Font. rer. Boh. III 476) berichtet, daß Glatz den Herren von Lemberg genommen wurde und in dieser Zeit ein Lemberg Namens Gallus häufig in Urkunden erscheint (vergl. unten S. 2). Da noch am 6. Februar 1252 (Erben, Reg. I 596 Nr. 1292) zwei Gottschalk, Oheim und Neffe, im Besitze des Glatzer Landes erscheinen, kann König Wenzel I. das Land nicht 1248 beim Aufstande seines Sohnes Ottokar gegen ihn verpfändet haben. [2]) Die Nachricht bei Neplach (Font. rer. Boh. III 476) und die in Historia Rosensis (Balbin. Epitome hist. rer. Bohem. 271) scheinen aus derselben Quelle geschöpft zu sein, wie eine Vergleichung beider erkennen läßt. Diese Quelle brachte die Nachricht ohne Zeitangabe; deshalb setzte sie die Historia Rosensis oder Balbin an den Anfang, Neplach an das Ende der Regierung Ottokars; ebenso auch Dalimil, der vielleicht auch dieselbe Quelle, aber nur in beschränktem Maße benutzte. Dessen Nachricht, daß die Herrn von Zwierzeticz aus Glatz vertrieben wurden, stimmt mit Neplach überein, da Zwierzeticz im 14. Jahrhundert im Besitze der Herrn von Lemberg war (vergl. Borowy, Libri erec-

und setzte zum Kastellan des Landes Ctibor genannt Hlawa ein,[1]) wohl denselben, welcher 1248 das Haupt der Mißvergnügten gegen König Wenzel war und Ottokar zum Aufstande gegen seinen Vater aufstachelte.[2]) Doch die Bewohner von Glatz wollten sich, vielleicht von Gallus aufgereizt, nicht fügen,[3]) und es gelang Ottokar, wohl nur durch das Versprechen, daß sie lediglich unter seiner Herrschaft und seiner Kammer stehen sollten, sie für sich zu gewinnen.

Ottokar hatte wohl in den 10 Jahren seiner Regierung erkannt, daß er auf die Tschechen sich nicht verlassen könne, daß besonders die Barone stets ihre Sonderinteressen verfolgten, und dieser Erkenntnis entsprang lediglich der Entschluß, in einzelnen Grenzgebieten Deutsche anzusiedeln, welche nicht nur die Dankbarkeit, sondern auch die Verhältnisse an ihn fesselten, da sie gegen die Anfeindungen seitens der Tschechen nur bei ihm Hilfe finden konnten. So wurden die Gebiete von Glatz und Trautenau,[4]) welche Städte die wichtigsten Pässe nach Schlesien beherrschten, und die Umgebung von Elbogen, welches an der zwischen Fichtelgebirge und Böhmerwald führenden Straße lag, mit Deutschen besiedelt, wohl nicht ohne Widerstand seitens der hier schon angesiedelten Tschechen. Vielleicht spiegelt sich dieser Widerstand der Tschechen im Glatzer Lande in einem Streite ab, der in der Landeshauptstadt zwischen 2 Klöstern ausbrach und fast 10 Jahre lang dauerte. Um die Mitte des Jahrhunderts nämlich,[5]) schon vor der vom Könige veranlaßten

---

tionum archidioc. Prag. II 152, 180). Nach Jireček war schon Zdislaw, der Sohn des Gallus von Lemberg, Herr von Zwierzeticz (Font. rer. Boh. III 194 — Anm. zu Zeile 29—37). In der Historia Rosensis oder bei Balbin ist wohl Seberg verlesen für Lemberg. Daß die Einziehung der Burgen in einem Jahre erfolgte, ist kaum anzunehmen. Ich habe den Beginn der Einziehungen deshalb in den Anfang der sechziger Jahre gesetzt, weil mehrere der erwähnten Herren nach 1261 in Urkunden Ottokars nicht mehr als Zeugen erscheinen. Die Annahme, daß sie sich, verstimmt über die Wegnahme der Burgen, für einige Zeit vom Hofe des Königs zurückzogen, scheint mir nicht ungerechtfertigt. Gallus von Lemberg erscheint als Zeuge Ottokars 1254, 1256, 1261, November, 1266—1270 (Emler, Reg. II S. 16 Nr. 36, S. 43 Nr. 106, S. 128 Nr. 334, S. 200 Nr. 516, S. 212 Nr. 550, S. 234 Nr. 606, S. 238 Nr. 613, S. 241 Nr. 620, S. 248 Nr. 635, S. 252 Nr. 647, S. 260 Nr. 670, S. 264 Nr. 677, S. 279 Nr. 720).

[1]) Emler, Reg. II S. 133 Nr. 347, S. 146 Nr. 376, S. 154 Nr. 402.

[2]) Ctibor bezeichnet sich zuerst als Burggraf von Glatz. Über ihn handelt Palacky, Gesch. Böhmens II a 136 Anm. 199. Ob er den Beinamen judex führte, wie Dudik (Allgem. Gesch. Mährens V 367) aus einer Urkunde von 1249 (Erben, Reg. I. 623 add. Nr. 11) schließt, ist fraglich, da der Beweis nicht erbracht ist, daß D. Cstiborius judex mit Ctibor gen. Hlawa identisch ist. Es ist wohl wahrscheinlich, daß dieser Cstiborius judex der am 29. Dezember 1250 zu Prag hingerichtete Ctibor ist. [3]) Voigt, Formelb. des Henric. Italic., Archiv f. Kunde österr. Geschichtsqu. 29, 127. Wenn sich dieser Brief auf Glatz bezieht, ist er wohl in diese Zeit zu setzen. [4]) Neplach, Font. rer. Bohem. III 476. [5]) Nach Wrbczansky nucleus minoriticus

Einwanderung der Deutschen in das Land, hatten Minoriten in der Glatzer Vorstadt ein Kloster gegründet. Indes fehlten zu einer gedeihlichen Entwickelung desselben anfangs die Mittel, da seine Einkünfte nur gering waren; denn die Johanniter bezogen die Zehnten und sonstigen kirchlichen Einkünfte in der Stadt, auf der Burg und in den umliegenden böhmischen Dörfern, und ländlichen Grundbesitz besaß das wohl auf private Anregung entstandene Kloster auch nicht. Doch fand es bald einflußreiche Gönner, welche ihm in seiner bedrängten Lage zu Hilfe kamen. Zuerst war es der frühere Bischof Veit von Litauen, ein Minorit, der, als er bei seiner Durchreise durch Glatz die wohl sehr bescheidene Kapelle des Klosters einweihte, im Hinblick auf die bedrängte Lage des Klosters den Besuchern desselben am 29. September 1257 [1]) einen vierzigtägigen Ablaß verhieß. Noch günstiger wurde es für das Kloster, daß wahrscheinlich im Jahre 1262 [2]) der bekannte Mystiker Berthold von Regensburg auf seinen Missionsreisen auch Glatz berührte. In seiner Begleitung befand sich ein böhmischer Minorit, Peter Odranecz, [3]) der ihm bei seinen Predigten vor dem böhmischen Volke als Dolmetscher diente. Auch hier strömten wohl viele Gläubige zu seinen Predigten herbei, die er nach seiner Gewohnheit auf freiem Felde unter einer Linde hielt. Gewann hierdurch schon das Kloster an Ansehen bei den Einwohnern der Stadt und der Umgegend, so erwuchsen ihm wohl in Berthold und Odranecz, der später als Guardian des Klosters zu St. Jakob in Prag [4]) eine einflußreiche Stellung bekleidete, zwei Gönner, denen es wohl manche der weiteren Vergünstigungen zu verdanken hatte. So erteilte 1264, am 23. März, [5]) der apostolische Legat und Bischof von Warmien, Anselm, den Besuchern des Minoritenklosters einen vierzigtägigen Ablaß; und da die Brüder, durch solche Gunstbezeugungen ermutigt, den Bau einer Kirche begannen, weil die Kapelle wohl nicht mehr den Bedürfnissen genügte, wandten sie sich an den Erzbischof Wladislaw von Salzburg, als derselbe sich 1268 [6]) in Glatz befand, um Unterstützung. Auch er willfahrte ihren Bitten und erteilte von neuem den Almosengebern einen vierzigtägigen Ablaß, zu

---

(Kögler, Chroniken der Grafschaft Glatz S. 19 Anm. 92, weiterhin abgekürzt Kögler, Chron.) unter dem fünften Ordensprovinzial der Minoriten in der böhmischen Provinz, Boguslaus, 1247—1251.

[1]) Volkmer und Hohaus, Geschichtsquellen der Grafschaft Glatz I 16, weiterhin abgekürzt Gl. Geschqu. [2]) F. Pfeiffer, Die Predigten Bertholds von Regensburg. Wien, 1862. Bd. I Vorrede S. XXVI, XXVII Nr. 22 bis 26. [3]) Latinisiert erscheint der Name in den Formen Odrancius und Oderincius (Emler, Regesten II 508 Nr. 1181 ff., weiterhin abgekürzt Emler, Reg. — Gl. Geschqu. I 20, 25). [4]) Emler, Reg. II 524, Nr. 1208. [5]) Gl. Geschqu. I 17. [6]) Ebd. I 305.

welchem Bischof Johann von Prag am 18. Oktober desselben Jahres seine Zustimmung erteilte.[1])

Wohl schon lange hatten die Johanniter diese fortwährenden Begünstigungen des neuen Klosters, durch welche ihre Einkünfte geschmälert wurden, mit Mißgunst betrachtet. Als aber am 25. November 1268[2]) Bischof Johann von Prag den Minoriten noch die Berechtigung erteilte, zu predigen und Beichte zu hören, wohl in der Meinung, daß hierdurch den Johannitern um so weniger Abbruch geschehe, weil sich ja nun die Bevölkerung durch die deutsche Einwanderung stark vermehrt hatte, erlaubten sich diese offene Feindseligkeiten gegen die verhaßten Minoriten und hetzten auch einen Teil der Glatzer Bürgerschaft gegen sie auf.[3]) Die Minoriten wandten sich sofort beschwerdeführend nach Prag und fanden auch bei Bischof Johann die erhoffte Unterstützung, indem derselbe dem Pfarrer von Nieder-Schwedeldorf, der damals Dekan des Glatzer Landes war, und dem Pfarrer von Alt-Waltersdorf bei Habelschwerdt den Befehl gab, die Streitigkeiten, welche zwischen dem Guardian der Minoriten und dem als Stadtpfarrer fungierenden Johanniterkomtur ausgebrochen waren, zu untersuchen und beizulegen. Doch beide Pfarrer standen wohl selbst auf seiten der Johanniter; denn es bedurfte noch eines neuen Befehls des Bischofs Johann am 25. November 1269,[4]) worin er die beiden schon Genannten und den Pfarrer von Kunzendorf bei Landeck bei Strafe der Suspension endgültig anwies, sich nach Glatz zu begeben und die Schädiger der Minoriten, wie den Stadtpfarrer zum Widerruf aller Maßregeln gegen dieselben in spätestens 3 Tagen zu veranlassen und ihnen das Versprechen abzunehmen, daß sie dieselben in Zukunft nicht mehr belästigen würden. Weigerten sich die Übelthäter, dies zu thun, sollten sie der kirchlichen Censur verfallen, alle Beleidigungen und Schädigungen des Klosters sollten für ungültig erklärt werden

---

[1]) Gl. Geschqu. I 306. Diese Urkunde ist wohl nur die Bestätigung des von Wladislaw erteilten Ablasses. [2]) Gl. Geschqu. I 18. [3]) Ebd. I 18. [4]) Kögler erwähnt in den Chroniken (S. 228) eine Urkunde vom 1. Februar 1269, als deren Empfänger er nur die Pfarrer von Schwedeldorf und Waltersdorf nennt; in den Glätzischen Miszellen (Monatsschrift I 71) berichtet er ohne Angabe des Datums, daß in einer Urkunde von 1269 die Pfarrer von Schwedeldorf, Waltersdorf und Kunzendorf angeführt werden. Es fragt sich nun, ob diese beiden Erwähnungen sich auf dieselbe Urkunde beziehen oder nicht. Ich habe den Erlaß von mindestens einem Briefe vor dem vom 25. November deshalb angenommen, weil es in diesem heißt (Gl. Geschqu. I 18): Eapropter discretioni vestre in virtute obediencie et sub pena suspensionis ab officio damus finaliter in preceptis; es war dieser Brief des Bischofs also sein letzter. Ferner bezeichnet Kögler (Chron. S. 228) als Inhalt der Urkunde vom 1. Februar den Befehl des Bischofs an die beiden Pfarrer, den zwischen dem Guardian der Minoriten und dem Stadtpfarrer herrschenden Streit zu untersuchen und zu schlichten.

und dasselbe dem Schutze der Bevölkerung empfohlen werden. Diesen Befehl scheinen der Dekan und seine Amtsbrüder ausgeführt zu haben, da weiterhin über diese Angelegenheit nichts mehr verlautet. Die Johanniter mußten sich fügen und günstigere Zeiten erwarten. Inzwischen vermehrten neue den Minoriten erteilte Vergünstigungen noch ihren Haß gegen dieselben. Um den Weiterbau der Kirche zu befördern, erteilte Herbord, Bischof von Lavant, bei seiner Anwesenheit in Glatz am 10. August 1270 [1]) denen, welche durch milde Gaben diesen Bau unterstützten, einen neuen Ablaß von 40 Tagen. Bischof Salvius von Tribur [2]) errichtete in dieser Kirche 3 Altäre, mit Zustimmung des Bischofs Johann von Prag, und erteilte den Besuchern derselben gleichfalls am 8. Mai 1272 einen Ablaß von 40 Tagen. In der Folgezeit zogen sich aber die Minoriten den Haß auch eines Teils der Bürgerschaft zu, der selbst vor einer offenen Gewaltthat nicht zurückschreckte. Im Jahre 1273 [3]) drangen nämlich einige Bürger in das Kloster, töteten einen der Brüder und warfen seine Leiche in den Fischbehälter der Mönche, um ihnen die Fischspeisen zu verleiden. Wie weit die Johanniter an diesem Vorfalle Schuld trugen, ist nicht ersichtlich; jedenfalls konnte ihnen eine Beeinflussung der Missethäter nicht nachgewiesen werden, da Bischof Johann am 1. Januar des folgenden Jahres dem Stadtpfarrer und dem Glatzer Dekan den Befehl erteilte, die Exkommunikation über alle Teilnehmer und Urheber des Excesses, namentlich über alle, welche dieselben mit Rat und That unterstützt hätten, ohne Namensnennung an Sonn- und Festtagen so lange zu verkünden, bis sie die Minoriten und den Bischof versöhnt hätten und ihnen vom geistlichen Gericht in Rom verziehen worden wäre. Wie im Jahre 1269 zögerte auch jetzt der Dekan und mit ihm der Stadtpfarrer, den Befehl auszuführen, wohl hauptsächlich deshalb, weil sie die Namen der Hauptbeteiligten nicht nennen wollten; denn in einem zweiten Schreiben vom 7. Februar [4]) gab ihnen der Bischof von neuem den Befehl, in allen Kirchen des Dekanats, wo immer die Minoriten es verlangen würden, die Exkommunikation über alle Teilnehmer zu verhängen, ohne ihre Namen einzeln anzuführen. Dieser Befehl wurde nun wohl auch ausgeführt; doch trotz des Sieges der Minoriten auch in dieser Angelegenheit verloren sie allmählich an Bedeutung, da sie sich die Gunst der Bürger zum Teil verscherzt hatten, welche sich wieder den Johannitern zuwandte. Diese nahm Bischof Johann auf Bitten der Königin Kunigunde, des Vogts und der Bürger von Glatz im Jahre 1275, am 29. März, [5]) in seinen persönlichen Schutz und erlaubte ihnen, in

---

[1]) Gl. Geschqu. I 307. [2]) Ebd. I 19. [3]) Ebd. I 307. [4]) Ebd. I 308. [5]) Ebd. I 309.

ihrem Hospital eine Kapelle zu Ehren der heiligen Maria und des heiligen Antonius zu erbauen, in welcher die im Hospital Verstorbenen beerdigt werden durften; zugleich erteilte er dem Priester dieser Kapelle die Erlaubnis, Gottesdienst abzuhalten und den im Hospitale sich aufhaltenden Kranken und Gesunden alle Sakramente zu reichen. Jetzt, wo sie die Gunst des Bischofs genossen, begannen die Johanniter von neuem, die Minoriten zu belästigen, und nun mit besserem Erfolge. Zwar erstand den Bedrängten noch einmal ein mächtiger Beschützer in König Ottokar, an welchen sie sich in ihrer Not gewandt hatten: am 24. Januar 1278 [1]) erließ er den Befehl an den Burggrafen und Landrichter, die Minoriten vor den Angriffen und Belästigungen ihrer gottlosen Gegner und des Glatzer Komturs zu schützen, da sie still und ruhig Gott dienten. Doch nach seinem Tode verloren sie immer mehr an Bedeutung, während ihre Gegner, die Johanniter, bis zur Gründung des Augustinerklosters ihr Ansehen behaupteten und durch zahlreiche Schenkungen an Macht und Reichtum gewannen.

Während dieses Kirchenstreites nahm die deutsche Besiedelung einen rüstigen Fortgang, beschützt von König Ottokar, der zu ihrer Förderung einen deutschen Burggrafen, Richard von Damis, [2]) und ebenso einen deutschen Landrichter, Rudlin, eingesetzt hatte, während er die Vogtei der Stadt Glatz wohl auch einem Deutschen, Albert mit Namen, verkaufte. Auch als den König dann am 26. August 1278 der Tod auf dem Marchfelde ereilte und durch eine starke Reaktion des böhmischen Adels gegen das Deutschtum manche Keime deutschen Lebens erstickt wurden, bewahrte ein glücklicher Umstand die Deutschen im Glatzer Lande vor einem ähnlichen Schicksal, indem das Land in den Besitz des deutschfreundlichen Heinrich IV. von Breslau gelangte. Als derselbe nämlich die Nachricht vom Tode Ottokars erhielt, raffte er schleunigst ein Heer zusammen und eilte wahrscheinlich über Glatz nach Böhmen in der Hoffnung, die Vormundschaft über den jungen Wenzel II. zu erlangen. [3]) Vor Prag schlug er sein Lager auf, um diese Stadt in seine Macht zu bekommen. Doch wurde sein Plan durch Ottokars Neffen, Otto von Brandenburg, vereitelt; denn diesem, der auch herbeigeeilt war und vor Prag lagerte, gelang es, Eingang in die

[1]) Gl. Geschqu. I 21. [2]) Derselbe erscheint als Burggraf am 24. Januar 1278 und stammte wahrscheinlich aus der Lausitz. (Gl. Geschqu. I 21; vergl. den gründlichen Aufsatz von v. Zeschau, Die Germanisierung des vorm. tschechischen Glatzer Landes im 13. u. 14. Jahrh. in der Vierteljahrsschrift f. Gesch. u. Heimatsk. d. Grafsch. Glatz VII. 97, 98, weiterhin abgekürzt Vierteljahrsschr.) [3]) Nach dem Bericht des Klosters Raudnitz (Emler, Decem registra censuum Boh. S. 8 — Stenzel, Script. rer. Siles. II 489) über diese Vorfälle scheint sich Heinrich IV. nicht am Kampfe auf dem Marchfelde beteiligt zu haben, wie Grünhagen (Gesch. Schles. I 97) annimmt.

Stadt durch eine Partei der Bürger zu erlangen, und hiermit war die Frage der Vormundschaft zu seinen Gunsten entschieden. Gleichwohl wurde auch Herzog Heinrich für sein schnelles und entschlossenes Vorgehen belohnt, indem ihm vom König Rudolf, vielleicht gegen Anerkennung der Lehnsoberhoheit desselben für das Breslauer Herzogtum, das Glatzer Land zugesprochen wurde.[1]) Wie er sich des Landes bemächtigte, ist nicht bekannt; doch ist es wahrscheinlich, daß er es schon bei seinem Zuge nach Böhmen in Besitz nahm. Mehrere Male besuchte er das Land, als dessen Burggraf 1283 Schenk von Apold,[2]) einer seiner Getreuen, erscheint. Derselbe hatte wohl einen schweren Stand, da mancher Adlige sich Heinrich nicht gutwillig fügte. Wenigstens sah sich der Herzog im Jahre 1284[3]) genötigt, nach dem Glatzer Lande zu ziehen, um das Schloß eines widerspenstigen Ritters zu erobern, bei welcher Gelegenheit er auch Glatz[4]) berührte.

In der Folgezeit scheint jedoch der Böhmenkönig wieder in den Besitz des Glatzer Landes gekommen zu sein; jedenfalls hatte er schon vor dem Tode Herzog Heinrichs das Land in seiner Hand, denn der erste von ihm ernannte Burggraf, Sdislaw von Sternberg, starb schon am 9. Mai 1289 oder 1290.[5]) So war die Bestimmung Heinrichs IV. in seinem Testamente vom 23. Juni

---

[1]) Grünhagen u. Markgraf, Lehns- und Besitzurkunden Schlesiens I 63 Nr. 3, I 65 Nr. 7, weiterhin abgek. Lehnsurk. Schles. Daß Heinrich nicht auf Grund eines Vertrages mit Ottokar das Glatzer Land zufiel, hat Ulanowski (Zeitschrift des Vereins für Altertum u. Gesch. Schlesiens XVI 85 bis 97) wohl überzeugend nachgewiesen. Hinzuzufügen wäre nur noch, daß auch die Königsaaler Chronik (Fontes rer. Austriacar. Scriptores VIII 82) von einem Vertrage Heinrichs mit Ottokar nichts weiß, sondern ausdrücklich die gewaltsame Besitzergreifung des Glatzer Landes durch Heinrich erwähnt: Sic Henricus dux Wratislaviae veneno intoxiatus a suis periit et rex Wenceslaus districtum Glacensem, quem post mortem Ottacari regis idem dux potenter occupaverat, recuperans....
[2]) Als Burggraf von Glatz wird er nur am 4. und 28. April 1283 (Grünhagen, Reg. ꝛc. III 29 Nr. 1747 u. III 295 Nr. 1749 b) bezeichnet (vergl. Vierteljahrsschr. VII 98—100). [3]) Stenzel, Urkunden z. Gesch. d. Bistums Breslau S. 80 ff. [4]) Grünhagen, Reg. z. schles. Gesch. III 50 Nr. 1828.
[5]) Necrologium v. Kamenz, in Zeitschr. f. Gesch. Schles. IV 323 — Stenzel, Urk. z. Gesch. d. Bistums Breslau S. 253. Daß Sdislaw am 23. Juni 1290 schon tot war, erhellt aus einer zu Rom ausgestellten Urkunde Papst Nikolaus' IV. vom 21. August 1290 (Emler, Reg. II 650 Nr. 1510), worin er schon als tot bezeichnet wird. Als Zeuge erscheint er zum letzten Male am 6. Februar 1289 (Emler, Reg. II 631 Nr. 1467), wo er jedoch noch als Prager Burggraf bezeichnet wird. Burggraf von Glatz wird er nicht nur im Kamenzer Necrologium, sondern auch in einer Urkunde vom 11. August 1295 (Emler, Reg. II 727 Nr. 1692) genannt, in welcher er jedoch auch als Verstorbener bezeichnet wird. Daß er nicht nur zum Burggrafen designiert war, sondern sein Amt wirklich angetreten und verwaltet hat, beweist wohl seine Erwähnung im Kamenzer Necrologium.

1290, daß der Böhmenkönig das Glatzer Land zurückerhalten und hierfür Heinrichs Erben und besonders seinen Vetter Heinrich von Glogau gegen alle Feinde schützen sollte, nur eine Anerkennung des faktischen Zustandes, wodurch er Wenzel II. für seinen Nachfolger gewinnen wollte. [1]) Wenzel besuchte Ende Juli des folgendes Jahres die Stadt Glatz, [2]) bei welcher Gelegenheit er den Johannitern gegen die Verpflichtung, täglich 3 Messen zu lesen, die Zehnten seines Gutes Koritau schenkte. Diese neue Vergünstigung der Johanniter überlebte Petrus Odranecz, der wahrscheinlich die letzten Jahre seines Lebens im Glatzer Minoritenkloster verbrachte, [3]) nicht lange, sondern starb schon am Anfange des Jahres 1292. [4])

Einige Jahre später, am 30. April 1294, [5]) schenkte Wenzel dem Cistercienserkloster Kamenz die Stadt und Herrschaft Mittelwalde mit allen Rechten, doch unter der Bedingung, daß diese Herrschaft nie von Böhmen getrennt werden dürfe und daß die Cistercienser für sie dieselben Dienste zu leisten hätten, wie die böhmischen Klöster. Eine weitere Begünstigung erfuhr dasselbe Kloster von dem Könige noch in demselben Jahre; [6]) da nämlich ein Streit zwischen den Bewohnern des Glatzer Landes und dem Kloster betreffs der Grenzen ausgebrochen war, wandte sich der Abt Albert an den König um Abhilfe. Dieser erteilte seinem Kastellan Conrad von Reno [7]) mehrere Male den Befehl, mit Glatzer Einwohnern und den Kamenzer Brüdern eine Grenzbegehung vorzunehmen. Dieselbe fand am 5. Dezember statt, und es wurde bei derselben festgestellt, daß die Wasserscheide die Grenze bildete, was auf Befehl des Königs an einem Markttage in Glatz öffentlich verkündigt wurde. Hier war der Richter Albert, der die Vogtei schon von König Ottokar erworben hatte, mit Wenzel II. in Streit geraten, indem dieser ihm das Besitzrecht der Vogtei bestritt; doch gelang es ihm, gegen Zahlung von 100 Mark Silber vom Könige am 26. Juni 1295 für dieselbe einen Besitztitel zu erlangen. [8])

---

[1]) Gegen diese Auffassung spricht freilich die Königsaaler Chronik (Fontes rer. austr. Scriptores VIII 82). [2]) Grünhagen, Reg. III 159 Nr. 2201. [3]) Er erscheint zum letzten Mal als Guardian des Klosters St. Jakob zu Prag am 16. März 1280 (Emler, Reg. II 524 Nr. 1208). [4]) Das Datum des Catalogus fratrum defunctorum (Gl. Geschqu. I 25) ist wohl zuverlässiger als das undeutliche des Grabsteines. [5]) Codex diplom. Silesiae X 44 Nr. 55. [6]) Ibid. X 46 Nr. 59. [7]) Derselbe erscheint als einer der Ordner des Vertrages zwischen Herzog Nikolaus von Troppau und Bischof Thomas von Breslau am 6. September 1281 (Grünhagen, Reg. III 8 Nr. 1674) zu Neisse und war wohl der erste Burggraf, welcher aus dem Adel des Glatzer Landes zu dieser Würde befördert wurde (vergl. Vierteljahrsschr. VII 100). [8]) Ich habe mich gegen Emler (Reg. II 647 Nr. 1503) für das Jahr 1295 entschieden, da die Kopie richtig das Jahr 1295 mit der Indiktion 8 angiebt (Gl. Geschqu. I 29). Emler nimmt das Jahr

Daß nun wohl die Zeiten der strengen Arbeit für die deutschen Ansiedler vorüber waren und dieselben allmählich zu einem gewissen Wohlstande gelangten, zeigt uns nicht nur das Auftauchen neuer Kirchen, wie der Bartholomäuskirche zu Wünschelburg, welche Papst Nikolaus IV. 1290 [1]) durch einen den Besuchern derselben verheißenen Ablaß unterstützte, und der Katharinenkirche zu Altwilmsdorf, deren Wohltätern 1300 [2]) von römischen Bischöfen ein vierzigtägiger Ablaß zugesichert wurde; es zeigen das noch mehr die um die Wende des Jahrhunderts gemachten Stiftungen, wie die Heinrichs von Beringen vom 29. Januar 1300, [3]) durch welche die Johanniter in den Besitz des Gutes Werdeck gelangten, und ebenso die Stiftung des Glatzer Bürgers Heinrich Tschetterwange am 8. Juli 1305, [4]) der zum Seelenheil seines Schwiegervaters Siegfried Tschetterwange den Minoriten jährlich 12 Maß Getreide von einem $2^1/_4$ Hufen großen Vorwerk bei Glatz bestimmte. Die über diese Stiftung ausgestellte Urkunde, die älteste uns erhaltene des Glatzer Magistrats, zeigt, daß die Stadt schon eine bedeutende Einwohnerschaft barg, da in ihr bereits 10 Schöffen erwähnt werden, die Zahl derselben aber bis zu den Hussitenkriegen nie über 12 stieg.

Zum Burggrafen hatte König Wenzel II. nach Konrad von Reno einen vornehmen böhmischen Baron, Benesch von Wartenberg, ernannt, der in diesem Amte zum ersten Male am 25. Februar 1302 und zum letzten Male am 9. April 1305 [5]) erscheint. Als er bald darauf starb, [6]) folgte ihm Andris von Turkaw, [7]) der im Herzogtum Troppau begütert war, als Hauptmann. Nachdem dann im Jahre 1306, am 4. August, der letzte Premyslide durch Mörderhand gefallen war, brach für Böhmen eine Zeit innerer Fehden und Kämpfe aus, welche das blühende Land in vielen Gegenden zur Wüste machten. Das Glatzer Land hatte vielleicht wegen seiner Abgelegenheit weniger zu leiden, wenngleich kaum anzunehmen ist, daß es ganz von Beunruhigungen verschont blieb. [8]) In diesen Jahren war wahrscheinlich ein böhmischer Ritter, Arnest von Pardubitz, [9]) Burggraf des Glatzer Landes, dessen gleichnamiger

---

1290 nur wegen der wahrscheinlich von ihm in der Mitteilung des Herrn Dr. Rybička verlesenen Indiktion (3 für 8) an.

[1]) Gl. Geschqu. I 24. [2]) Ebd. I 29. [3]) Ebd. I 31. [4]) Ebd. I 310. [5]) Emler, Reg. II 821 Nr. 1909 u. II 876 Nr. 2024. [6]) Er erscheint am 9. April 1305 überhaupt zum letzten Male. [7]) Cod. dipl. Sil. II 24. — vergl. Vierteljahrsschr. VII 110, 111. [8]) Es ist wohl nicht unwahrscheinlich, daß die Glatzer im Winter 1307 auf 1308 von den schwäbischen Truppen Kaiser Albrechts, die in Königgrätz, Chrudim, Hohenmauth und Policzka in den Winterquartieren lagen, beunruhigt wurden (Chron. Aul. Reg. — Font. rer. Austr. Script. VIII 217 — Dalimil, Font. rer. Boh. III 211, 212, Vers 45 ff.). [9]) Font. rer. Boh. I 388. Dieser Nachricht steht die Balbins

Sohn, der spätere erste Erzbischof von Prag, hier die Schule der Johanniter und später die Benediktinerschule in Braunau besuchte. Doch wenn auch das Land weniger als das übrige Böhmen von den herrschenden Kämpfen zu leiden hatte, fehlte es ihm doch nicht an mannigfachem Unglück: schon am 22. Juli 1304 [1]) hatte ein Sturm die Stadt arg mitgenommen, und 1310 stieg infolge anhaltender Regengüsse die Neisse am 26. Juli so gewaltig, daß viele Dörfer und die tiefliegende Vorstadt von Glatz zerstört wurden und zahlreiche Menschenleben der Überschwemmung zum Opfer fielen. [2]) In demselben Jahre kam Johann von Luxemburg in Böhmen zur Regierung. Doch auch unter seiner Herrschaft fanden anfangs mehrere Aufstände des Adels statt, welche das böhmische Land nicht zur Ruhe kommen ließen. In dem bedeutendsten derselben, welcher zu Gunsten des vom König Johann gefangen genommenen Heinrich von Lipa ausbrach, spielte auch der damalige Besitzer von Glatz, Hinko genannt Berka von Duba, eine hervorragende Rolle. Derselbe entstammte einem alten böhmischen Geschlechte und war entweder durch Verpfändung Herr von Glatz geworden, oder hatte sich des Landes in dem Aufstande mit Gewalt bemächtigt. Zum ersten Male finden wir ihn als Besitzer des Landes am 5. Januar 1316; [3]) am 12. April [4]) ist er einer der Bürgen für Heinrich von Lipa, den König Johann aus der Gefangenschaft entläßt, und ebenso verbürgte er sich für Heinrich von Lipa, als derselbe am 26. April 1316 [5]) mit Peter von Rosenberg ein Bündnis gegen den König schloß. Auch an dem Bündnis der böhmischen Großen mit Friedrich dem Schönen von Österreich gegen König Johann am 27. Dezember 1317 [6]) beteiligte er sich,

---

entgegen, daß er erst 1335 (Balb. Vita Arnesti I S. 11) nach dem Tode Heinrichs VI. von Breslau durch Markgraf Karl zum Burggrafen ernannt wurde. Leider citiert Balbin für diese Nachricht eine falsche Quelle (vergl. Daniel Adam v. Weleslawin, Kalendar. hystorycky 1590 S. 359), doch nach den mitgeteilten Einzelheiten erscheint das Ganze ziemlich glaubwürdig.

[1]) Zeitschr. f. Gesch. Schles. XXI 385. [2]) Das Datum nach dem Necrologium der Johanniter in Glatz (Zeitschr. f. Gesch. Schles. XXI 385). Nach dem Breve Chronicon Silesiae (Stenzel, Script. rer. Sil. I 36) hätte das Unglück nicht am 25., sondern erst am 27. Juli stattgefunden. Bei Neplach (Font. rer. Boh. III 479) ist das Datum richtig, aber das Jahr falsch. Bei Dalimil (Font. rer. Boh. III 221/222 Vers 15 ff. und III 295 Kap. 66) ist beides richtig. Daß auf die runden Zahlen der Umgekommenen nicht viel zu geben sein wird, ist ersichtlich. Den meisten Glauben verdient auch hier das Necrologium, wonach über 1000 Menschen umkamen. Neplach sagt gegen 1000, das Breve Chron. Sil. hat schon 1500 und Dalimil gar 2000. [3]) Gl. Geschqu. I 34 ff. [4]) Emler, Reg. III 122. [5]) Ebd. III 125. [6]) Emler, Reg. III 163. Die Urkunde ist nicht in das Jahr 1318 (vergl. Gl. Geschqu. I 37), sondern 1317 (Reg. III 163) zu setzen, wie Emler auch richtig angiebt; man zählte im Mittelalter oft vom 25. Dezember an das neue Jahr.

wobei er zum letzten Male als Herr des Glatzer Landes bezeichnet wird. An der Aussöhnung König Johanns mit Heinrich von Lipa am 23. April 1318 zu Taus nahm er wohl auch teil und überließ dem Könige wahrscheinlich Ende 1318 oder Anfang 1319 das Glatzer Land.[1]) Bis zu dieser Zeit waren alle Glatzer Städte, außer der Landeshauptstadt, offene Landstädte gewesen und hatten, soweit sie nicht wie Mittelwalde in fremden Besitz gekommen waren, in einer gewissen Abhängigkeit zu Glatz gestanden, indem sie dorthin die allgemeinen Landessteuern abführen mußten und auch sonst zu gewissen Geldzahlungen und Diensten, z. B. für die Instandhaltung der Mühlwehre bei den königlichen Mühlen in Glatz, verpflichtet waren. Endlich standen ihre Bürger, wie die Richter der umliegenden Dörfer, unter der Gerichtsbarkeit des Landrichters zu Glatz und der Glatzer Schöffen. Als aber in dieser Zeit der Erbvogt der Stadt Habelschwerdt auf eigene Kosten die Stadt mit Mauern umgeben[2]) und mit einer Warte versehen hatte, wurde die Abhängigkeit der Stadt von Glatz aufgehoben und sie dem Könige direkt unterstellt. Außerdem erließ König Johann den Einwohnern den Forstzins von dem zur Stadt gehörigen Walde und erlaubte ihnen die uneingeschränkte Ausführung von Holz aus demselben,[3]) wohl hauptsächlich, um hierdurch den Bau neuer Häuser zu erleichtern. Dem Erbvogt Jakob Rücker aber bestätigte er von neuem das Stadtgericht mit Zubehör und schenkte ihm außerdem die Gerichte zu Verlorenwasser, Alt- und Neu-Weistritz, einen Hügel in Dittersbach[4]) und das freie Weiderecht auf der von der Gemeinde 1318, am 29. September, neu erkauften Gemeindetrift.[5]) In den Besitz der Herrschaft Mittelwalde war vermutlich vor 1316 Otto von Glubos gekommen.[6]) Wahrscheinlich war derselbe schon früher in Gallenau bei Kamenz begü-

[1]) Die Königsaaler Chronik sagt noch zum Jahre 1318 (Font. rer. Austr. — Script. VIII 395): Quando Berka Glacz civitatem cum castro optimo resignabit? Die erste Urkunde König Johanns in betreff von Glatz ist aus Nimburg a. d. Elbe vom 4. Juli 1319 datiert (Gl. Geschqu. I 37). Berka von Duba erscheint in einer Urkunde Johanns nach der Aussöhnung zuerst am 22. September 1319 (Reg. III 218) als Zeuge im Lager bei Olsnitz in der Lausitz, wohin König Johann nach dem Tode Ottos von Brandenburg zur Erwerbung der Oberlausitz gezogen war. Um 1320 (Emler, Reg. III 233) wurde er Burggraf von Prag und 1327 (Font. rer. Autr. Script. VIII 450), in Abwesenheit König Johanns, Landeshauptmann. [2]) Gl. Geschqu. I 37. [3]) Er schenkte ihnen nicht den Wald, wie die Überschrift in den Geschichtsquellen sagt (Gl. Geschqu. I 39), sondern gab ihnen nur das uneingeschränkte Nutzungsrecht. [4]) Ein von den Hussiten zerstörtes Dorf bei Habelschwerdt. [5]) Dieses Recht wurde wohl nur von der alten Viehweide auf die 1318 gekaufte übertragen (Gl. Geschqu. I 37). [6]) Ein Otto von Glubos erscheint als Glatzer Ritter zuerst am 5. Januar 1316 (Gl. Geschqu. I 36).

tert[1]) und hatte durch Kauf die Herrschaft von den Cisterciensern zu Kamenz, die bei den in Böhmen herrschenden Unruhen sicher nicht viel Einkünfte aus derselben zogen, an sich gebracht. Genannt wird er als Besitzer der Herrschaft, zu welcher damals wohl noch die spätere Herrschaft Schnallenstein gehörte, zum ersten Male am 23. Februar 1323.[2]) Ob damals schon die Herrschaft Hummel mit Reinerz, das um 1324 auch bereits als Stadt erwähnt wird,[3]) im Besitze der Herren von Pannwitz war, ist nicht ersichtlich, wenn auch wahrscheinlich, da Wolfram von Pannwitz zum ersten Male 1322[4]) in einer Glatz betreffenden Urkunde als Zeuge erscheint und in Gemeinschaft mit seinem Bruder Matthias schon vor 1331 das benachbarte Braunauer Gebiet besaß,[5]) wozu damals vielleicht noch der westliche Teil der späteren Herrschaft Hummel, das Lewiner Ländchen, gehörte.[6]) Das übrige Gebiet: die Städte Glatz, Habelschwerdt, Wünschelburg und Landeck[7]) und die Dörfer in ihrem Umkreise, bestimmte König Johann, nebst Mähren, Troppau und Bautzen, am 2. Juli 1324,[8]) als er, um Heinrich von Kärnthen zum Verzicht auf Böhmen zu bewegen, seinen Sohn Karl mit dessen Tochter Beatrix verlobte, diesem, sobald die Vermählung stattfinden würde. Da aber diese Ehe nicht zu stande kam, konnte er wieder über das Glatzer Land verfügen, was er auch in der Folgezeit zum Zwecke der Erwerbung Schlesiens mehrfach ausnutzte. Doch ehe er das Land von neuem verpfändete, sah er sich genötigt, dem Glatzer Lehnsadel seine Unterstützung angedeihen zu lassen. Bei diesem hatte sich nämlich infolge der Sitte, die Lehnsgüter nicht einem einzigen, sondern allen Söhnen zu vererben, allmählich eine große Zersplitterung des Grundbesitzes gebildet; denn wenn auch noch die Söhne das Gut als Gesamtbesitz betrachteten, so entstand doch bei deren Kindern das Bedürfnis einer Teilung, wobei auf den einzelnen oft nicht soviel kam, daß derselbe davon leben konnte. Natürlich litt hierunter auch der König, da es manchen nicht möglich war, ihren Beitrag für die Unterhaltung der 40 Reisigen, welche der Glatzer Lehnsadel ihm zu stellen hatte, zu geben. Um die Adligen deshalb nicht noch mehr verarmen zu lassen, erließ ihnen Johann am 4. Dezember 1325[9]) 10 von den 40 Reisigen, befahl aber, um sich vor weiteren Verlusten zu schützen und die Lage

---

[1]) Es scheint doch mehr als bloßer Zufall zu sein, daß Otto von Glubos gerade in der Nähe von Kamenz begütert war. [2]) Cod. dipl. Sil. X 92 Nr. 121 u. Gl. Geschqu. I 41. [3]) Im Glatzer Stadtbuche (Gl. Geschqu. I 42) ist unter den ersten Eintragungen ein Vogt, ebenso ein Pfarrer von Reinerz angeführt. [4]) Gl. Geschqu. I 40, 41. [5]) Emler, Reg. III 690. [6]) Erben, Reg. I 443 Nr. 952. [7]) Am 3. Mai 1325 (Cod. dipl. Sil. X 101 Nr. 129) erscheint zum ersten Male ein Bürger von Landeck als Zeuge. [8]) Chytil, Cod. dipl. Morav. VI 201. [9]) Gl. Geschqu. I 44.

des Adels, wenn möglich, zu verbessern, daß jeder der Burgmannen hinfort ein ganzes Burglehn besitzen solle; wofern er es nicht besäße, sollte er es verkaufen; gleichzeitig verbot er eine weitere Teilung der Burglehngüter, freilich ohne großen Erfolg, wie die Verfügungen Karls IV. nach seinem Regierungsantritte zeigen. Noch eine weitere Erleichterung gewährte er dem Adel, als er das Land schon an Heinrich VI. verpfändet hatte; obwohl nämlich die Lasten des Glatzer Adels wahrscheinlich nicht so schwer waren, als die des anderen böhmischen Adels,[1]) beklagten sich doch die Lehnsträger, daß sie wegen Unfruchtbarkeit des Bodens die Landessteuer, Berne genannt, welche der König bei Vermählungen in seiner Familie in Höhe von $1/2$ Mark für jede bebaute Hufe erheben durfte, nicht bezahlen könnten. In der Erkenntnis ihrer Notlage erließ er ihnen für immer am 12. September 1334[2]) die Hälfte dieser Steuer, so daß sie von nun an nur $1/4$ Mark für jede Hufe zu zahlen hatten. Hand in Hand mit dieser Verarmung des Adels gingen Beraubungen der Städter und Bauern, welche die Ritter um so ungestrafter ausführen konnten, als das Beweisverfahren für die Verletzten vor der Zuda, welchem Gericht der Adel unterstand, ein ziemlich schwieriges war. Sollte diesem Unwesen gesteuert werden, mußte man auch den Geschädigten einen gewissen Einfluß auf die Rechtspflege einräumen, was König Johann that, indem er den Glatzer Bürgern am 4. August 1328[3]) die Erlaubnis gab, die Räuber in Stadt und Land gefangen zu nehmen und vor ihrem Gericht abzuurteilen. Im Gegensatz zu dem verarmenden Adel gelangten jetzt allmählich der Bürgerstand und die Richter zu größerem Wohlstande; einzelne Bürger erwarben sogar Lehngüter und königliche Vorwerke,[4]) und Familien, wie die Molstein, Lybste, Tschetterwange, Gremil, Wilmsdorf u. a.,[5]) wurden neben einigen Juden bald die Geldleiher des immer geldbedürftigen Adels. Da aber der Besitz der liegenden Güter häufig wechselte, ergab sich bald das Bedürfnis einer schriftlichen Aufzeichnung der Kaufgeschäfte, und es wurde deshalb im Jahre 1324[6]) ein Stadtbuch angelegt, in welches anfangs auch die kirchlichen Stiftungen eingetragen wur-

---

[1]) Daß die Glatzer Vasallen günstiger gestellt waren als die in Mähren, scheint daraus hervorzugehen, daß Johann den Brüdern von Rausenbruck am 24. März 1325 (Emler, Reg. III 408) aus besonderer Gunst gestattet, ihm nach Glatzer Vasallenrecht zu dienen. Dasselbe gewährt er seinem Küchenmeister Gottfried und dessen Bruder Hoger am 19. April desselben Jahres (Emler, Reg. III 415) für das von ihnen gekaufte Hostabicz. [2]) Gl. Geschqu. I 53. [3]) Ebd. I 49. [4]) So erwarb Nikolaus Lange am 17. März 1325 (Gl. Geschqu. I 43) das königliche Vorwerk Freudenau und war 1342 (Gl. Geschqu. I 76) im Besitze von einem Lehngute in Alt-Batzdorf. [5]) Vergl. Stillfried, Beiträge zur Geschichte des schles. Adels II, weiterhin abgekürzt Stillfried II. [6]) Gl. Geschqu. I 42.

den, bis man 1337 [1]) hierfür ein besonderes Fundations-Zinsbuch einrichtete.

In diesem Zustande befand sich etwa das Land, als König Johann es zum ersten Male aus seiner Hand gab. Herzog Heinrich VI. von Breslau [2]) nämlich, der eines kräftigen Schutzes gegen seinen ihm feindlichen Bruder Boleslaw von Liegnitz bedurfte, erbot sich, König Johann für das Breslauer Herzogtum als Oberlehnsherrn anzuerkennen. Johann befand sich damals, es war im Anfang des Jahres 1327, gerade in Oberschlesien, um die Huldigung der Herzöge von Troppau, Teschen, Falkenberg, Kosel, Beuthen und Ratibor entgegenzunehmen, und ergriff mit Freuden die Gelegenheit, das wichtigste Herzogtum Mittelschlesiens unter böhmische Oberlehnshoheit zu bringen. Am 6. April 1327 [3]) verzichtete Herzog Heinrich VI. auf das Breslauer Herzogtum zu Prag und erhielt es von König Johann für seine Lebenszeit als Lehn zurück; zugleich erhielt er aber für dieses Opfer eine bedeutende Entschädigung, indem ihm jährlich 1000 Mark Silber und die Einkünfte des Glatzer Landes mit einigen Hoheitsrechten zugesichert wurden. [4]) Zum Burggrafen des Landes ernannte er Albert von Pack, [5]) der zuerst am 17. März 1328 [6]) als solcher erscheint. Während Heinrich VI. Pfandbesitzer war, erwarb die Stadt Glatz von dem Erbvogt Fritzko das Gericht, [7]) welches König Johann den Bürgern am 12. September 1334 [8]) bestätigte. An demselben Tage bestätigte er ihnen auf ihre Bitte auch die Gemarkung. Dieselbe bestand aus 60 Hufen, die zum Teil auf dem linken Neisseufer zwischen dem Roten Berge und dem Vorwerk Freudenau und zum Teil auf dem rechten Neisseufer lagen. Von jeder Hufe mit Überschar auf dem linken Ufer mußten jährlich an die Kammer 52 Groschen gezahlt werden, während die Hufe am rechten Ufer nur 48 Groschen Zins zu leisten hatte. [9]) Im übrigen waren die

---

[1]) Gl. Geschqu. I 60. [2]) Grünhagen, Gesch. Schles. 141 ff. [3]) Lehnsurk. Schles. I 66. [4]) Die Hoheitsrechte Heinrichs VI. in Glatz scheinen sich darauf beschränkt zu haben, daß er den Burggrafen ernannte, sich Herr von Glatz nennen durfte und vielleicht die Berechtigung hatte, erledigte Lehn weiter zu vergeben. (Quod dictus dux Heinricus terram et districtum Glacensem cum vassalagiis, feodis, dominiis et omnibus pertinenciis suis de consensu dicti genitoris nostri (Johannis) ad vite duntaxat tempora habere deberet) (Lehnsurk. Schles. I 9). Nur die Einkünfte waren sein Eigentum, wie die Verleihung einer Fleischbank in Glatz durch Johann am 20. Dezember 1328 (Gl. Geschqu. I 50) zeigt, welche er ausdrücklich erst nach Heinrichs Tode für zinsfrei erklärt. Ausgenommen war wohl nur die Berne, denn wäre sie nicht Johann verblieben, hätte er 1334 dem Adel ohne Schädigung Heinrichs eine Erleichterung nicht gewähren können. [5]) Vgl. Vierteljahrsschr. VII 127/128. [6]) Gl. Geschqu. I 49. [7]) Ebd. I 54. [8]) Ebd. I 55. [9]) Der Zins war geringer als der allgemein übliche, welcher 1 Mark (= 64 Groschen) jährlich für die Hufe betrug. Der Grund

Besitzer dieser Hufen frei von allen Real- und Personalleistungen, doch sollten sie die städtischen Lasten mit den Bürgern tragen. Außerdem ließen sie sich noch an demselben Tage [1]) die ihnen gehörige Fischerei in der Neisse vom Roten Berge bis Morischau und in der Weistritz von Schwedeldorf bis zum Einfluß in die Neisse vom Könige bestätigen. Auch die Erbwächter der Glatzer Burg, die Bauern von Piltsch, baten König Johann, als er wahrscheinlich über Glatz im September 1331 nach Breslau reiste, um Verbriefung ihrer Rechte, welche Bitte er ihnen auch am 29. September zu Breslau erfüllte. [2]) Alle diese Bestätigungen wurden wohl hauptsächlich durch die Verleihung der Einkünfte an Heinrich VI. veranlaßt, dessen Beamte vielleicht häufig mehr Abgaben forderten, als Bürger und Bauern bis dahin gezahlt hatten, und Gerechtsame bestritten, welche nicht verbrieft waren. Da König Johann fortwährend seine Herrschaftsrechte ausgeübt hatte, geschah wohl, als Heinrich VI. am 24. November 1335 starb, [3]) die Übernahme des Landes seitens des Böhmenkönigs ohne alle Schwierigkeiten. [4]) Doch lange blieb er auch jetzt nicht im Besitz des Landes. Schon vor dem Tode Heinrichs hatte er sein Augenmerk darauf gerichtet, den Rest von Mittelschlesien, das Herzogtum Schweidnitz und das Herzogtum Münsterberg, seiner Oberlehnshoheit zu unterwerfen, und zwar wandte er sich zuerst gegen Bolko II. von Münsterberg. [5]) Ein Heer unter Markgraf Karl [6]) drang von Mähren aus in das Land des Herzogs ein, und, wenn auch Karls kriegerische Erfolge nicht allzu groß waren, so gelang es ihm doch, Bolko II. zur Unterwerfung zu bewegen. Im Sommer des folgenden Jahres 1336 begab sich Bolko zu König Johann und nahm von ihm am 29. August zu Straubing [7]) sein Land für sich und seine männlichen Nachkommen zu Lehn. Hierfür erhielt er vom Könige auf Lebenszeit die Herrschaft über das Glatzer Land. [8]) Diesmal war die Gefahr, daß das Land Böhmen entfremdet werden könnte, größer als damals, wo Heinrich VI. Pfand-

---

hierfür ist wohl darin zu suchen, daß die Besitzer auch noch die städtischen Lasten mit zu tragen hatten.

[1]) Gl. Geschqu. I 56. [2]) Ebd. I 51,52. [3]) Grotefend, Stammtafeln der schles. Fürsten Taf. I Nr. 46. Nicht am 25. November, wie Palacky (Gesch. Böhmens 1. Aufl. II 2 S. 222/223) nach der Königsaaler Chronik (Font. rer. Austr. Script. VIII 522) angiebt. [4]) Palacky, Gesch. Böhm. 1. Aufl. II 2 S. 223. Ob die Übernahme des Landes durch Markgraf Karl erfolgte, ist aus den Worten der Königsaaler Chronik (Font. rer. austr. Script. VIII 520): Qui se patris nomine de civitate Wratislaviensi et de aliis cunctis ad ducatum eundem pertinentibus sine contradictione qualibet intromisit nicht erkennbar. [5]) Font. rer. austr. — — Script. VIII 520. [6]) Font. rer. Boh. III 350 b. [7]) Lehnsurk. Schles. II 128 ff. [8]) Stenzel, Script. rer. Sil. I 124.

besitzer des Landes war; denn das Herzogtum Bolkos grenzte unmittelbar an das Land, und alle Herrscherrechte waren ihm über dasselbe eingeräumt worden. Wohl in dieser Erkenntnis hatte König Johann den Glatzer Lehnsleuten kurz vorher am 22. Juli 1336 [1]) das bis dahin ihm zustehende Patronatsrecht in den Kirchdörfern, in welchen sie Lehngüter besaßen, verliehen, um zu verhüten, daß Herzog Bolko das Land mit einem ihm ergebenen Klerus besetzte, und behielt sich nur in den königlichen Städten Glatz, Habelschwerdt, Landeck und Wünschelburg das Besetzungsrecht der Pfarrstellen vor. Im November desselben Jahres [2]) begab sich Bolko II. selbst nach Glatz, wohl um die Huldigung der Stände entgegenzunehmen. Zum Burggrafen ernannte er Peregrin von Peterswalde, [3]) der sich zuerst am 24. Juni 1337 [4]) als solcher bezeichnet. Anfangs war das Einvernehmen zwischen Bolko und den Bewohnern des Glatzer Landes ein ungetrübtes: am 8. Januar 1337 [5]) bestätigte er den Rittern, Bürgern und Richtern alle Rechte, welche sie zu Lebzeiten Heinrichs VI. gehabt hatten, und am 4. Dezember desselben Jahres [6]) befreite er die Bürger der Städte Glatz, Landeck und Wünschelburg für seine Lebenszeit von allen Bernen und bestätigte nochmals ihre Privilegien. Mit den Lehnsleuten dagegen kam er in der Folgezeit wahrscheinlich betreffs der Abgaben in Konflikt. Diese wandten sich an den König Johann um Hilfe, der hierzu auch bereit war. Am 6. Juli 1339 [7]) befahl er ihnen, sich zu vereinigen, um gemeinsam den ungerechten Pfändungen seitens der Beamten des Herzogs Widerstand zu leisten, und versprach, ihnen die daraus entstehenden Kosten zu ersetzen. Um diese Zeit oder früher hatte Johann auch den Richtern des Glatzer Bezirkes die Schließung eines Schutzbündnisses anbefohlen, in welches sie gemäß eines Befehls vom 31. Juli 1339 [8]) auch die Bürger der Stadt Habelschwerdt und die Richter ihres Gebietes aufnehmen sollten. Doch ist nicht ersichtlich, ob diese Maßregel auch gegen Übergriffe Bolkos oder gegen die Gewaltthätigkeiten des

---

[1]) Gl. Geschqu. I 59. [2]) Cod. dipl. Sil. X 127 Nr. 158. [3]) Derselbe erscheint in Urkunden Bolkos II. und seines Sohnes Nikolaus als Zeuge zwischen dem 15. November 1336 und 1. Septbr. 1341 (Cod. dipl. Sil. X S. 127 Nr. 148, S. 128 Nr. 149, S. 133 Nr. 167, S. 141 Nr. 178). Die ersten, welche von seinem Geschlechte erwähnt werden, sind Heinemann von Peterswalde (von 1317 an) (Cod. dipl. Sil. X 84 Nr. 110) und Arnold von Peterswalde (von 1324 an) (Cod. dipl. Sil. X 97 Nr. 126). Das Geschlecht blühte noch im 15. Jahrhundert in Briesnitz bei Frankenstein und Reichenstein (Cod. dipl. Sil. X 265 Nr. 314 und S. 322 Nr. 356. [4]) Gl. Geschqu. I 62. [5]) Ebd. I 61. [6]) Ebd. I 62. [7]) Ebd. I 65. [8]) Ebd. I 34. Ich habe die Urkunde in dieses Jahr gesetzt, weil dasselbe das einzige in Johanns Regierung ist, in welchem dieser sich Ende Juli und Anfang August in Breslau aufhielt (vergl. Die Regesten des Kaiserreichs v. 1314 bis 1347 u. Additam. I, II ed. Böhmer. Addit. III ed. Ficker).

einheimischen Adels gerichtet war.[1]) Wir sehen, wie König Johann sich immer mehr und mehr in die Regierung des Landes einmischte und der Titel Herr in Glatz, welchen Bolko in einer Urkunde vom Januar 1341 führte,[2]) den wirklichen Verhältnissen wenig entsprach. Ja noch kurz vor Bolkos Tode erließ Johann am 27. März 1341[3]) an die Bürger von Glatz den Befehl, den Festsetzungen ihrer Ratsherrn, Schöffen und Ältesten Gehorsam zu leisten, wodurch er sich einen neuen Eingriff in Bolkos Rechte erlaubte.

Als Bolko dann am 11. Juni starb,[4]) ging das Land wieder in den Besitz König Johanns über. Diesem kam der Heimfall des Landes sehr gelegen, da er erst kurz vorher nach Böhmen zurückgekehrt war, um hier möglichst viel Geld zur Bezahlung seiner Schulden aufzubringen. Auch an die Glatzer Bürger wandte er sich bald nach Bolkos Tode, um eine größere Summe von ihnen zu erlangen. Diese willfahrten auch seinem Verlangen, indem sie ihm für Glatz, Landeck und Wünschelburg die Geschoßgelder auf 3 Jahre im voraus bezahlten. Freilich ließen sie sich dafür auch Vorteile gewähren, welche sie für ihre Opferwilligkeit vollauf entschädigten; denn in einer Urkunde von 20. Juli 1341[5]) bestätigte ihnen Johann nicht nur, daß sie die Geschoßgelder auf 3 Jahre bezahlt hätten, sondern er gab ihnen auch für diese Zeit freies Weiderecht, wahrscheinlich in den königlichen Wäldern, versprach ihnen Freiheit von allen Steuern und Lasten in dieser Zeit und schenkte ihnen, indem er ihnen Steuerfreiheit bis zum 16. Oktober 1344 gewährte, die Geschoßgelder für mehr als ein Vierteljahr. Zu ihrer Sicherung ließen sich die Bürger für den Fall einer künftigen Veräußerung des Landes von Johann das Versprechen geben, daß auch der neue Herr ihre Steuerfreiheit für diese Zeit anerkenne; ebenso mußte auch der Markgraf Karl seine Zustimmung zu den Verfügungen seines Vaters geben. Wohl in derselben Zeit verkaufte Johann die Herrschaft Karpenstein mit dem Erbgericht und Zoll in Landeck an Tammo von Glubos,[6]) vermutlich einen Sohn des Otto von Glubos, des Besitzers von

---

[1]) Es ist auffallend, daß die Habelschwerdter weder 1337, am 4. Dezember, an der Befreiung der Glatzer Städte durch Bolko beteiligt waren, noch 1341 wie die andern Städte das Geschoßgeld Johann für 3 Jahre vorausbezahlten. Der weitere Aufschwung der Stadt wurde wohl durch die Räubereien des Nikolaus von Pottenstein, dessen Vernichtung durch Markgraf Karl kurz vor den Erlaß Johanns vom 31. Juli fällt (Font. rer. Boh. III 361a Vita Karoli IV), und des Landadels verhindert. [2]) Cod. dipl. Sil. X 140 Nr. 176. [3]) Gl. Geschqu. I 69. [4]) Grotefend, Stammtafeln Tafel IV S. 7 Nr. 6. [5]) Gl. Geschqu. I 71. [6]) Derselbe wird am 10. März 1324 (Cod. dipl. Sil. X 94/95 Nr. 123) als Besitzer einer Mühle zu Peterwitz bei Frankenstein erwähnt.

Mittelwalde. Auch die letzte der ursprünglich wahrscheinlich königlichen Herrschaften: Neurode war wohl schon in dem Besitz eines Adligen, Johann Wüstehufes, dessen Familie seit Beginn des 14. Jahrhunderts in Schlesien und Mähren längs der Ost- und Süd-Ostgrenze des Glatzer Landes begütert war.[1] Bald nach dem Antritt der Herrschaft sah sich König Johann von neuem genötigt, Maßregeln gegen die Ausschreitungen des Adels zu ergreifen.[2] Dieser versuchte jetzt, die deutschen Bauern in völlige Unterthänigkeit zu bringen, und behandelte sie wie die Leibeigenen in den böhmischen Dörfern. Fügte sich einer der Bauern nicht, wenn er mit seinem ganzen Hab und Gut für Schulden seines Grundherrn verpfändet wurde,[3] oder erfreute er sich eines gewissen Wohlstandes, so wurde er auf dem Felde oder in seinem Hause überfallen und ausgeplündert, gemißhandelt oder gar ermordet. Die Adligen konnten dies meist ungestraft thun, da die Landleute selbst zu schwach waren, um sich helfen zu können. Ihre Nachbarn waren aber nicht verpflichtet, auf ihr Hilfegeschrei herbeizueilen, und eine Verurteilung des Friedensbrechers konnte nur erfolgen, wenn er auf frischer That abgefaßt wurde. Johann sah ein, daß er, um diesem Unwesen zu steuern, energische Maßregeln ergreifen müsse, da auch er schließlich durch Steuerausfälle infolge der Unsicherheit des Landes in Mitleidenschaft gezogen wurde. Sein Bestreben war deshalb darauf gerichtet, den Bauern eine feste Stütze gegen ihre Unterdrücker zu geben, und er fand dieselbe in den Glatzer Bürgern und den Richtern, welche wohl auch viel von dem Adel zu leiden hatten. Um ihnen aber die nötige Macht zum Widerstande gegen den Adel zu geben, mußte er die Vorrechte desselben durchbrechen, indem er ersteren den Blutbann über Landesbeschädiger erteilte und das Beweisverfahren insofern umwandelte, als auch auf unverdächtige Zeugenaussagen hin die Verurteilung erfolgen konnte. Um zugleich den Richtern, welche ja in erster Linie den Ausschreitungen des Adels entgegenzutreten hatten, einen festeren Halt zu geben und sie den Städtern näher zu verbinden, wurde ihnen von Karl am 29. September 1343[4]) bei seiner Anwesenheit in Glatz der Befehl gegeben, nur vor dem Glatzer Schöffengericht auf vorgebrachte Klagen sich zu verantworten, und der Stadt das Recht erteilt, alle sich weigernden Richter hierzu zu zwingen. Zwar schuf Karl hiermit nichts Neues, denn schon früher standen die Richter vor den Glatzer Schöffen zu Recht;[5] doch scheint es bis

---

[1]) Cod. dipl. Sil. X 57 Nr. 78, X 100 Nr. 129 ꝛc. [2]) Gl. Geschqu. I 77. [3]) So sind wohl die Worte turbatores, quorum quidam solent bonos et innocentes pro rebus suis tradere zu verstehen. [4]) Gl. Geschqu. I 78. [5]) Schon die ersten Eintragungen des Glatzer Stadtbuches, welche

dahin nur ein unverbrieftes Gewohnheitsrecht gewesen zu sein, welchem sich die einzelnen nicht zu fügen brauchten. Daß sich der Adel durch diese Maßregeln auch jetzt von seinen Übergriffen nicht abhalten ließ, zeigt uns eine Bemerkung des Liber proscriptorum zum Jahre 1344,[1]) daß Drolsil, Kuncze von Hugewitz, Kuncze von Struch und Hans Czeirvicz der Stadt und dem Lande Glatz ewige Feindschaft erklärten; auch die Ermordung des Richters Peter von Schlegel im folgenden Jahre durch Gunther von Rachenau[2]) ist vielleicht ein Zeichen der Opposition des Adels gegen den zweiten Stand, der dessen Gelüsten der Unterjochung des Bauernstandes Widerstand leisten sollte. Mittlerweile drohte das gute Einvernehmen, welches zwischen der Stadt Glatz und dem Herrscherhause bestand, gestört zu werden. Im Sommer des Jahres 1344[3]) forderte die Markgräfin Blanka, die Gemahlin Karls, welche in Abwesenheit des Königs Johann und ihres Gatten die Regierung führte, von der Stadt Glatz die fälligen Steuern; doch die Bürger weigerten sich, dieselben zu zahlen, weil sie ja von König Johann bis zum 16. Oktober 1344 Steuerfreiheit erhalten hatten, und begründeten wohl auch ihre Weigerung;[4]) trotzdem verlangte Blanka, die für die Feier zur Weihe Arnests zum ersten Erzbischof von Prag viel Geldes benötigte, von neuem die Steuer. Jetzt zeigten sich die Bürger wohl auch bereit, eine gewisse Summe zu opfern, wofür ihnen wahrscheinlich König Johann und Karl am 20. November desselben Jahres[5]) die Zusicherung gaben, Stadt und Gebiet von Glatz in Zukunft nie mehr zu verpfänden oder vom Königreich Böhmen zu veräußern, sondern, wenn sie sich genötigt sähen, die Einkünfte des Landes zu verpfänden, dieselben vom Burggrafen einsammeln zu lassen und sie erst dann dem Pfandinhaber zu übergeben. Dies ließen sich die Glatzer Bürger neben einer Bestätigung ihrer Privilegien versprechen, weil ihnen von den früheren Pfandinhabern vielfach Schaden zugefügt worden war. Im folgenden Jahre wurde der Burggraf Wolfram von Pannwitz,[6]) dem König Johann dieses Amt anvertraut hatte, als er nach Bolkos II. Tode das Land wieder in Besitz nahm, viel-

---

sich vielleicht auf Käufe vor 1324 (Gl. Geschqu. I 42) beziehen, liefern den Beweis dafür.

[1]) Gl. Geschqu. I 81. [2]) Ebd. I 83. [3]) Ebd. I 79. [4]) Gl. Geschqu. I 80. Dies scheint daraus hervorzugehen, daß Blanka in dem zweiten Schreiben sagt, wenn die Stadt den Besuch der königlichen Familie erhielte, müßten die Bürger das Vierfache für deren Unterhalt bezahlen im Vergleich zu dem, was sie jetzt fordere. Hätte sie ein Recht zu ihrer Forderung gehabt, würde sie wohl kaum mit den Widerspenstigen so glimpflich verfahren sein. [5]) Gl. Geschqu. I 82. [6]) Derselbe erscheint als Burggraf zuerst 1341, am 6. Juli, zuletzt 1345, am 4. Januar (Gl. Geschqu. I 70 u. 84). Am 2. März 1347 war er schon tot (Stillfried, II 5 Nr. 16).

leicht durch Krankheit verhindert, sein Amt zu verwalten, und es wurde Otto von Glubos, [1]) wahrscheinlich der Sohn des 1323 erwähnten Otto von Glubos, sein Stellvertreter. In demselben Jahre starb auch Ottos [2]) Bruder, Tammo von Glubos, der Besitzer der Herrschaft Karpenstein. Derselbe hatte wahrscheinlich schon beim Kaufe der Herrschaft zahlreiche Schulden machen müssen, welche er bis zu seinem Tode nicht bezahlen konnte. Auch seine Söhne waren nicht imstande, dieselben zu bezahlen, und sahen sich deshalb genötigt, das Besitztum an ihre Oheime Otto, Reinczko und Nikolaus von Glubos zu verkaufen, welche am 14. Februar 1346 [2]) die von König Johann erbetene Belehnung mit der Herrschaft in Prag erhielten. Dies war seine letzte Regierungshandlung betreffs des Glatzer Landes: am 26. August ereilte ihn der Tod auf dem Schlachtfelde bei Crecy. Seine Regierung war für das Glatzer Land eine segensreiche und glückliche; am meisten hatten ihm aber die Bürger, Richter und Bauern zu verdanken. Ihnen war er stets ein milder Herr; er hatte ihnen manches Privilegium erteilt, sie geschützt gegen den Adel und kräftig gemacht zum Widerstande gegen denselben.

II.

Geschichte des Landes während der Regierung Karls IV.

Als Karl die Regierung antrat, hinterließ ihm sein Vater dieselben Aufgaben für das Glatzer Land, deren Lösung er während seiner Regierung erstrebt hatte. In erster Linie mußte der Landfrieden wieder hergestellt werden und, um den Herrschergelüsten des Adels ein Gegengewicht zu schaffen, Bürger- und Richterstand gestärkt werden. Daneben hatte Karl aber auch sein Augenmerk darauf zu richten, den Lehnsbesitz des Adels möglichst zu konzentrieren, um sich vor Steuerausfällen zu schützen. Doch dauerte es noch 2 Jahre, ehe er weitere Schritte in dieser Richtung that. Zum Burggrafen hatte er Albrecht von Crenwitz, [3]) der schon unter Bolko II. von Münsterberg Landeshauptmann gewesen war, [4]) ernannt. Bald nach dessen Amtsantritte im Jahre 1346 beschloß der Adel, in ähnlicher Weise, wie es die Glatzer Bürger gethan

---

[1]) Otto von Glubos erscheint wenigstens als Aussteller einer Urkunde Ende Juli 1345 (Gl. Geschqu. I 84), freilich ohne daß er seine Stellung angiebt. [2]) Gl. Geschqu. I 85. [3]) Vergl. Stillfried, II 86 u. II 18 Nr. 133, 134. Seine Familie stammte aus dem Troppauischen; er besaß auch Schatzlar, nördl. von Trautenau. Als Burggraf erscheint er zum ersten Male am 7. November in der Aufschrift des Mannrechtsprotokolls (Stillfried II 2). Pfandinhaber der Einkünfte des Landes wurde er erst später, da sonst Karl nicht am 13. Juli 1348 (Gl. Geschqu. I 95/96) den Glatzern den Forstzins hätte erlassen können. [4]) Cod. dipl. Sil. X 137 Nr. 173.

hatten, ein Buch zur Aufzeichnung aller Geldgeschäfte anzulegen,[1]) und zwar in deutscher Sprache, was den Beweis liefert, daß auch die Umgangs- und Gerichtssprache des Adels die deutsche war.[2]) Als Karl im Jahre 1348 seine Aufmerksamkeit eingehender den inneren Verhältnissen in Böhmen zuwenden konnte, war er zuerst auf die Herstellung des Landfriedens bedacht; denn allenthalben hätte die Unsicherheit im Lande zugenommen. Auf einem allgemeinen Landtage wurde über diese Sache verhandelt,[3]) und die böhmischen Barone faßten energische Beschlüsse gegen alle Friedensstörer. Zur Unterstützung der königlichen Beamten wurde die durch die Ottonischen Statuten aufgehobene Bestimmung des böhmischen Rechts, daß auf das Hilfegeschrei der Verfolger alle Dorfbewohner und Edle, soweit sie nicht durch Krankheit verhindert waren, denselben zu Hilfe eilen sollten, wieder eingeführt. Jeder, der dies verabsäumte, sollte für die Hufe 5 Groschen an den Grundherrn zahlen, während dieser, wenn er nicht im Laufe von 15 Tagen die Strafe einzog, in eine Buße von 5 Mark verfiel; wer aber den königlichen Beamten hindernd in den Weg trat, sollte seines Gutes verlustig gehen. Diese Beschlüsse teilte Karl am 25. April 1348 auch dem Glatzer Magistrat mit, indem er ihm zugleich den Befehl gab, dieselben an den Markttagen öffentlich verkünden zu lassen. Dieser Verfügung folgte am 13. Juli[4]) das Versprechen Karls an die Richter und Städter des Glatzer Landes, daß er sie für alle Verluste, welche ihnen aus der Verfolgung der Friedensstörer, der Vernichtung ihrer Befestigungen und der Bewachung der Güter erwachsen würden, entschädigen wolle und ihnen alle Beute überließe. Auch jetzt dauerte es wohl noch Jahre, ehe die Sicherheit im Lande wiederhergestellt wurde, wie die Erwähnung mehrerer Glatzer Adligen als Landesfeinde im Jahre 1351[5]) zeigt; und Karl sah sich noch mehrere Male zu Maßregeln gegen die Unruhestifter veranlaßt. Zur weiteren Stärkung der Bürger und Richter erteilte er beiden zahlreiche Privilegien und bestätigte ihnen ihre Rechte. So erließ er den Glatzer Bürgern auf ewig den Forstzins[6]) und bestätigte ihnen mehrere Privilegien,[7]) welche sie von König Johann erhalten hatten; ebenso erkannte er von neuem die Selbständigkeit von Habelschwerdt in Steuerangelegenheiten gegenüber von Glatz an,[8]) welche König Johann 1319 festgesetzt

---

[1]) Herausgegeben von Stillfried, Beiträge zur Geschichte des schlesischen Adels II: Auszüge aus dem Glatzer Mannrechtsprotokoll. [2]) Die erste vom Burggrafen ausgefertigte deutsche Urkunde, welche uns erhalten ist, ist vom 19. Juni 1344 (Gl. Geschqu. I 82). Die Urkunde vom 5. Januar 1316 (Gl. Geschqu. I 34 ff.) im grünen Privilegienbuche ist wahrscheinlich nur eine Übersetzung der lateinischen Originalurkunde. [3]) Gl. Geschqu. I 91. [4]) Ebd. I 96. [5]) Ebd. I 122. [6]) Ebd. I 95/96. [7]) Ebd. I 92. [8]) Ebd. I 92, 97.

hatte, und bestätigte allen Städten des Glatzer Landes das Recht des Bierverlags in die Wirtshäuser der umliegenden Dörfer, [1]) welches ihnen Wenzel II. verliehen hatte. In noch höherem Maße erfuhren die Richter Karls Gnade. [2]) Vor allem versprach er ihnen, sie nie, weder insgesamt noch im einzelnen, von der Krone Böhmen durch Verkauf, Verpfändung oder sonst auf irgend eine Weise zu trennen, erklärte jede Absonderung für ungültig und verpflichtete sich sogar, jeden bestrafen zu wollen, der es versuchen würde, eines der Richtergüter aus der Gemeinschaft zu trennen. Da für die Richter ferner die Verpflichtung, jährlich 8 Reiter zum Kriegsdienste zu stellen, drückend war, befreite er sie von derselben, indem er ihnen hierfür eine jährliche Steuer von 70 Mark auferlegte; doch war für diese Steuer nicht der gesamte Richterverband haftbar, wie er es bisher bei der Stellung der 8 Reisigen natürlich gewesen war, sondern, wenn ein Besitzer eines Richterguts nicht zahlte, teilten die Einsammler der Steuer, Viertelsleute genannt, welche, wie früher, von den Richtern aus ihrer Mitte gewählt wurden, dies dem Burggrafen mit, damit dieser, dem eine größere Gewalt zu Gebote stand, die Pfändung vornahm. Außer dieser Steuer sollten die Richter für ihre Freihufen, die Mühlen, Handwerker und Wirtshäuser von allen Schenkungen, Steuern und Hoflagern frei sein; nur von den ihnen gehörigen Zinshufen hatten sie, wie die Lehnsleute, bei der Berne ihren Zins zu zahlen. Selbst von dem, Aufgabe genannten, Geschenk, welches sie bei dem Verkauf von Richtergut an den Burggrafen zu zahlen hatten, befreite sie Karl, bestätigte ihnen ihr Erbrecht in männlicher und weiblicher Linie, das Jagdrecht in den Glatzer Wäldern, ebenso das Recht des Vogel- und Fischfanges und sanktionierte nochmals ihre Gerichtszuständigkeit in civil- wie kriminalrechtlicher Beziehung vor den Glatzer Schöffen unter dem Vorsitz des Landrichters. Doch war es seine Absicht, den Glatzer Richterverband zu stärken, nicht ihm eine solche Gewalt in die Hände zu geben, daß er die Richter der anderen Gebiete terrorisieren konnte; deshalb befahl er auf eine Beschwerde der Habelschwerdter [3]) dem Burggrafen, eine genaue Untersuchung darüber anzustellen, ob die Richter des Habelschwerdter Gebietes, wie die Ratsherrn dieser Stadt behaupteten, seit der Lostrennung der Stadt von Glatz durch Johann vor dem Habelschwerdter Erbvogt zu Gericht gestanden hätten, oder ob die Behauptung der Richter des Glatzer Weichbildes, daß dieselben auch vor dem Glatzer Landrichter und den Glatzer Schöffen gerichtszuständig wären, auf Wahrheit beruhe. Die Untersuchung fiel wohl zu Gunsten des Habelschwerdter Stadtrates aus, da bis zum Ende des 14. Jahr-

---

[1]) Gl. Geschqu. I 92. [2]) Ebd. I 93—95. [3]) Ebd. I 97.

hunderts keins der Richtergüter des Habelschwerdter Bezirkes im Glatzer Stadtbuch erwähnt wird. Erst um die Wende des Jahrhunderts gingen die Richter dieses Bezirkes wieder bei dem Landrichter und den Glatzer Schöffen zu Recht.[1]) Im Anfang des Jahres 1350[2]) versuchte dann auch Karl, der Zersplitterung des adligen Grundbesitzes entgegenzutreten. Dieselbe hatte wohl noch weitere Fortschritte gemacht, hauptsächlich gefördert durch die Unsitte des Adels, daß die Erben die Anteile der Dörfer nicht im Ganzen ließen, sondern jeden derselben in soviel Teile teilten, als Erbberechtigte vorhanden waren. So kam es denn, daß der Besitz des einzelnen im ganzen Lande zerstreut lag. Diesem Übelstande konnte nur dadurch abgeholfen werden, daß der Austausch der Güter erleichtert wurde. Hierfür war es vor allem hindernd, daß bei jeder Besitzveränderung die Belehnung von dem neuen Inhaber beim Könige nachgesucht werden mußte. Karl hob deshalb diese Verpflichtung auf und erklärte es für genügend, wenn Austausche einzelner Dorfanteile unter Verwandten vor dem Burggrafen stattfänden. Zugleich unterstellte er die Glatzer Vasallen in civil- und kriminalrechtlicher Beziehung dem Burggrafen oder dem ihn vertretenden Richter und bestimmte, daß sie nur, wenn dem Kläger sein Recht vor dem Burggrafen nicht geworden wäre, auf erfolgte Berufung hin verpflichtet wären, sich vor dem Könige oder einem böhmischen Richter zu verantworten. Auch bestätigte er den Vasallen ihr altes Prozeßverfahren und erleichterte ihnen die Verpflichtung, die Wehre der königlichen Mühlen in Glatz in Stand zu halten, indem sie und ihre Unterthanen in Zukunft nicht mehr persönlich dafür haftbar waren, sondern dies durch andere von ihnen dazu angeworbene Leute besorgen lassen konnten. Bald sollten jedoch die Vasallen wie die Richter erfahren, daß Karl sich an die ihnen gegebenen Privilegien nicht kehrte, um sich dem Prager Erzbischof Arnest I. von Pardubitz gefällig zu erweisen. Dieser gründete nämlich, wohl in Erinnerung an eine in der Glatzer Pfarrkirche erlebte Vision,[3]) welche auf seine Charakterbildung einen großen Einfluß gehabt hatte, am Fuße der Glatzer Burg ein Augustinerkloster zu Ehren der heiligen Mutter Maria und weihte es selbst am 25. März 1349[4]) ein. Er besetzte es mit regulierten Chorherrn aus Raud-

---

[1]) Im Jahre 1391, am 13. Juni (Gl. Geschqu. I 260), fand der Verkauf des Wölfelsdorfer Gerichts vor dem Landrichter und den Glatzer Schöffen statt, und es wurde beim Kaufe ausdrücklich ausgemacht, daß der Besitzer des Richtergutes nur vor diesen zu Recht stehen dürfe. Nächstdem erschien der Richter von Neu-Waltersdorf am 21. November 1399 (Gl. Geschqu. II 58) vor den Glatzer Schöffen, welchem dann im 15. Jahrhundert die übrigen Richter des Habelschwerdter Gebietes folgten. [2]) Gl. Geschqu. I 100. [3]) Vergl. Gl. Geschqu. I 31. [4]) Ebd. I 98.

nitz [1]) und vertraute die Leitung des jungen Klosters einem derselben, Johann, [2]) an, der auch litterarisch thätig war, indem er eine Psalmensammlung und Kommentare zu den Briefen des Apostels Paulus an die Römer und Korinther verfaßte. [3]) Zugleich sann Arnest auf eine geeignete Ausstattung für das Kloster im Glatzer Lande, welche sich ihm in einem Güterkomplex bot, den er von Reinczko und Nikolaus von Glubos erwarb. Diese hatten sich durch den Ankauf der Herrschaft Karpenstein wahrscheinlich in Schulden gestürzt und sahen sich deshalb genötigt, einen Teil ihrer Glatzer Besitzungen zu veräußern. Als sie daher einen so zahlungsfähigen Käufer wie Arnest fanden, wurden sie bald mit demselben handelseinig und verkauften ihm und seinen Brüdern Smilo und Wilhelm vor dem Glatzer Manngericht unter Vorsitz des Burgrafen Albrecht von Crenwitz am 4. Februar 1350 [4]) für 718 Prager Mark ihren Hof innerhalb der Glatzer Burg [5]) und einen Garten vor derselben, 37 Zinshufen zu Nieder-Schwedeldorf nebst einer Wiese und Überschar, welche zusammen auch noch jährlich 2 Mark Zinsen einbrachten, 1 Zinshufe und ein selbstbewirtschaftetes Vorwerk von 1½ Hufen zu Ober-Schwedeldorf, 5 Hufen 9½ Ruten Zinsäcker zu Alt-Batzdorf und endlich ein Vorwerk von 2½ Hufen zu Eisersdorf. [6]) Am folgenden Tage [7]) ließ sich Arnest eine besondere Kaufurkunde vom Landeshauptmanne ausstellen, und, nachdem am 18. Februar [8]) die Verkäufer 4 Glatzer Adlige als Bürgen gestellt hatten, welche für alle fremden Ansprüche auf die verkauften Güter haftbar waren, bescheinigten sie schon am 15. Mai [9]) mit ihrem Bruder Otto, die Kaufsumme voll erhalten zu haben. Inzwischen hatte Arnest Schritte gethan, um die Dörfer Nieder-Schwedeldorf und Alt-Batzdorf von den Glatzer Gerichten unabhängig zu machen. Bisher waren alle Besitzungen, welche die Glatzer Johanniter und Minoriten im Lande erworben hatten, unter der weltlichen Gerichtsbarkeit geblieben, und nur die Geistlichen selbst unterstanden dem geistlichen Gericht. [10]) Hätte Arnest deshalb schon jetzt die Güter den Augustinern übergeben, so würden sie zwar die Oberherrschaft über die Unterthanen besessen haben, d. h. dieselben hätten

---

[1]) Stenzel, Script. rer. Sil. I 188. Raudnitz liegt an der Elbe, im NW. von Melnik. [2]) Gl. Geschqu. I 100. [3]) Balbinus, Vita Arn. I S. 272. [4]) Stillfried, II 7, 8 Nr. 37, 38 — Gl. Geschqu. I 103. [5]) Hierauf wurde wohl Kloster und Kirche der Augustiner erbaut. [6]) Die einzelnen Verkaufsobjekte sind in den Eintragungen des Glatzer Mannrechtsprotokolls genau angegeben (vergl. Glätzische Miszellen I 134 ff.), nur der Auszug von Stillfried ist ungenau. In dieser Eintragung wird das Kirchenlehn ausdrücklich erwähnt, es fehlt aber in der Urkunde, welche sich Arnest tags darauf ausstellen ließ. [7]) Gl. Geschqu. I 103. [8]) Ebd. I 107. [9]) Ebd. I 112. [10]) Vergl. Emler, Reg. II 1022 Nr. 2352.

ihnen die Abgaben und Dienste geleistet, zu denen sie verpflichtet waren, doch auf die Gerichtspflege hätten die Augustiner keinen Einfluß ausüben können, da diese ja in den Händen der Richter lag, welche völlig unabhängig von ihnen waren. Arnests Bestreben mußte deshalb darauf gerichtet sein, über die Richter von Nieder-Schwedeldorf und Alt-Batzdorf die Herrschaft zu erlangen. Auf seine Bitte überließ ihm Karl dieselbe [1]) und schenkte ihm und seinen Brüdern noch den Forstzins, eine Abgabe, welche die Bauern für die Benutzung der königlichen Wälder an die königliche Kammer zu zahlen hatten, für alle gekauften Güter. Am 31. März machte Karl dem Burggrafen und den Viertelsleuten der Adligen [2]) hiervon Mitteilung und befahl ihnen, wohl in der Voraussicht, daß sich seitens der Richter ein heftiger Widerstand erheben würde, Arnest und seine Brüder gegen alle Anfechtungen zu schützen. Zugleich [3]) erließ er auch an die beiden Richter den Befehl, dem Erzbischof und seinen Brüdern, oder denen, welche ihnen von denselben bezeichnet werden würden, denselben Gehorsam zu leisten, wie ihm bisher, und befreite sie von der Gerichtsbarkeit, den Versammlungen und Steuern, zu denen die Mitglieder der Glatzer Richtervereinigung verpflichtet waren. Doch die beiden Richter, gestützt auf das dem Richterverbande erst vor $1^3/_4$ Jahren gegebene Privilegium, [4]) daß keins seiner Mitglieder von der böhmischen Krone getrennt werden sollte, weigerten sich, [5]) Arnest und, als dieser bald darauf den Augustinern die gekauften Güter übergeben hatte, ebenso jenen, den Treueid zu leisten, wofern sie nicht aus des Königs eigenem Munde den Befehl erhalten hätten. Deshalb berief sie Karl, als er sich in Königgrätz befand, dorthin und gab ihnen am 29. August in Gegenwart mehrerer böhmischer Barone und des inzwischen zum Glatzer Burggrafen ernannten Herzogs Nikolaus II. von Troppau den Befehl, den Augustinern unterthan zu sein und ihnen alle Steuern zu zahlen, welche sie bisher an die königliche Kammer abzuliefern hatten. So war das Schicksal der beiden Richtergüter entschieden, und immer von neuem wurde ihre Zugehörigkeit zum Kloster bestätigt, so in der Fundationsurkunde des Augustinerklosters seitens Arnests am 23. Oktober 1350 [6]) und in der Bestätigungsurkunde Karls von demselben Tage, [7]) in welcher er das Kloster auch von der Verpflichtung, Reisige zu stellen, auf der Glatzer Burg zu residieren und Forstzins zu zahlen, befreite, und dessen Unterthanen nebst den beiden Richtern dem geistlichen Gericht unterstellte, endlich auch in einer zweiten Schenkungsurkunde Arnests für die Augustiner am 22. März 1352. [8]) Gleichwohl beharrten

---

[1]) Gl. Geschqu. I 110. [2]) Ebd. I 111. [3]) Ebd. I 111, 112. [4]) Vergl. S. 22. [5]) Gl. Geschqu. I 113. [6]) Ebd. I 116 ff. [7]) Ebd. I 119 ff. [8]) Ebd. I 135.

die Richter der beiden Dörfer in ihrem Widerstande, und Arnest erklärte am 30. August 1352 [1]) von neuem, daß er mit seinen Brüdern sie, wie die Unterthanen der beiden Dörfer, aus seiner Herrschaft entlasse, damit sie dem Augustinerpropst den Treueid ablegten. Endlich scheint sich Henel, der Richter von Alt-Batzdorf, gefügt zu haben; [2]) die beiden Besitzer des Richtergutes von Nieder-Schwedeldorf dagegen, Kunzelin und Petrus, verkauften ihr Gericht am 12. Januar 1353 an die Augustiner, [3]) da sie wohl einsahen, daß sie sich diesen vom Erzbischofe und vom Könige Begünstigten nicht lange mit Erfolg würden widersetzen können, und wahrscheinlich auch wenig Unterstützung bei dem Richterverbande fanden. [4]) Ihr Standpunkt erhellt am besten daraus, daß dieser Verkauf vor dem Landrichter und den Glatzer Schöffen stattfand; sie betrachteten sich also noch jetzt als Angehörige des Richterverbandes. Die Augustiner waren wohl um so eher zu dieser Konzession bereit, als sie ja in Wirklichkeit ihren Zweck erreichten. Weniger glücklich waren sie in dem inzwischen entstandenen Streite mit den Johannitern. Als sie nämlich, ohne sich daran zu kehren, daß sie hierdurch in die Rechte der Pfarrkirche eingriffen, im Vertrauen auf die Gunst Arnests, in Glatz die Beichte hörten, die Toten der Gemeinde beerdigten, predigten und eine Schule anlegten, wodurch die Einkünfte der Johanniter, besonders bei den Offertorien und anderen freiwilligen Leistungen, geschmälert wurden, wandte sich der Glatzer Komtur, Jacob, an den Großprior der Johanniter in Böhmen, Gallus von Lemberg, um Hilfe, und die streitenden Parteien einigten sich schließlich dahin, zum Schiedsrichter in dieser Angelegenheit Erzbischof Arnest zu wählen, der am 16. November 1351 [5]) die Entscheidung fällte. Nach dieser war es den Augustinern nur erlaubt, die Angehörigen ihres Klosters und von Laien nur solche, welche nicht zur Glatzer Gemeinde gehörten, mit den heiligen Sakramenten zu versehen und zu beerdigen. Vollständig verboten wurde ihnen dagegen, Beichte von Laien zu hören, eine Schule zu errichten und am Morgen zu predigen. Für den Ausfall an Offertorien und Geschenken, welchen die Johanniter erlitten, sollten sie durch einen jährlichen Zins von 4 Schock 55 Groschen 4 Denaren, welcher auf Lhota, einem der Stammgüter der Pardubitz, [6]) haftete, entschädigt werden, und

---

[1]) Gl. Geschqu. I 140. [2]) Am 28. Januar 1366 steht derselbe vor dem Augustinerpropste zu Gericht (Gl. Geschqu. I 190). [3]) Gl. Geschqu. I 144, 145. Am 20. August 1352 (Gl. Geschqu. I 140) scheint Kunzelin noch alleiniger Besitzer des Richtergutes gewesen zu sein; ob Petrus mit ihm verwandt war, läßt sich nicht erkennen. [4]) Es findet sich nirgends eine Spur, die auf eine Beteiligung des Richterverbandes an dem Streite in dieser Zeit schließen ließe. [5]) Gl. Geschqu. I 123. [6]) Bei Hohenmauth.

waren die Augustiner verpflichtet, an den 4 Festen der heiligen Maria [1]) der Pfarrkirche je eine Wachskerze von 6 Glatzer Pfund zu liefern. Jedes Zuwiderhandeln gegen diese Bestimmungen sollte mit 100 Schock Groschen bestraft werden. Doch Arnest entschädigte die Johanniter noch in anderer Weise für die Einbuße, welche sie durch die Augustiner erlitten: noch in demselben Jahre [2]) schenkte er ihnen weitere Einkünfte von Lhota mit der Bestimmung, daß hierfür ein neuer Ordensbruder in das Kloster aufgenommen werden- sollte, welcher mit 4 Weltgeistlichen täglich bei Sonnenaufgang eine feierliche Messe vor dem Marienbilde, vor welchem Arnest in seiner Jugend eine Vision gehabt hatte, abhalten mußte. Auch die Weltgeistlichen wurden für ihre Dienste aus den Einkünften von Lhota bezahlt. Der Rest dieser Einkünfte, 8 Schock Groschen jährlicher Zins, welchen Arnest sich für seine Lebenszeit vorbehielt, fiel nach seinem Tode gleichfalls an die Johanniter, welche hierfür Seelenmessen halten und ihre Nahrung verbessern sollten. Auch König Karl erwies ihnen eine Vergünstigung, indem er am 28. Oktober 1352 [3]) ihre Unterthanen im Glatzer Lande, [4]) wie die der Augustiner, von der weltlichen Gerichtsbarkeit ausnahm und ihrem eigenen Gericht unterstellte. So gewannen sie gerade durch die Gründung des Augustinerklosters an Einkommen und Macht. Aber auch die Entwicklung dieses Klosters nahm einen günstigen Fortgang, und noch bevor Papst Klemens VI. am 24. April 1352 [5]) die Stiftung des Klosters bestätigte, hatte dasselbe eine neue Erwerbung in dem Dorfe Kostomlat gemacht, [6]) in welchem ihm Arnest die Pfarrkirche mit allen Einkünften und einem von ihm erworbenen Teil des Dorfes verlieh, [7]) während König Karl dem Kloster die Herrschaft über die Unterthanen daselbst überließ. [8]) In der Stadt Glatz erwarben die Augustiner dann ein Haus, welches der Stadtrat von Glatz am 20. September 1363 [9]) von allen Abgaben befreite, und gewannen wohl immer mehr Zuspruch, besonders als ihnen Arnest 1357 [10]) das sonst nur ihm zustehende Recht der Verhängung und Befreiung von allen kirchlichen Strafen verlieh. Daß ihnen auch die Gunst Karls, der inzwischen zum deutschen Kaiser gekrönt worden war, erhalten blieb, zeigt uns ein Befehl desselben am 15. Dezember 1361 [11]) an den Burggrafen und an die Stadt Glatz, die Augustiner und ihre Unterthanen

---

[1]) Mariä Himmelfahrt am 15. August, Mariä Geburt am 8. September, Mariä Reinigung am 2. Februar, Mariä Verkündigung am 25. März. [2]) Gl. Geschqu. I 126 ff. [3]) Ebd. I 141. [4]) Daß hier das Glatzer Land als Grafschaft bezeichnet wird, liegt wohl nur daran, daß die Urkunde in einer späteren Übersetzung vorliegt, wo das Land schon zur Grafschaft erhoben war. [5]) Gl. Geschqu. I 139. [6]) Vergl. Gl. Geschqu. I 142. [7]) Gl. Geschqu. I 134. [8]) Ebd. I 130. [9]) Ebd. I 181. [10]) Ebd. I 157. [11]) Ebd I 175.

von der gegenwärtigen Steuer frei zu lassen. Inzwischen hatte Karl schon vor dem Jahre 1350 [1]) das Glatzer Land für eine Schuld an Albrecht von Crenwitz verpfändet, konnte es aber dadurch im Anfang 1350 einlösen, daß die Glatzer Einwohner auf sein Bitten zum Zwecke der Einlösung $1^1/_2$ Berne in Höhe von 1500 Schock Groschen [2]) bezahlten, obwohl sie nach einem Privilegium König Johanns nur zur Zahlung der halben Berne verpflichtet waren; [3]) nur ein jährlicher Zins von 105 Schock Prager Groschen, welchen die Stadt an König Karl zu zahlen hatte, wurde von demselben am 1. Oktober 1350 [4]) an Albrecht von Crenwitz gewiesen, bis auch der Rest der Summe bezahlt wäre. [5]) Um diese Zeit nahm Karl den Glatzern wahrscheinlich das Recht, ihren Rat selbst zu wählen, und ließ durch den neuen Glatzer Hauptmann, Herzog Nikolaus II. von Troppau, und Bischof Johann von Olmütz Ende September oder Anfang Oktober die Wahl ausführen. [6]) Diese änderten das Stadtregiment, indem sie statt der 4 bis 5 Ratsherrn, welche bis jetzt die Stadtangelegenheiten besorgt hatten, [7]) 12 Schöffen wählten, welche wohl abwechselnd die Geschäfte leiteten. Doch schon am 11. April 1352 [8]) überließ Karl den Bürgern wieder die Wahl und bedingte sich nur die Bestätigung der Schöffen durch den derzeitigen Burggrafen. Die Person desselben hatte nach der Amtsniederlegung Albrechts von Crenwitz

---

[1]) Gl. Geschqu. I 102. [2]) Nach den Lehns- und Besitzurkunden Schlesiens (II 173) waren es 1800 Schock. [3]) Vergl. S. 13. [4]) Gl. Geschqu. I 115. [5]) Ich beziehe die Urkunde vom 7. September 1351 (Lehnsurk. Schles. II 174), in welcher Herzog Heinrich V. von Sagan König Karl für ein ihm verliehenes Herzogtum huldigt, nicht auf Glatz. Meine Gründe hierfür sind folgende: Herzog Heinrich nennt das Lehn ducatus Placenciae, während das Glatzer Land sonst nirgends als Herzogtum erscheint. Ferner nennt Heinrich seinen Vorgänger Bolko seinen Schwager oder Neffen (sororius); in einem solchen Verwandtschaftsverhältnisse stand er aber nicht zu Bolko II. von Münsterberg, an welchen doch nur gedacht werden könnte. Mit diesem war er nur durch Herzog Heinrich II. von Liegnitz verwandt, der 1241 bei Wahlstatt fiel. Bolko II. war ein Urenkel desselben, Heinrich V. ein Sohn eines Urenkels desselben (vergl. Grotefend, Tafel 1, 2, 4). Augenscheinlich bezieht sich die Urkunde auf das Herzogtum Plock. Über dasselbe und Masowien hatte König Johann am 29. März 1329 die Lehnsoberhoheit erlangt, indem Herzog Wanko ihm huldigen mußte (vergl. Grotefend, Tafel 18). Diesem folgte 1330 sein Sohn Bolko III., dessen einzige Schwester Anna mit Herzog Heinrich V. von Sagan vermählt war. Als Bolko III. nun 1351 starb, wurde sein Schwager Heinrich mit Plock belehnt. Übrigens leistete Karl, als er Anna von Schweidnitz, eine Großnichte König Kasimirs von Polen, heiratete, am 27. Mai 1353 (Balbinus, Miscellanea histor. regni Boh. VIII 45 Nr. 42) Verzicht auf die Herzogtümer Masowien und Plock. Kögler (Chroniken 34, 35), dem die Lesart Glacenciae vorlag (Ludewig, Reliquiae manuscriptorum. Leipzig, 1723. V 542), bezweifelt schon die wirkliche Übergabe des Glatzer Landes an Heinrich. [6]) Gl. Geschqu. I 99. [7]) Ebd. I 51, 53, 60, 63, 65, 73, 81, 83, 85, 88, 89, 98. [8]) Ebd. I 138.

mehrfach gewechselt. Seinem Nachfolger war auch nur eine kurze Amtsdauer beschieden, [1]) oder er wurde durch Adlige, welche bald den Titel Burggraf, bald den Titel Hauptmann führten, [2]) vertreten. So war vom 6. Januar bis 28. April 1351 ein einheimischer Adliger, Heinrich von Muschin, Burggraf, [3]) ihm folgte am 14. und 30. Juni [4]) der ebenfalls einheimische Hans Wüstehube, während nach diesem neben einander Jesko Horschitz und Hugo von Donirstein wohl erst nach dem 30. Juni erscheinen. [5]) Letzterer blieb auch wahrscheinlich 1352 Burggraf, [6]) während neben ihm am 3. Mai Ruprecht von Donirstein, [7]) wohl

---

[1]) Nikolaus von Troppau scheint zum letzten Male bei der Wahl der Schöffen Ende September oder Anfang Oktober 1350 seines Amtes gewaltet zu haben. Die Anmerkung 1 in den Geschichtsquellen der Grafschaft Glatz (I 99) bezieht sich nur auf per dominum episcopum Olomucensem. [2]) Ein Unterschied zwischen dem Titel Burggraf und Landeshauptmann (capitaneus), wie ihn Kögler (Chroniken 207) annimmt, scheint in dieser Zeit noch nicht bestanden zu haben. Wenigstens wird Hans Wüstehube am 17. Juni 1351 Hauptmann, am 30. Juni oder später Burggraf genannt (Stillfried, II 12 Nr. 80, 81, II 13 Nr. 92); ebenso erscheint Benesch von Chusnik oder Chusink zwar gewöhnlich als Hauptmann, doch 1357 einmal als Burggraf (Stillfried, II 19 Nr. 143, 145, II 22 Nr. 168, II 23 Nr. 182, II 24 Nr. 185, II 25 Nr. 198), auch Wolfhard von Czedlitz wird am 15. Dezember 1361 Burggraf, 1363 Hauptmann (Gl. Geschqu. I 175, 179, vergl. Stillfried, II 33 Nr. 275), endlich Friedrich von Czirchaw 1383, am 21. Oktober, Burggraf, am 4. November Hauptmann genannt (Stillfried, II 55 Nr. 481 u. II 55 Nr. 483). [3]) Stillfried, II 11 Nr. 71, II 12 Nr. 77. Nach Stillfrieds Auszügen aus dem Glatzer Mannrechsprotokoll (II 8 Nr. 39, 40) wäre neben Albrecht von Crenwitz Stephan Poduschka Hauptmann gewesen; doch gehören die Eintragungen Nr. 39—41 wohl in die Jahre 1388 bis 1390, in welchen Poduschka Hauptmann war; es zeigt dies auch die Erwähnung Wenzels von Donin (Stillfried, II 8 Nr. 39, 41), dessen Geschlecht erst 1352 (Gl. Geschqu. I 141) nach dem Glatzer Lande einwanderte. Wahrscheinlich fehlte dem Schreiber im Jahre 1390 nach Nr. 524 (Stillfried, II 60) der Platz, und er benutzte deshalb den leeren Raum hinter den Eintragungen betreffs des Verkaufs der Glubos an Erzbischof Arnest. Leider hat Stillfried nicht hinzugefügt, bis wohin die Eintragungen der einzelnen Schreiber reichen. So scheint es mir auch zweifelhaft, ob die Eintragungen Nr. 121—157 (II 16—21) alle in das Jahr 1353 gehören, da die Nachträge (Nr. 149—157 II 20, 21) von Verhandlungen, die im Anfang des Jahres stattgefunden haben sollen, ungewöhnlich zahlreich sind. Auch sind die Auszüge aus den Eintragungen bisweilen ungenau, so z. B. Nr. 37 II 7, wie der volle Wortlaut dieser Eintragung in den Miszellen (I 134 bis 136) zeigt, und Nr. 277 (Stillfried, II 34, vergl. II 153), wo die 8 Hufen 5 Ruten zu Plomnitz, welche Frau Agnes auch als Leibgedinge erhält, im Auszuge fehlen, ferner der Tag der Eintragung, der 2. Januar ist, während S. 153 der 8. Jannar als solcher genannt wird. Endlich fiel der Tag Johanns des Täufers 1362 auf einen Freitag, nicht, wie in Nr. 325 (II 39) angegeben wird, auf einen Donnerstag. Auch die Eintragung Nr. 1 scheint nicht in das Jahr 1346 zu gehören. [4]) Stillfried, II 12 Nr. 80, 81, II 13 Nr. 92, II 14 Nr. 98. [5]) Ebd. II 14 Nr. 104, 105. [6]) Ebd. II 15 Nr. 108, 116. [7]) Ebd. II 15 Nr. 110.

ein Verwandter, erscheint. 1353 folgte dann am 30. Mai Hanko von Knoblauchsdorf als Hauptmann [1]) und am 3. Oktober wieder Jesko Horschitz. [2]) Erst nach dem 17. Oktober dieses Jahres [3]) trat durch den Amtsantritt des Hauptmanns Benesch von Chusnik eine größere Regelmäßigkeit ein, an dessen Stelle nur einmal, am 7. Mai 1355, [4]) Jesko Horschitz erscheint. In dieser Zeit fanden auch mehrfache Veränderungen im Großgrundbesitze des Landes statt: so verkaufte Hans Wüstehufe, wohl derselbe, welcher 1351 Burggraf war, die Herrschaft Neurode, welche aus der Stadt und den 5 Dörfern Volpersdorf, Kunzendorf, Hausdorf, Ludwigsdorf und Königswalde bestand, am 20. September 1352 [5]) an Hans, Jaroslaus, Bernhard, Otto, Heinrich und Wenzel von Donin, [6]) welche bis dahin noch nicht im Glatzer Lande begütert gewesen waren. Ferner war das Schloß und die Herrschaft Karpenstein inzwischen aus den Händen der Glubos in die des Fritz Talewitz [7]) und von diesem in den Besitz des Mersan von Parchwitz [8]) übergegangen. Von ihm kaufte es König Karl an die Krone zurück, indem der Adel, die Richter und die Glatzer Bürger sich für einen Teil der Kaufsumme gegen Mersan von Parchwitz verbürgten. Hierfür versprach ihnen Karl am 29. Januar 1353, dieses Schloß nie von der Krone Böhmen und vom Glatzer Lande zu verkaufen oder irgendwie zu veräußern. Zugleich mußte er aber den Bewohnern, welche durch die eben erst geschehene Lostrennung der Richtergüter Schwedeldorf und Alt-Batzdorf gewitzigt waren, versprechen, [9]) daß, wofern er die Stadt Landeck oder andere Güter des Glatzer Gebietes mit der Herrschaft vereinigte, hieraus dem Adel, den Richtern des Glatzer Gebietes und der Stadt Glatz kein Nachteil erwachsen sollte. Sie wollten sich also für den Fall sichern, daß Karl von neuem die Herrschaft aus den Händen gab. Wie richtig ihre Vorsicht gewesen war, zeigt schon das folgende Jahr, 1354, wo Karl am 17. Juni [10]) seinem Bruder, Markgraf Johann von Mähren, die Herrschaft mit den Gerichten in den zu derselben gehörigen Dörfern, den Mühlen, dem Patronatsrecht, dem Bergwerksregal, soweit dies den Erblehnsbesitzern zukam, dem Landgericht und Zoll in Landeck [11]) erblich verlieh; doch achtete er diesmal die den Glatzer Ständen gegebenen Privilegien, indem er die

---

[1]) Stillfried, II 18 Nr. 133. [2]) Ebd. II 18 Nr. 140, II 19 Nr. 142. [3]) Ebd. II 19 Nr. 143. [4]) Ebd. II 23 Nr. 178. [5]) Gl. Geschqu. I 141, 166 — Stillfried, II 17 Nr. 128. [6]) Die Stammburg derselben Dohna liegt an der Müglitz, süd-süd-östlich von Dresden. [7]) Derselbe erscheint 1351, am 29. Juni, oder später als Besitzer der Burg (Stillfried, II 13 Nr. 93). [8]) Gl. Geschqu. I 146, 147. [9]) Vergl. S. 25. [10]) Gl. Geschqu. I 150, 151. [11]) Dies waren die Rechte und Einkünfte, welche Tammo von Glubos in Landeck genoß (vergl. Stillfried, II 5 Nr. 15). Das Patronat daselbst behielt Karl (vergl. Libri confirmationum ad beneficia eccle-

Bedingung hinzufügte, daß weder Johann noch seine Erben die Herrschaft verkaufen oder verpfänden dürften, sondern sie stets als ein von der böhmischen Krone untrennbares Erblehn betrachten sollten. Benesch von Chusnik blieb bis in die erste Hälfte des Jahres 1358 Hauptmann des Landes;[1]) dann folgte ihm Wolfhard von Czedlitz, welcher bis zum Jahre 1363 sein Amt verwaltete.[2]) Unter ihm begannen die Adligen von neuem, Feindseligkeiten gegen Bürger, Richter und Bauern auszuüben. In erster Linie hatten sie wohl die Unterdrückung der Richter im Auge, weil hierdurch die Bauern ihres Schutzes beraubt wurden. Um das zu verhindern, erließ Karl am 20. Juni 1361[3]) an Bürger und Richter den Befehl, sich gegen alle Anfechtungen zu unterstützen. Beiden gelang es wohl vereint, alle Angriffe auf ihre Freiheiten erfolgreich zurückzuweisen, doch die Bauern konnten sie gegen die Herrschergelüste des Adels nicht genügend schützen: so wurden dieselben immer stärker bedrückt,[4]) ihnen immer schwerere Steuern und Fronden auferlegt und viele, welche sich diesen Ungerechtigkeiten widersetzten, von Haus und Hof verjagt. Da die Glatzer Bürger und die Richter selbst nicht helfen konnten, wandten sie sich an Kaiser Karl. Dieser leistete ihren Bitten Gehör und erließ am 8. September 1363 an die Glatzer Vasallen, unter denen er mehrere Mitglieder der Familie Glubos, Titzko von Pannwitz, Tammo von Czeschau und Jesko Horschitz besonders namhaft machte, den Befehl, die Bewohner der Distrikte von Glatz, Habelschwerdt, Wünschelburg und Landeck in Zukunft nicht mehr zu bedrücken und die Vertriebenen wieder zurückzuführen. In wieweit diesem Befehle Folge geleistet wurde, können wir nicht erkennen; doch läßt die Bestimmung des Nikolaus Weise von Knoblauchsdorf beim Verkauf von $1^1/_2$ Zinshufen zu Wiesau im Jahre 1391,[5]) daß der Besitzer der grundherrschaftlichen Rechte, Konrad von Nymancz, die Bauern auf diesen Hufen in keiner Weise, ohne Zustimmung des Genußinhabers der Zinsen, beschweren solle, darauf schließen, daß auch später noch oft Bedrückungen der Bauern vorkamen. Überhaupt war die nötige Sicherheit für die ruhige Entwicklung von Handel und Gewerbe noch nicht vorhanden und konnte nicht entstehen, so lange die einzelnen Städte nicht gemeinsam gegen die Friedensstörer vorgingen. In dieser Erkenntnis schlossen mehrere schlesische und lausitzische Städte gemeinsam mit

---

siastica Pragensem per archidiocesim ed. Tingl I 134, weiterhin abgekürzt Libri conf. — Gl. Geschqu. I 160).

[1]) Er erscheint zum letzten Male als Hauptmann am 21. April 1358. [2]) Derselbe erscheint zuerst als Hauptmann am 28. Juni 1358 und zuletzt am 6. Juli 1363 (Stillfried, II 28 Nr. 221, II 42 Nr. 353). [3]) Gl. Geschqu. I 174. [4]) Ebd. I 180, 181. [5]) Ebd. I 259.

dem Hauptmanne von Breslau, dem Hauptmanne von Glatz, Potho von Czastolowitz, den Städten Glatz und Habelschwerdt am 29. Mai 1369 [1]) zu Görlitz einen Bund, nach welchem die Friedensstörer gegen einen der Vertragsschließenden in allen Bundesstädten der Acht verfallen sein sollten.

So lange Erzbischof Arnest lebte, kam es, wenn auch die Richter von Nieder-Schwedeldorf und Alt-Batzdorf sich lange Zeit nicht hatten fügen wollen, doch zu keinem offenen Konflikte zwischen dem Glatzer Richterverbande und den Augustinern, und es gelang dem Erzbischofe auch, durch Schenkungen und Zugeständnisse die Johanniter zufrieden zu stellen; als er aber am 30. Juni 1364 [2]) die Augen geschlossen hatte, zog für das junge Kloster ein neuer Sturm herauf, welcher von den Augustinern oder ihrem Propste Johann wohl zum Teil selbst veranlaßt wurde. Es gelang ihm nämlich, von dem Nachfolger Arnests, Erzbischof Johann II., bei dessen Anwesenheit in Glatz am 10. Oktober 1365 [3]) die von Arnest verweigerte Erlaubnis zu erlangen, eine Klosterschule für 16 Glatzer Bürgerkinder anzulegen; zugleich erteilte der Erzbischof den Besuchern der Augustinerkirche an besonderen Tagen Ablaß, und beides, besonders die Erlaubnis zur Anlegung einer Schule gegen die Bestimmungen Arnests, mußte die Unzufriedenheit der Johanniter von neuem erregen. Gleichwohl hören wir nichts von einem Streite zwischen den beiden Klöstern, der vermutlich infolge der Friedensliebe des damaligen Komturs, Walther, nicht entstand. Der Richterverband dagegen, der vielleicht aus Ehrfurcht vor Arnest bei dessen Lebzeiten sich ruhig verhalten hatte, begann jetzt sein Anrecht auf die Richtergüter zu Nieder-Schwedeldorf und Alt-Batzdorf geltend zu machen, indem er die Inhaber derselben pfändete, als diese den Viertelsleuten den auf ihre Güter entfallenden Teil der Abgabe, welchen der Richterverband an Karl zu zahlen hatte, nicht entrichten wollten. Die Augustiner wandten sich beschwerdeführend an Kaiser Karl, und dieser bestimmte am 28. Oktober 1365, daß der Landrichter [4]) und die Glatzer Geschworenen bis zu seiner persönlichen Entscheidung die Augustiner und die beiden Richter vor allen Pfändungen und Belästigungen schützen sollten. Doch ehe er noch eine Entscheidung getroffen hatte, mach-

[1]) Korn, Breslauer Urkundenbuch I 216, 217 Nr. 254. [2]) Libri conf. I 2 S. 48. [3]) Gl. Geschqu. I 187—189. In einer Urkunde vom 29. Mai 1412 wird als Gründungstag der Schule der 15. Oktober angegeben (Gl. Geschqu. II 52). Ich habe mich für den 10. Oktober entschieden, da die Anwesenheit des Erzbischofs in Glatz an diesem Tage durch die Erteilung des Ablasses sichergestellt ist. [4]) Gl. Geschqu. I 189. Es heißt zwar in der Urkunde nur judex, doch ist wahrscheinlich der Landrichter hiermit gemeint, da nur dieser als Vorsitzender des Richtergerichts den Augustinern einen ausreichenden Schutz gegen die Richter bieten konnte.

ten sich die Augustiner neue Feinde in den Adligen des Landes. Als nämlich Karl am 10. Januar 1350[1]) den Adligen die Erlaubnis gegeben hatte, die Wehre der königlichen Mühlen zu Glatz auch durch von ihnen gedungene Personen in Stand halten zu lassen, legten sie zur Aufbringung der Kosten auf jede Hufe eine jährliche Abgabe — wahrscheinlich in Höhe von 2 Prager Groschen. Diesen Zins weigerten sich die Augustiner zu zahlen,[2]) und es entwickelte sich hieraus ein heftiger Streit;[3]) die Wortführer desselben seitens des Adels waren Hanko von Knoblauchsdorf und Wolfram von Pannwitz, welche wahrscheinlich mit der Einziehung des Zinses betraut waren, und auch der Hauptmann oder sein Stellvertreter standen auf seiten des Adels. So war es denn kein Wunder, daß die sonst nicht gerade freundschaftlich gegen einander gesinnten Vasallen und Richter sich in dem Widerstande gegen die Augustiner vereinigten, von den Gütern derselben die Steuern forderten und, als sie dieselben nicht erhielten, zur Pfändung schritten.[4]) Wieder beschwerten sich die Augustiner beim Kaiser Karl, welcher denn auch am 2. Februar 1366 den Adligen und Richtern den Befehl gab, den Augustinern das Gepfändete zu ersetzen, sie nicht mehr zu belästigen und bis zum 16. Dezember mit den Beweisstücken für ihre Forderungen in Prag vor dem Landtage zu erscheinen, damit die böhmischen Barone zwischen ihnen und den Augustinern eine endgültige Entscheidung treffen könnten. Aber auch dieser Befehl fruchtete nicht viel; denn von neuem pfändeten die Viertelsleute die Richter in Nieder-Schwedeldorf und Alt-Batzdorf, wahrscheinlich bei ihrem Vorgehen vom Burggrafen unterstützt, so daß sich Karl am 11. August[5]) wieder genötigt sah, ihnen jede Belästigung der beiden Richter und jede Steuereinziehung von den Augustinern zu verbieten, bis er nach Böhmen zurückgekehrt wäre und persönlich die Sache entschieden hätte. Zugleich[6]) erließ er auch am 12. August an den Burggrafen und an die Schöffen der Stadt Glatz den Befehl, die beiden Richter vor dem Richterverbande zu schützen, und ersterer wurde durch einen Brief vom 13. August[7]) noch besonders dazu angehalten, den Augustinern die an sie gerichteten Briefe nach genommener Einsicht zu übergeben und ebenso mit den an die Gegner der Augustiner gerichteten Briefen zu verfahren, von denen sich jedoch die Adressaten Abschriften geben lassen konnten. Die Augustiner hatten sich wahrscheinlich beim Kaiser beschwert, daß ihnen der gegen sie eingenommene Burggraf die Originale

---

[1]) Gl. Geschqu. I 100. [2]) Ebd. I 203, 204 ad annum 1367. [3]) Daß der Beginn dieses Streites schon in das Jahr 1366 oder noch früher fällt, zeigt die Urkunde Karls vom 2. Februar 1366 (Gl. Geschqu. I 192). [4]) Gl. Geschqu. I 192. [5]) Ebd. I 199. [6]) Ebd. I 200, 201. [7]) Ebd. I 202.

nicht aushändigte. Da wir weiterhin von diesem Streit zwischen den Augustinern und Richtern nichts mehr hören, können wir wohl annehmen, daß diese in der Erkenntnis, gegen jene nichts ausrichten zu können, mit ihren Angriffen auf die beiden Richtergüter aufhörten. Auch der Adel mußte in dem Streite betreffs des Wehrgeldes nachgeben.[1]) Zwischen einzelnen Mitgliedern des Adels und den Augustinern hatte sich inzwischen ein neuer Streit über das Patronatsrecht in Ober-Schwedeldorf entwickelt. Neben der Parochialkirche in Nieder-Schwedeldorf bestand nämlich entweder schon längere Zeit eine Filialkirche in Ober-Schwedeldorf, oder dieselbe wurde von dem Besitzer dieses Dorfes, Otto von Glubos, bald nach dem Verkauf von Nieder-Schwedeldorf an Arnest gegründet. Dem Stifter stand natürlich auch das Patronatsrecht für diese Kirche zu, und er präsentierte im Jahre 1360, nach dem Tode des letzten Pfarrers Erhard, den Johann,[2]) Sohn eines gewissen Siffrid, für welchen er am 30. Oktober vom Prager Erzbischof die Bestätigung erlangte. Als jedoch die Augustiner, vielleicht weil Ober-Schwedeldorf mehr in der Mitte des Pfarrsprengels lag,[3]) im Jahre 1366 oder früher den Pfarrsitz von Nieder-Schwedeldorf dorthin verlegten, kamen sie mit den Lehnsbesitzern von Ober-Schwedeldorf, welche sich durch Teilung des Lehngutes des Otto von Glubos inzwischen vermehrt hatten, betreffs des Patronatsrechts in Streit. Wahrscheinlich forderten die Augustiner, da sie ja nur die Kirche von Nieder-Schwedeldorf, wo ihnen das Patronatsrecht zustand, hierher verlegt hatten, auch hier das volle Patronatsrecht.[4]) Das bestritten ihnen die Lehnsbesitzer, da nach dem Privilegium König Johanns vom 22. Juli 1336[5]) nur den im Kirchdorfe ansässigen Lehnsträgern das Patronatsrecht zustand.[6]) Ja sie wollten den Augustinern

[1]) Gl. Geschqu. I 204. Vasalli et judices seu sculteti districtus Glacensis impugnaverunt crudeliter .... libertates bonorum nostri monasterii sed nunquam potuerunt praevalere ... sed gratia dei suffragante dominus imperator suis litteris protectionalibus et defensatoriis ... libertates concessas et datas conservavit ... [2]) Libri conf. ed Tingl, I 133. Nürnberger vermutet (Zeitschr. f. Gesch. Schles. XV 222), daß Johann, Siffrids Sohn, mit dem am 12. Dezember 1360 als verstorben bezeichneten Henlin (Libri conf. I 139,140) identisch ist, welcher Pfarrer in Nieder-Schwedeldorf war. Dagegen spricht doch, daß bei ersterem Otto von Glubos und bei Henlins Nachfolger, Johann Braxator, der Augustinerpropst Johann Patron war (Libri conf. I 139, 140); derselbe würde Otto von Glubos das Patronatsrecht in Nieder-Schwedeldorf kaum ohne Widerspruch überlassen haben. [3]) A. Bach, Kirchengesch. d. Grafsch. Glatz S. 478. [4]) Nürnberger (Vierteljahrsschr. II 280) führt dies als Hauptargument der Augustiner bei dem Streite im Jahre 1397 — leider ohne Quellenangabe — an. [5]) Gl. Geschqu. I 59. [6]) Dies war wohl ihr eigentlicher Rechtsgrund, auf welchen sie sich aber nicht stützen konnten, da sie den Augustinern jeden Anteil am Patronatsrecht absprechen wollten.

nicht einmal den Anteil am Patronatsrecht, der denselben als Besitzern von $2^1/_2$ Hufen Lehngutes in Ober-Schwedeldorf zukam, anerkennen, wobei ihnen der Umstand zu Hilfe kam, daß in dem Kaufinstrument vom 5. Februar 1350,[1]) welches sich Arnest hatte ausfertigen lassen, das Patronatsrecht nicht ausdrücklich angeführt war. Die Augustiner brachten die Sache vor das geistliche Gericht in Prag,[2]) welches dahin entschied, daß das Patronatsrecht, wenn es auch nicht ausdrücklich in den Kaufbriefen angeführt sei,[3]) doch den Augustinern in Ober- und Nieder-Schwedeldorf zukomme. Die Lehnsträger von Ober-Schwedeldorf erkannten aber diese Entscheidung auf Grund des ihnen von Karl am 10. Januar 1350[4]) verliehenen Privilegs, daß sie vor kein böhmisches Gericht gezogen werden dürften, nicht an und wandten sich beschwerdeführend an den Kaiser. Doch der neue Erzbischof machte auch in dieser Sache für die Augustiner seinen Einfluß beim Kaiser geltend, so daß dieser, nachdem er am 4. Juli[5]) die Angelegenheit in Gegenwart des Erzbischofs, des Propstes Johann und der Lehnsträger von Ober-Schwedeldorf geprüft hatte, die streitenden Parteien von neuem an das geistliche Gericht in Prag verwies, indem er erklärte, daß sein Privileg die Glatzer Vasallen nicht auch vom geistlichen Gericht in Prag ausnähme, und jedem der Ober-Schwedeldorfer Lehnsträger, welcher die Augustiner weiter belästigte, eine Strafe von 100 Mark Gold androhte. Wieder waren die Augustiner, wie zu Lebzeiten Arnests, siegreich aus allen Kämpfen durch die Gunst des Kaisers hervorgegangen und hatten ihre Sonderstellung im Glatzer Lande behauptet. Eine solche wurde ihnen selbst zuerkannt, als Karl, wahrscheinlich bei Gelegenheit der Verheiratung seiner beiden Töchter Katharina und Elisabeth, im Jahre 1366 eine allgemeine Berne erhob.[6]) Um dem Kloster nämlich ein Zusammengehen mit dem Adel und den Richtern zu ersparen,[7]) gestattete er demselben, die gegenwärtige Berne für die Zinshufen in den beiden Schwedeldorf und Alt-Batzdorf besonders an die königliche Kammer zu zahlen. Dies geschah auch, und am 23. Mai des folgenden Jahres[8]) richtete Paul von Jenzenstein als böhmischer Kammer-

---

[1]) Gl. Geschqu. I 103. [2]) Ebd. I 196. [3]) Dies beweist, daß jener Verkaufsbrief der Glubos mit dem Datum 1350, den 7. Februar (Gl. Geschqu. I 104—107), gefälscht ist; denn wäre er echt, so würden ihn die Augustiner jetzt vorgewiesen haben, da in ihm an Arnest und seine Brüder nicht nur das Patronatsrecht, sondern auch die Richter und Gerichte verkauft wurden, wozu die Glubos gar kein Recht hatten. Auch macht die im Gegensatz zu den anderen Briefen allzu genaue Bestimmung der einzelnen Verkaufsstücke die Urkunde verdächtig. [4]) Gl. Geschqu. I 100. [5]) Ebd. I 196—198. [6]) Benes., Font. rer. Boh. IV 534. [7]) Gl. Geschqu. I 201. [8]) Ebd. I 195. Ich habe den Brief in dieses Jahr verlegt, da er vielfache Anklänge an den Brief vom 13. August 1366 aus Nürnberg hat (vgl. oben).

schreiber an den Hauptmann Potho von Czastolowitz die Bitte, die Augustiner zu schützen, wenn von irgend einer Seite die Berne von ihnen gefordert würde. Eine ähnliche Ausnahmestellung hatten die Augustiner auch in der Folgezeit bei einem Kriegszuge, wie aus einem Briefe des Erzbischofs Johann an Potho von Czastolowitz vom 11. Juni hervorgeht, in welchem diesem mitgeteilt wurde, daß das Augustinerkloster als erzbischöfliche Stiftung von allen Lasten für den gegenwärtigen Kriegszug [1]) frei zu lassen sei und gegen alle Ansprüche geschützt werden solle. Potho von Czastolowitz, den wir schon mehrfach als Hauptmann erwähnt gefunden haben, war nach dem Burggrafen Peter, welcher Ende 1365 und Anfang 1366 des Wolfhart von Czedlitz Nachfolger gewesen war, [2]) zum Hauptmanne von Glatz und Frankenstein ernannt worden und nahm, wie wir gesehen haben, trotzdem er ein Vertrauter des Kaisers war, in dessen Hofstaat er die Würde eines Kammermeisters bekleidete, für den Adel und die Richter im Streite mit den Augustinern Partei. Da er auch Hauptmann der Lausitz [3]) war und sich häufig in der Umgebung des Kaisers befand, fungierte an seiner Stelle wohl ein ständiger Vertreter mit dem Titel Viceburggraf, dessen Namen wir jedoch nirgends erfahren. Nur von einem Glatzer Notar Heinrich hören wir in dieser Zeit, daß er mit dem Braunauer Abte Peter über eine nicht näher bezeichnete Sache in Streit geriet, welcher von Potho am 30. November 1368 [4]) wohl zu Gunsten der Braunauer beigelegt wurde. Unter Pothos Regierung wurde auch eine Neuerung bei der Magistratswahl zu Glatz versucht, indem im Jahre 1368, [5]) jedenfalls infolge der Häufung der Geschäfte, neben den 12 Schöffen noch 5 Ratsherrn gewählt wurden, um erstere von der Stadtverwaltung zu entlasten. Doch scheint sich diese Einrichtung nicht bewährt zu haben, denn sie wurde in der Folgezeit nur insofern beibehalten, [6]) als von den 12 Schöffen, unter denen bis dahin die Bürgermeisterwürde und die Ratsstellen gewechselt hatten, jetzt schon bei der Wahl 4 zu Ratsherrn bestimmt wurden, wodurch die durch den häufigen Wechsel der Magistratswürden eintretenden Störungen vermieden wurden. Der Anschluß der Glatzer Bürger an den Bund der schlesischen und lausitzischen Städte [7]) zum Zwecke der Aufrechterhaltung des Landfriedens vom Jahre 1369 war wohl die Ursache, daß der Adel des Landes Glatzer Bürger vor sein Gericht

---

[1]) Gl. Geschqu. I 195. Diese Bemerkung macht es wahrscheinlich, daß der Brief in das Jahr 1371 oder 1373 gehört, in welchen Jahren Kaiser Karl Kriegszüge gegen Brandenburg unternahm (vergl. Palacky, Gesch. Böhm. II 2 S. 386, 390). [2]) Stillfried, II 42 Nr. 357, 44 Nr. 375. [3]) Gl. Geschqu. I 195. [4]) Dobner, Monum. hist. Bohem. VI 90. [5]) Gl. Geschqu. I 208, 209. [6]) Ebd. I 240. [7]) Vergl. S. 32.

forderte, oder sich wenigstens nicht an das Glatzer Schöffengericht bei Klagen gegen Bürger der Stadt wandte, [1]) so daß sich die Vertreter der Stadtgemeinde im Jahre 1371 zu der Erklärung genötigt sahen, daß dem Privileg des Kaisers gemäß jeder Bürger nur nach Magdeburger Recht, wie es das Stadtbuch enthalte, von den Schöffen der Stadt gerichtet werden und bei Berufung vor ein anderes Gericht den Rechtsschutz der Stadt genießen sollte. Weitere Beeinträchtigungen erlitten die Glatzer Bürger seitens der königlichen Beamten und der Anwohner in ihrem Fischereirecht, welches ihnen nach einer Bestätigung König Johanns vom 12. September 1334 [2]) in der Weistritz von Nieder-Schwedeldorf bis zu deren Einfluß in die Neisse, in letzterer vom Roten Berge bis Morischau zustand; die Glatzer Bürger baten den Kaiser um Hilfe, der ihnen auch am 15. Juli 1375 [3]) ihre Rechte bestätigte und den Beamten wie Einwohnern des Landes verbot, die Bürger in Zukunft zu belästigen.

Derselbe behielt das Glatzer Land nicht bis zum Tode in seinem Besitz, sondern verpfändete es noch im letzten Jahre der Regierung an seinen Vetter Jobst von Mähren. [4]) Wie alle böhmischen Lande, so verlor auch das Glatzer Gebiet in Karl einen seiner besten Herrscher. Ihm verdankten die Richter wie der Adel ihre Hauptprivilegien; Bürger, Richter und Bauern hatte er vor den Gewaltthätigkeiten des Adels durch zahlreiche Verordnungen zu schützen gesucht; und selbst die Nichtachtung ihrer Privilegien seitens des Kaisers zu Gunsten der Augustiner schadete den Richtern und Adligen nicht viel.

III.

Geschichte des Landes bis zum Tode König Wenzels.

Am 7. Mai 1378 [4]) verpfändete Kaiser Karl für eine Schuld von 64000 Gulden, [5]) welche ihm sein Bruder, Markgraf Johann von Mähren, geliehen hatte, dessen Sohne Jobst die Städte und Gebiete Glatz, Habelschwerdt, Frankenstein und Patschkau, deren Einkünfte jährlich im ganzen etwa 4000 Schock Prager Pfennige betrugen, und erklärte, daß alles, was Jobst mehr aus den ver-

---

[1]) Gl. Geschqu. I 212. [2]) Vergl. S. 15. [3]) Gl. Geschqu. I 219. [4]) Lehnsurk. Schles. II 177 ff. Nr. 11. [5]) Karl hatte sich mit Wenzel, seinem Sohne, und Erzbischof Johann von Prag schon am 3. Oktober 1373 (Cod. dipl. Morav. X 226 Nr. 202) verpflichtet, diese Summe am 16. Oktober 1374 zu bezahlen; ebenso hatten sich am 14. Februar 1375 (Cod. dipl. Morav. X 258, 259 Nr. 247) Erzbischof Johann und mehrere böhmische Barone, unter denen sich auch Potho von Czastolowitz befand, verpflichtet, die Summe bis zum 2. Februar 1376 zu zahlen.

pfändeten Gebieten einnähme, von der Hauptsumme nicht abgezogen werden sollte; erreichten dagegen die Einkünfte nicht die angegebene Höhe, so sollte ihm das Fehlende aus den Einkünften des Bergwerkes zu Kuttenberg bezahlt werden. Jobst ernannte zum Hauptmanne von Glatz und Frankenstein, an des Potho von Czastolowitz Stelle, [1]) Hans von Leuchtenburg, Herrn zu Vöttau, einen mährischen Baron, dessen Besitzungen an der Grenze von Nieder-Österreich gelegen waren. [2]) Der Lehnsschwur der Glatzer Adligen erfolgte wohl erst am Ende des Jahres 1378 oder Anfang 1379, da sich Otto Ratold noch am 4. Dezember 1378 Lehnsträger des Kaisers nannte. [3]) Hans von Leuchtenburg bekleidete sein Amt nicht lange oder hatte einen Stellvertreter in dem Burggrafen Frana. [4]) Im Jahre 1382 wurde sodann Benesch von Wartenberg auf kurze Zeit Hauptmann des Landes, [5]) um 1383 Friedrich von Czirchaw, [6]) wohl demselben, der schon unter Karl Landrichter [7]) gewesen war, Platz zu machen. Während Jobst Pfandbesitzer des Glatzer Landes war, wurde der Landfrieden von neuem gestört, indem die Pannwitz von ihrem Schlosse Landfried aus vielfach Räubereien im Glatzer Gebiete verübten. [8]) Jobst sah sich hierdurch genötigt, energisch gegen dieselben vorzugehen, und zwang sie, ihm und seinem Bruder Prokop am 3. Mai 1387 zu versprechen, daß sie dem Lande keinen Schaden mehr zufügen würden, und ihm zur Sicherheit hierfür ihre Güter im Glatzer Lande zu verpfänden, welche bei einem Friedensbruche ihm verfallen waren. Dieses Pfandrecht Jobsts sollte jedoch aufhören, sobald die Pannwitz mit

---

[1]) Obwohl Potho zum letzten Male am 1. Mai 1375 (Gl. Geschqu. I 219) sich Burggraf von Glatz nennt, scheint er doch bis zur Verpfändung des Landes sein Amt verwaltet zu haben, da er am 25. August 1378 (Cod. dipl. Sil. X 222, 223 Nr. 269) wahrscheinlich in Glatz einen Brief ausstellte, in welchem er Jobst eine zwischen Kamenz und Frankenstein getroffene Entscheidung mitteilte. [2]) Derselbe war ein Sohn Smilos von Leuchtenburg (Cod. dipl. Morav. IX 126 Nr. 164) und erscheint seit dem 5. Mai 1360 häufig in mährischen Urkunden. Hauptmann von Glatz nannte er sich am 25. August 1378 und 28. Januar 1379 (Stillfried, II 53 Nr. 461 — Cod. dipl. Sil. X 223, 224 Nr. 270). Er wurde von König Wenzel am 6. November 1385 (Pelzel, Lebensgeschichte des Königs Wenzel I. Urkundenb. S. 66 Nr. 47) zum Schiedsrichter in einem Streite, welchen derselbe mit Herzog Albrecht von Österreich hatte, gewählt und fällte seine Entscheidung am 4. Dezember (Pelzel, Lebensgesch. Wenzeslaus' I. Urkundenb. S. 67 bis 69 Nr. 48). Benesch von Wartenberg, sein Nachfolger, war der Sohn Jeskos von Wartenberg und bei Gitschin begütert. Er verbürgte sich am 14. Februar 1375 (Cod. dipl. Morav. X 258 Nr. 247) für die Zahlung der 64000 Gulden, welche Kaiser Karl von Markgraf Johann geliehen hatte, nebst anderen böhmischen Baronen und erscheint als Glatzer Hauptmann am 27. März und 28. August 1382 (Gl. Geschqu. I 235). [3]) Gl. Geschqu. I 228. [4]) Ebd. I. 233. [5]) Ebd. I 235. [6]) Stillfried, II 55 Nr. 481. [7]) Gl. Geschqu. I 221, 223. [8]) Ebd. I 246, 247.

Jobsts Erlaubnis die Burg Landfried verkauft hätten und er den Käufer mit derselben belehnt haben würde.[1]) Doch wurden die Pannwitz ihrer Verpflichtung gegen Jobst bald ledig, da Wenzel am 24. Februar 1388[2]) die Städte Glatz, Habelschwerdt, Frankenstein und Patschkau nebst ihren Gebieten wieder an die Krone Böhmen einlöste, indem er Jobst an deren Stelle das Herzogtum Luxemburg und die Landvogtei im Elsaß verpfändete. Keiner der Glatzer Stände hatte König Wenzel eine Erweiterung seiner Rechte und Privilegien zu verdanken, sondern der König beschränkte sich darauf, die von seinem Vater und Großvater geschaffenen Einrichtungen von neuem zu sanktionieren. So bestätigte er den Glatzer Bürgern am 2. Juli 1388[3]) die Privilegien König Johanns betreffs der Fischerei in der Neisse und Weistritz vom 12. September 1334, betreffs der Gültigkeit der Ratssatzungen vom 27. März 1341, betreffs der Halsgerichtsbarkeit über Friedensstörer vom 12. August 1343 und endlich betreffs der Rechtszuständigkeit der Richter des Glatzer Gebietes vor dem Glatzer Schöffengericht,[3]) welches Privileg Karl als Markgraf von Mähren am 29. September 1343 ausgestellt hatte.[4]) Dem Adel bestätigte er am 12. Mai 1389[5]) das Privileg Karls vom 12. Januar 1350[6]) betreffs des Austausches der Liegenschaften unter Verwandten und der Gerichtszuständigkeit vor dem Burggrafen und dem Mannrecht, den Richtern endlich am 12. Juli 1390[7]) die großen Privilegien, welche ihnen König Karl am 12. und 13. Juli 1348[8]) erteilt hatte. Doch zur Aufrechterhaltung des Landfriedens that er außer der Bestätigung der Verfügung vom 12. August 1343 wohl nichts, und die Bewohner von Glatz sahen sich auf Selbsthilfe angewiesen, als die Pannwitz, nachdem Jobst das Land verlassen hatte, von neuem die Einwohner des Glatzer Landes bedrückten,[9]) sich Gewaltthätigkeiten gegen die Richter der Dörfer, in welchen sie Besitzungen hatten, erlaubten, von allen durch Reinerz ziehenden Leuten widerrechtlich Zoll erhoben und die der Krone gehörigen Wälder in Besitz nahmen. Zugleich führten sie gegen die Abtei Braunau Krieg und störten so Handel, Gewerbe und Ackerbau. Am empfindlichsten wurden hierdurch die Glatzer Bürger, deren Handel sich wohl hauptsächlich auf den westöstlichen Straßenzügen hinbe-

[1]) Hiernach scheint die Behauptung Perlbachs (Zeitschr. f. Gesch. Schles. IX 274), dem diese Urkunde unbekannt war, widerlegt, daß die Herrschaft Hummel bis 1477 vom Glatzer Lande getrennt war; die Lehnsoberhoheit stand wohl den Besitzern von Glatz zu. Für diese Zugehörigkeit spricht auch, daß 1416 (Gl. Geschqu. II 80) ein Richter des Hummelbezirkes (der von Hartau) vor dem Glatzer Schöffengerichte sein Gericht verkaufte. [2]) Lindner, Gesch. d. deutschen Reiches unter König Wenzel, II 137 und Anmerk. 2. [3]) Gl. Geschqu. I 250. [4]) Vergl. S. 18. [5]) Gl. Geschqu. I 254. [6]) Vergl. S. 23. [7]) Gl. Geschqu. I 257, 258. [8]) Vergl. S. 22. [9]) Ebd. I 252, 253.

wegte, betroffen, und sie versuchten deshalb Repressalien, indem sie von den durch Glatz ziehenden Unterthanen der Pannwitz einen Zoll erhoben und sich wahrscheinlich mit Braunau zum Widerstande gegen dieselben verbanden. Die Gründe, welche die Pannwitz bewogen, sich am 15. Dezember 1388 mit der Stadt Glatz auszusöhnen, sind nicht bekannt; doch lassen die für jene ziemlich ungünstigen Bedingungen der Einigung darauf schließen, daß sie dazu genötigt wurden; denn sie mußten sich verpflichten, die Wälder, welche die Adligen, Städter und Richter als Eigentum der Krone erklärten, zurückzugeben, die Richter nicht mehr zu belästigen, sondern sie, wenn sie Streitigkeiten mit ihnen hätten, bei dem Landrichter und den Glatzer Schöffen zu verklagen und endlich keinen Zoll mehr von den durch Reinerz ziehenden Bewohnern des Glatzer Weichbildes zu erheben. Die Glatzer Bürger sollten dagegen nach den Bestimmungen des Schiedsgerichts, welches aus dem neuen Hauptmanne Stephan Poduschka,[1]) aus Otto von Mittelwalde und Hermann Czinbos von seiten der Pannwitz, aus Hermann Tschetterwange und Nikolaus Heidenreich seitens der Stadt Glatz bestand, auch ihrerseits von den durch Glatz ziehenden Unterthanen der Pannwitz keinen Zoll erheben und versprechen, daß sie die Anhänger der Pannwitz im Kampfe gegen die Stadt Glatz und die Abtei Braunau hierfür nicht zur Verantwortung ziehen würden. Verluste infolge dieser Kämpfe veranlaßten wohl die Pannwitz, die Herrschaft Hummel in den neunziger Jahren zu veräußern. Der neue Besitzer derselben, Dietrich von Janowitz,[2]) stammte aus der alten Familie der Duba[3]) und war schon Herr von Nachod und zahlreichen Ortschaften in der Umgegend, zu denen auch die Kirchdörfer Lewin und Tscherbeney[4]) gehörten, welche seit dieser Zeit dauernd bei der Herrschaft Hummel mit ihren Sprengeln blieben. Die Herrschaft Karpenstein hatte inzwischen mehrfach den Besitzer gewechselt, oder einzelne Dörfer derselben wurden von Johann von Mähren[5]) und seinem Sohne Jobst, obwohl ihnen dies der Belehnungsbrief vom 17. Juni 1354[6]) verbot, weiter verliehen oder verkauft. Diese Zersplitterung der Herrschaft zeigte sich besonders im nördlichen Teile, wo Hans von Bela 1356 Besitzer von Schönau,[7]) 1368

---

[1]) Derselbe war später Kammermeister Wenzels. Den Beinamen von Martinitz führt er nur nach dem Fortsetzer des Pulkawa (Dobner, Mon. hist. Bohem. IV 142), er selbst nennt sich am 1. April 1382 (Pelzel, Lebensgesch. Wenzeslaus' I. Urkundenb. S. 48 Nr. 29) Stephan Podusska von Ugiezdecz. [2]) Nach Kögler war derselbe schon 1392 Besitzer der Burg (Gl. Geschqu. I 262); urkundlich finden wir ihn als solchen erst 1403 (Balbin. Misc. hist., Libri erect. VI 117). [3]) Balbin. Miscell. hist. Bohem. V 193. [4]) Libri conf. V 238, 239, VI 56, 149. [5]) Derselbe erscheint zum letzten Male am 2. Dezember 1364 (Libri conf. I pars 2, 56) im Besitze der Herrschaft. [6]) Vergl. S. 30. [7]) Stillfried, II 25 Nr. 195. Da dieses Schönau

Besitzer von Konradswalde[1]) war, Hans von Glubos 1375 Liegenschaften in Thalheim, Leuthen und Schönau hatte[2]) und Potho von Potenstat 1383 bis 1397 Winkeldorf besaß.[3]) Als Besitzer des südlichen Teiles, zu dem inzwischen auch Konradswalde gekommen war,[4]) finden wir in den Jahren 1389 bis 1392 Potho von Czastolowitz, wohl denselben, den wir als Landeshauptmann zwischen 1366 und 1378 kennen gelernt haben, und Went von Illeburg.[5]) In der Folgezeit kam jedoch die ganze Herrschaft durch Kauf oder Heimfall der Lehnsgüter an Jobst von Mähren, welcher am 13. November 1400[6]) die Brüder Konrad und Eberhard von Nymancz aus einem schon lange im Glatzer Lande angesiedelten Geschlechte[7]) mit derselben unter der Bedingung belehnte, ihm und seinen Nachfolgern gegen alle Feinde zu helfen und die Burg im Kriegsfalle offen zu halten. Konrad von Nymancz,[8]) welcher die Belehnung erhalten hatte, war noch 1408 Inhaber der Herrschaft;[9]) doch in der Folgezeit verlor er dieselbe, und es erscheint 1412 Gotsche Schoff in ihrem Besitze.[10]) Aber auch er behielt sie nur einige Jahre, denn im Jahre 1418[11]) finden wir Wolfhard von Rachenau, welcher auch einem in Glatz ansässigen Geschlechte entstammte, als Inhaber der Burg Karpenstein. Aber nicht nur die Großgrundherrschaften wechselten ihre Besitzer in diesen Zeiten, auch die Hauptstadt des Landes blieb nur ein Jahr im uneingeschränkten Besitze des Königs Wenzel; denn als dieser die Stadt Jaromir und die Burgen Pottenstein und Kostelecz, welche Kaiser Karl einst den Herzögen von Oppeln verpfändet hatte, wieder einlöste,[12]) verbürgte sich neben anderen Städten und mehreren böhmischen Baronen auch Glatz am 10. Juni 1389 dafür, daß den Herzögen von der 8000 Schock Prager Pfennige betragenden Schuld jährlich 1000 Schock am 16. Oktober bezahlt werden sollten. Diese Bürgschaft oder richtiger Versetzung der Stadt dauerte bis zum Anfange des Jahres 1397, wo der Rest der Summe an die Herzöge bezahlt wurde, und nötigte den Rat der

---

stets in Verbindung mit Orten aus der Umgebung von Landeck erwähnt wird, ist es wohl kaum das bei Mittelwalde gelegene, wie Stillfried (II 64) annimmt.

[1]) Libri conf. I pars 2, 98. [2]) Stillfried, II 52 Nr. 454. [3]) Libri conf. III u. IV 160 u. V 280. [4]) Ibid. V 87, 88. [5]) Ibid. III u. IV 212 u. V 129. Vielleicht waren sie die Feinde Jobsts während seiner Pfandherrschaft über das Glatzer Land, welche König Wenzel in einer Bestätigung einiger Privilegien der Stadt Landeck am 18. August 1392 erwähnt (Gl. Geschqu. I 264). [6]) Gl. Geschqu. I 304. [7]) Vergl. ebd. I 79, 103 ff. [8]) Ein Konrad von Nymancz erscheint als Zeuge noch am 24. und 28. Februar 1409, am 13. Januar und 27. Oktober 1418 (Gl. Geschqu. II 35, 36, 92, 99). [9]) Libri conf. VI 249. [10]) Ibid. VII 72. [11]) Vierteljahrsschr. II 132, vergl. Libri conf. VII 285. [12]) Sommersberg, Script. rer. Sil. I 1000.

Stadt mehrfach, Gelder aufzunehmen, um sich seiner Verpflichtungen entledigen zu können. [1])

Doch ehe König Wenzel wieder in den Genuß der Einkünfte aus der Stadt Glatz kam, hatte er schon über das Glatzer Land von neuem verfügt, indem er es für 4000 Prager Groschen [2]) an Herzog Johann von Troppau verpfändete. Diese Verpfändung war wohl eine Konzession an die böhmischen Großen, welche hoffen konnten, hierdurch einen der ihnen verhaßten Emporkömmlinge, welche die Vertrauten des Königs Wenzel waren, den Glatzer Hauptmann und königlichen Kammermeister [3]) Stephan Poduschka, eines Teiles seiner Macht zu berauben; doch scheint dieser, da er sich wohl der Zustimmung des Königs bewußt war, sein Amt nicht sofort niedergelegt zu haben; wenigstens bezeichnete er sich noch nach dem 11. April 1397, wo Herzog Johann schon den Besitz des Landes angetreten hatte, als „Hauptmann zu Glatz von königlicher Gewalt." [4]) Im Juni befand er sich aber in Prag bei dem Könige, wohin sich auch Herzog Johann von Troppau, welcher im Hofstaate des Königs die Würde eines Hofmeisters bekleidete, begegeben hatte. Welche Gründe den Herzog bewogen, am 11. Juni [5]) auf dem Karlstein, in Gemeinschaft mit den Herren von Schwanberg, Michelsberg und Riesenburg, den Oberstkämmerer Burkhard, genannt Strnad von Janowitz, den Hauptmann von Breslau, Stephan von Opoczna, den Johanniterprior Marquard von Wruticz und Stephan Poduschka zu ermorden, läßt sich nicht feststellen; doch war möglicherweise für Poduschkas Ermordung ein mitwirkendes Moment seine Weigerung, die Hauptmannschaft über das

[1]) Wenzel verpflichtete sich in der Urkunde vom 10. Juni 1389 wohl nur formell zur Zahlung der Summe; denn am 26. Mai 1407 (Gl. Geschqu. II 25) wird in einer Urkunde, ebenso wie in einer Eintragung des 2. Glatzer Stadtbuches vom 4. März 1412 (Gl. Geschqu. II 49, 50) von einem Versetzen der Stadt an die Herzöge von Oppeln gesprochen. Am 10. Februar 1397 (Pelzel, Lebensgesch. Wenzeslaus' II. Urkundenb. S. 23 Nr. 132) quittierte Herzog Bolko von Oppeln über den Empfang der vollen Summe für sich und seine Brüder. [2]) So hoch war wenigstens die Pfandsumme im Jahre 1401 (Palacky, Gesch. Böhm. III 1 S. 129 Anm. Nr. 148). [3]) Nach einer anderen Nachricht war er Unterhofmeister (Weizsäcker, Deutsche Reichstagsakten unter König Wenzel II 456, Nr. 278). [4]) Johann von Troppau erscheint zuerst als Glatzer Hauptmann am 13. Januar, dann am 7. Juni 1397 (Gl. Geschqu. I 278, 283). Die 1387, Dienstag nach Johann dem Täufer datierte Urkunde (Gl. Geschqu. I 278—281) ist, wie die Herausgeber der Geschichtsquellen der Grafschaft Glatz (I 281 Anm. 1) angeben, nach den Schöffen in das Jahr 1397 zu setzen, welches Jahr auch von Wiese (Freirichter S. 49—51 Nr. 14) angiebt. Da aber Poduschka am 26. Juni schon tot war, ist das Tagesdatum entweder falsch oder ungenau angegeben; vielleicht fand die Verhandlung am 8. Mai statt. [5]) Deutsche Reichstagsakten u. K. Wenzel II 454 Nr. 277, 456 Nr. 278. Vergl. Dobner, Mon. hist. Boh. IV 133, 142. Continuatores Pulkavae.

Glatzer Land niederzulegen.[1]) Es gelang den Mordgesellen, König Wenzel davon zu überzeugen, daß die Getöteten ihn hätten verraten wollen, zumal der nur schwer verwundete Johanniterprior Marquard noch kurz vor seinem Tode, sei es gezwungen oder freiwillig, das Geständnis ablegte,[2]) daß sie einen Verrat des Königs beabsichtigt hätten. Dieser belohnte die Mörder für ihre That und hieß dieselbe sogar in einem offenen Briefe an die böhmischen Unterthanen vom 13. Juli gut. Einen Tag darauf, am 14. Juli,[3]) erhielt Herzog Johann von Wenzel eine neue Vergünstigung, indem ihm erlaubt wurde, im Glatzer und Frankensteiner Gebiete Güter zu kaufen, deren Kaufpreis ihm bei einer Auslösung zurückerstattet werden sollte. Auch sein Amt als Oberhofmeister behielt er[4]) und befand sich in Wenzels Begleitung, als sich dieser im Jahre 1398 zum Reichstage nach Frankfurt begeben hatte.[5]) Die Pfandherrschaft über das Glatzer Land dagegen hätte er beinahe nach Anbruch des neuen Jahrhunderts verloren. Im Jahre 1401[6]) verschrieb nämlich König Wenzel dem Markgrafen Prokop, wahrscheinlich um ihn von der Partei des Königs Ruprecht wieder auf seine Seite zu ziehen, für 16000 Schock Frankenstein, Fürstenberg, Politz, Braunau und das Glatzer Land und bevollmächtigte ihn, letzteres vom Herzog Johann von Troppau für 4000 Schock Prager Groschen einzulösen. Weshalb die Bestimmungen dieser Urkunde nicht ausgeführt wurden, ist nicht bekannt; ebensowenig trat ein Vertrag, welcher im Februar 1042[7]) zwischen Wenzel, Sigismund und Prokop abgeschlossen wurde, in Kraft. Nach demselben sollte Prokop für seine Besitzungen in Böhmen und Mähren das Glatzer Land, die Herzogtümer Schweidnitz-Jauer, Frankenstein und das oberste Recht auf Braunau und Politz von der Krone Böhmen für die Summe von 50000 Schock Prager Groschen zum Pfande

---

[1]) Ebner giebt in seinem Berichte (Deutsche Reichstagsakten u. König Wenzel II 454) als Grund der Ermordung an, daß die Getöteten Wenzel abgeraten hätten, nach Deutschland zu gehen, in der Hoffnung, daß er hierdurch die deutsche Krone verlieren würde. Das kann der Grund gewesen sein, welchen die Mörder Wenzel angaben; der wirkliche Grund war wohl ein anderer, da kaum anzunehmen ist, daß die böhmischen Barone sich für die deutsche Reichsidee begeisterten. Lindner (Gesch. d. deutschen Reiches unter K. Wenzel II 370, 371) weist mit Recht die Gründe Palackys (Gesch. Böhmens III 1 S. 103) dafür, daß Jobst der intellektuelle Urheber des Mordes war, als nicht stichhaltig zurück; aber er bleibt auch den Beweis für seine Ansicht, daß die Anregung zu dieser That von Sigismund ausging, schuldig. [2]) Pelzel, Lebensgesch. Wenzeslaus' II. Urkundenb. S. 26 Nr. 134. [3]) Cod. dipl. Sil. VI Nr. 83. [4]) Ibid. X 245 Nr. 292. [5]) Deutsche Reichstagsakten unter K. Wenzel III 71 Nr. 35. [6]) Palacky, Gesch. Böhmens III 1 S. 129 Anm. 148. [7]) Lehnsurk. Schles. I 526 Nr. 36. Vergl. Palacky, Gesch. Böhmens III 1 S. 141.

bekommen.[1]) Diesmal erhielt ein bald nach Abschluß des Vertrages ausgebrochener Streit zwischen Wenzel und Sigismund dem Herzog Johann von Troppau das Glatzer Land, und er behauptete sich in dessen Besitz bis zum Tode König Wenzels, ja über diesen hinaus, und gab erst unter Kaiser Sigismund, Ende 1421 oder Anfang 1422,[2]) die Herrschaft an Potho von Czastolowitz, den Sohn dessen, ab, den wir zwischen 1366 und 1378 als Hauptmann von Glatz kennen gelernt haben.[3]) Da er häufig von Glatz abwesend war, hatte er ständig einen Stellvertreter im Lande. Diese Würde eines Unterhauptmanns bekleidete bei Beginn seiner Pfandherrschaft Andreas von Ankaw,[4]) diesem folgte Andreas von Turkaw, welcher 1401 genannt wird,[5]) und 1409 erscheint Nikolaus Eyke als Unterhauptmann.[6]) Vom Jahre 1414 endlich bis zum Ende der Pfandherrschaft Herzog Johanns hatte Bernhard von Schnellenstein aus dem Hause der Glubos dieses Amt inne.[7])

Unter Herzog Johanns Regierung erlangten die Städte des Glatzer Landes den Höhepunkt ihres Wohlstandes. In der Hauptstadt fand der Reichtum der Bürger in zahlreichen Bauten, besonders für kirchliche Zwecke, seinen Ausdruck. Schon in den Jahren 1390 und 1391 hatten die Bürger die Kirche zu Ehren St. Georgs für die Siechen erbaut und die hölzerne Brücke nach der Sandvorstadt durch eine steinerne ersetzt.[8]) 1397 folgte dann der Bau eines neuen Rathauses und eines Turmes dabei,[9]) und schon seit 1400 trug man sich mit dem Gedanken, die Pfarrkirche neu zu bauen.[10]) Doch zog sich die Ausführung dieses Planes wohl noch einige Jahre hin: erst 1414[11]) erfahren wir den Beginn des Baues, welcher im August des Jahres 1420 noch nicht vollendet war.[12]) Der Wohlstand der Bürger war wohl hauptsächlich dar-

[1]) Die Bemerkung des Herzogs Johann in dem Briefe vom 21. Januar 1422 (Gl. Geschqu. II 116), daß die Augustiner auch, „da die Markgrafen Jost und Procop das Land zu Glatz inne hatten," bei einer königlichen Berne nur 7 Schock Groschen für ihren Gesamtbesitz bezahlt hätten, bezieht sich sicherlich auf die Verpfändung des Landes zwischen 1378 und 1388 (vergl. S. 37), an welcher Prokop wohl Anteil hatte. [2]) Schon am 21. Januar 1422 (Gl. Geschqu. II 116) bezeichnet sich Herzog Johann als gewesenen Hauptmann. Doch finden sich in den Gl. Geschqu. II 117, 118 noch 2 Urkunden, nach denen er am 11. Mai und 19. Juli als Hauptmann fungiert. Die letzte derselben scheint jedoch in das Jahr 1400 (vergl. Gl. Geschqu. I 303) zu gehören. Sicher war Potho schon am 10. August Verweser des Landes (Gl. Geschqu. II 118) und die Rechnungslegung vor Herzog Johann schon erfolgt. [3]) Vergl. S. 36. [4]) Derselbe erscheint als Unterhauptmann am 19. Juli 1398 (Gl. Geschqu. I 288). [5]) Gl. Geschqu. II 2. [6]) Gl. Geschqu. II 36. [7]) Zuerst wird er als solcher am 6. Februar 1414 bezeichnet und legte im August 1422 Herzog Johann Rechnung über die Renten ab (Gl. Geschqu. II 67, 118). [8]) Gl. Geschqu. I 255, 258. [9]) Ebd. I 277. [10]) Ebd. I 297. [11]) Ebd. II 71, 72, 73, 74, 78. [12]) Ebd. II 109.

auf zurückzuführen, daß sie allmählich vom Ackerbau zum Gewerbe- und Handelsbetrieb übergegangen waren, während die zur Stadt gehörigen 60 Hufen sich teils in den Händen der Patriziergeschlechter befanden, teils von Kleingrundbesitzern bebaut wurden, die, schon an und für sich nicht sehr kapitalkräftig, noch dadurch sehr geschädigt waren, daß sie nach dem Aussetzungsbriefe neben der Hufensteuer an die königliche Kammer auch die städtischen Steuern zu tragen hatten.[1]) Letztere waren durch das Wachstum der Stadt wohl nicht unerheblich gestiegen; denn die Bebauer der Stadthufen weigerten sich, dieselben weiter zu bezahlen, mußten sich aber fügen, als König Wenzel im Jahre 1415[2]) erklärte, daß sie gemäß den Verordnungen des Königs Johann die städtischen Lasten mit zu tragen hätten, die jedoch nicht so hoch sein dürften, daß die Besitzer es vorzögen, den Acker unbebaut liegen zu lassen.[3]) Um das Ende des 14. Jahrhunderts war auch Wünschelburg allmählich zu einem gewissen Reichtume gelangt, wie uns mehrere Altarstiftungen in seiner Pfarrkirche zeigen.[4]) Mit dem wachsenden Wohlstande wurde den Bürgern aber die Abhängigkeit von Glatz in Steuerangelegenheiten lästig, und sie strebten danach, der böhmischen Krone unmittelbar zu unterstehen. Um dies zu erreichen, umgaben sie die Stadt auf eigene Kosten mit Mauer und Graben, da sie dann hoffen konnten, vom Könige in ähnlicher Weise, wie einst Johann 1319 Habelschwerdt von Glatz unabhängig gemacht hatte, Selbständigkeit zu erlangen. Und sie täuschten sich nicht in ihren Erwartungen; denn am 27. Juni 1418[5]) erhielten sie von Wenzel dasselbe Stadtrecht, wie die Glatzer Bürger, traten also direkt unter die königliche Kammer. Die Verluste, welche hierdurch der Glatzer Gemeinde erwuchsen, suchte ihr Wenzel durch Verleihung eines freien Salzmarktes und das Gebot an den Rat und die Bürger, die Richter und Kretschmer auf den Dörfern am Weinausschank zu hindern, zu ersetzen.[6]) Die Richter hatten nämlich im Laufe der Zeit nicht nur das Recht, Malz zu bereiten und Bier zu brauen, ausgeübt, obwohl ein vom König Karl IV. bestätigtes Privilegium Wenzels II. ihnen nur gestattete, das Bier in der nächsten Stadt zu kaufen und auszuschenken,[7]) sondern sie versuchten sogar, hiermit noch nicht zufrieden, in ihren Wirtshäusern Wein auszuschenken, wozu nur die Städter berechtigt waren. Ob

---

[1]) Vergl. Gl. Geschqu. I 55. [2]) Tzschoppe u. Stenzel, Urkundensamml. z. Geschichte des Ursprungs der Städte in Schlesien u. d. Oberlausitz S. 254. [3]) Der Streit erneuerte sich unter Kaiser Sigismund, wurde aber von ihm am 6. Juni 1433 (Gl. Geschqu. II 164, 165) in derselben Weise entschieden. [4]) Gl. Geschqu. I 274, 288, II 76, III 143. Balbinus, Misc. hist. Boh. V Libr. erect. 118, 189, 212. [5]) Tzschoppe u. Stenzel, Urkundensamml. z. Gesch. Schles. S. 617 Nr. 201. [6]) Gl. Geschqu. II 95, 96. [7]) Ebd. I 91, 92.

freilich die Glatzer Bürger durch diese Vorteile für den Verlust, den sie durch die Selbständigmachung Wünschelburgs erlitten, voll entschädigt wurden, ist fraglich, da sich ihrer eine gewisse Mißstimmung gegen den König bemächtigt zu haben scheint; denn es ist kaum anzunehmen, daß es sonst den Tuchmachern gelungen wäre, den Rat und die Ältesten der Tuchmacher-, Schuster-, Bäcker- und Fleischerzunft am 10. August 1418 [1]) zu dem Beschlusse zu bewegen, eine Verordnung des Königs Wenzel vom 26. Juni 1418 [2]) beiseite zu legen, in welcher er der Stadt gebot, die Tuchmacher nur Stoffe, welche sie selbst gewebt hätten, ausschneiden zu lassen, damit die Gewandschneider nicht geschädigt würden. So war denn von den Städten, die ursprünglich in einer gewissen Abhängigkeit von Glatz gestanden hatten, nur noch Landeck übrig, welches sich wohl allmählich von den Schädigungen, welche es von den Feinden des Markgrafen Jobst während dessen Pfandherrschaft erlitten hatte, [3]) erholte, nachdem ihm König Wenzel am 18. August 1392 das Recht, aus den Wäldern unter dem Karpenstein Brenn- und Bauholz zu nehmen, ferner das Jagd- und Weiderecht in den Vorbüschen, endlich das Fischereirecht an 3 Nachmittagen in der Woche erneuert hatte. Auch Habelschwerdt hatte inzwischen die wahrscheinlich durch die Unsicherheit des Landes um die Mitte des 14. Jahrhunderts veranlaßte Störung seiner Fortentwicklung [4]) glücklich überwunden und, wenngleich auch um die Wende des Jahrhunderts der Landfrieden gerade gegen Habelschwerdt noch manchmal gestört wurde, [5]) so verraten doch die zahlreichen Stiftungen der Bürger für Altäre, das 1381 gegründete Hospital, [6]) die Schule und öffentlichen Verkehrsanstalten den Wohlstand der Bevölkerung.

Bei dem kirchlichen Sinne der Einwohner des Landes, des Adels, wie der Bürger und Richter, war es erklärlich, daß die Glatzer Klöster von den wohlhabenderen Gläubigen mit Zuwendungen vielfach bedacht wurden, durch welche es ihnen ermöglicht ward, immer neue Erwerbungen an Grund und Boden zu machen. So erwarben die Johanniter unter ihrem Komtur Matthias von Lemberg 3 1/3 Hufen zu Birgwitz, 5 Mark Prager Groschen jährlichen Zins zu Mügwitz und einen Wald bei Wernersdorf (jetzt Wallisfurth) im Jahre 1393 [7]) und bauten im Anfange des 15. Jahrhunderts ihre Kommende von neuem. [8]) Doch wurden sie an Ansehen und Reichtum bei weitem von den Augustinern überflügelt. Diese hatten sich auch nach dem Tode des ersten Propstes Johann im Jahre 1382 [9]) die Gunst der weltlichen wie geistlichen

---

[1]) Gl. Geschqu. II 97. [2]) Ebd. II 95. [3]) Ebd. I 264. [4]) Vergl. S. 17 Anm. 1. [5]) Vergl. Gl. Geschqu. I 292, II 18, 65, 72, 84. [6]) Ebd. I 231 ff. [7]) Ebd. I 268, 269. [8]) Vergl. Kögler, Chroniken S. 273. [9]) Gl. Geschqu. I 235.

Fürsten erhalten, die in der Bestätigung ihrer Besitztümer und neuen Vergünstigungen ihren Ausdruck fand: so bestätigte ihnen Papst Urban VI. am 25. Februar 1384 [1]) und Papst Bonifazius IX. am 10. März 1400 [2]) das Recht, die Pfarrei in Kostomlat mit einem ihrer Ordensbrüder zu besetzen, und König Wenzel am 25. Juni 1384 [3]) ihre Besitzungen in Böhmen; ferner verhieß am 25. November 1386 [4]) der Erzbischof Johann von Prag den Besuchern ihrer Kirche einen vierzigtägigen Ablaß; ja selbst von dem knauserigen Jobst erfuhren sie eine Gnade, indem er ihnen während seiner Pfandherrschaft eine Berne erließ. [5]) Den Überschuß aus ihren Einkünften verwendeten sie zum Ankauf immer neuer Güter und Grundstücke und erwarben in schneller Folge 1385 ein Malzhaus in Glatz, am 14. Juni 1388 das Gut Neudeck und das Dorf Wstereck [6]) (jetzt mit Neudeck vereinigt), für welche Güter sie König Wenzel schon am 2. Juli [7]) von allen Lasten befreite. Als dann der Rat von Glatz sich für die Zahlung von 8000 Schock Groschen an die Herzöge von Oppeln mitverbürgt hatte, [8]) liehen sie der Stadt, damit dieselbe ihren Verpflichtungen nachkommen konnte, wahrscheinlich im Anfange des Jahres 1397, 100 Mark Prager Groschen, wofür ihnen von der Stadt am 26. Mai 1407 [9]) für ein Vorwerk von 19 Ruten (das spätere Komturvorwerk), das ihnen 1406 Margarete Meckwitz vermacht hatte, [10]) Freiheit von allen städtischen Diensten und Lasten bewilligt wurde. Am 7. Juni 1397 [11]) erwarben sie ferner einen Wald bei Wernersdorf, am 7. Juli 1398 [12]) einen anderen bei Reichenau, 7 Hufen 1 Rute Zinsäcker nebst 4 Gärtnerstellen zu Schlegel und $4^1/_2$ Zinshufen zu Ebersdorf bei Neurode, welche Ländereien König Wenzel gleichfalls von allen Lasten befreite; endlich 1399 [13]) ein weiteres Stück Wald bei Wernersdorf. Auch erwuchsen ihnen wohl nicht unbedeutende Kosten, als sie im Jahre 1405 [14]) einen Turm bei ihrer Propstei erbauten, wenn ihnen gleich dabei Erzbischof Sbinko von Prag zu Hilfe kam, indem er allen denen, welche für den Bau Material herbeischafften, einen Ablaß von 40 Tagen verkündete. Es war erklärlich, daß die Vergünstigungen, welche die Augustiner fortwährend erfuhren, ihre Ausnahmestellung in allen Steuerangelegenheiten und die durch ihren Reichtum bedingte Machtstellung ihnen manchen neuen Feind erwarben und die Mißgunst der alten von neuem erregten. Sie mußten sich deshalb nach Unterstützung umsehen, damit sie nicht

---

[1]) Gl. Geschqu. I 237. [2]) Ebd. I 300. [3]) Ebd. I 239. [4]) Ebd. I 244—246. [5]) Ebd. I 225. Das Jahr, in welchem dies geschah, konnte ich nicht ermitteln. [6]) Gl. Geschqu. I 241, 249. [7]) Ebd. I 250. [8]) Vergl. S. 41. [9]) Gl. Geschqu. II 25. [10]) Ebd. II 20, 21. [11]) Ebd. I 283. [12]) Ebd. I 289, 290. [13]) Ebd. I 296. [14]) Ebd. II 19.

in dem Streite gegen die Johanniter, den Adel, die Stadt Glatz und die Richter den kürzeren zogen. Diese Unterstützung fanden sie beim Papste Bonifazius IX., der durch eine Bulle vom 24. März 1396 [1]) zum Protektor des bedrängten Klosters den Breslauer Bischof Wenzel bestimmte. Dieser unterstellte es der persönlichen Fürsorge des Breslauer Offizials und Kanonikus, Georg Fulschussil von Ottmachau, welcher es auch mit seinem Auftrage ernst nahm, wie uns die Citation eines der Widersacher des Klosters vor das Breslauer Konsistorium zeigt. Inzwischen war der Streit über das Patronatsrecht in Ober-Schwedeldorf durch den Tod des Pfarrers von neuem angefacht worden. Die Ansprüche der Augustiner wurden dadurch gefährdet, daß bei der Präsentation des eben verstorbenen Pfarrers die adligen Lehnsbesitzer das Patronatsrecht wohl ohne energischen Widerspruch seitens des Propstes ausgeübt hatten. Doch der thatkräftige Propst Petrus, der seit 1396 an der Spitze des Klosters stand, war nicht gesonnen, sich sein gutes Recht nehmen zu lassen, das er hauptsächlich darauf stützte, [2]) daß der Pfarrsitz von Nieder-Schwedeldorf, wo den Augustinern das Patronatsrecht zustand, nach Ober-Schwedeldorf verlegt worden sei; und, wenn es ihm auch nicht gelang, das volle Patronatsrecht zu erlangen, so wurde ihm dasselbe wenigstens teilweise zugestanden; denn nach einem Vertrage zwischen ihm und den adligen Lehnsträgern vom 28. April 1397 [3]) stand diesen das Präsentationsrecht immer zwei Mal, dem Augustinerpropst stets das dritte Mal zu, und zwar sollte bei der nächsten Vakanz letzterer den neuen Pfarrer präsentieren, da ja die weltlichen Lehnsträger jetzt zum zweiten Male ihr Recht ausübten. Hierauf hören wir mehrere Jahre nichts von weiteren Streitigkeiten; als aber König Wenzel bei seiner Anwesenheit in Glatz am 28. Dezember 1408 [4]) den Augustinern die Abgabenfreiheit aller Güter, welche an das Kloster durch den Propst Petrus gebracht worden waren, bestätigte, erhob sich von neuem ein Widerstand gegen das letztere seitens des Burggrafen wegen der Steuern, seitens der Richter wegen der Gerichtszuständigkeit der Klosterunterthanen, seitens der Stadt endlich, weil die Augustiner die Sicherheit derselben durch Ausdehnung ihrer Gebäude über die Stadtmauer hinaus zu gefährden drohten. In ihrer Bedrängnis wandten sich die Mönche an König Wenzel, [5]) der zum Schiedsrichter in allen Streitpunkten den Herzog Johann von Troppau bestimmte. Dieser fällte, nachdem er Einsicht in die Register der königlichen Kanzlei zu Zderas genommen hatte, am 25. Juni 1409 die Entscheidung, welche sich besonders eingehend mit der Frage über

---

[1]) Gl. Geschqu. I 286. [2]) Vierteljahrsschr. II 280. [3]) Gl. Geschqu. I 281. [4]) Ebd. II 33. [5]) Ebd. II 37, 38.

die Rechtszuständigkeit der Klosterunterthanen beschäftigte. Betreffs der Steuern bestimmte er, daß bei einer Berne die Augustiner eine Pauschalsumme [1]) für ihren Gesamtbesitz gemäß den königlichen Briefen bezahlen sollten. Die Gerichtsbarkeit über ihre Unterthanen wurde den Augustinern völlig eingeräumt und nur der Fall ausgenommen, daß ein Unterthan bei Begehung eines Mordes auf frischer That ertappt würde: dann sollte er von dem Hauptmanne des Landes abgeurteilt, aber auf Verlangen des Propstes diesem ausgeliefert werden; doch selbst wenn der Gerechtigkeit freier Lauf gelassen wurde, fiel das Vermögen des Verurteilten an das Kloster. Wurde der Mörder dagegen nicht auf frischer That ergriffen, so sollte ihn das Klostergericht aburteilen und, wenn nötig, zu Glatz oder Magdeburg Recht halten lassen. [2]) In privatrechtlicher Beziehung setzte Johann fest, daß vor allem die Klosterunterthanen von Laien zu Fuhren, Hofarbeit, zur Zahlung von Zoll und Marktgeld nicht genötigt werden und insbesondere alle Verkäufe und Verreichungen vor dem Klostergericht vollziehen sollten. Die Streitfrage betreffs der Bauberechtigung jenseits der Stadtmauer endlich wurde dahin entschieden, daß die Augustiner zwar über die Mauer hinausbauen durften; doch mußten sie die Gebäude wehrhaft machen und sie im Kriegsfalle dem Hauptmanne und Stadtrate auf deren Verlangen öffnen. So war der Friede zu Gunsten der Augustiner wieder hergestellt; doch erstand ihnen bald ein neuer Widersacher in dem Johanniterkomtur Peter Brustblech. [3]) Derselbe ward wohl hauptsächlich dadurch zu seinem Verhalten veranlaßt, daß den Augustinern gestattet wurde, statt der 16 Schüler, welche bisher ihre Schule besucht hatten, 24 aufzunehmen. Dies geschah freilich mit Zustimmung des Generalpriors der Johanniter in Böhmen, dem auch das Glatzer Kloster unterstand; aber trotzdem wollte Peter sich nicht fügen, da er durch diese Neuerung die Johanniterschule gefährdet glaubte; denn nicht genug, daß die Patrizierfamilien ihre Söhne zumeist in die Augustinerschule schickten, während die Johanniterschule wohl meistens von Söhnen der Handwerkmeister und Kleinbürger besucht wurde, es traten auch mehrere Patriziersöhne in den Orden der Regulierten Chorherrn ein, woraus dem Kloster mannigfache Vorteile erwuchsen. Dies erregte wohl den Neid des Komturs und bewog ihn, nicht nur selbst die Augustinerschule, gestützt auf die Bestimmung Arnests, daß die Augustiner keine Schule zu Glatz errichten sollten, zu hindern

[1]) Dieselbe betrug 7 Schock Prager Groschen (vergl. Gl. Geschqu. II 116. [2]) Wofern er nicht durch eine Buße die Verwandten des Gemordeten versöhnte, war das geistliche Gericht, da ihm der Blutbann fehlte, nicht zuständig, und der Angeklagte mußte deshalb dem weltlichen Gerichte überwiesen werden. [3]) Gl. Geschqu. II 52—56.

und zu stören, sondern auch einige Handwerksmeister und Bürger, welche Söhne in seiner Schule hatten, dazu anzureizen. Auf die Beschwerde der Augustiner beim Erzbischof von Prag wurde Peter hierfür gemäß den Bestimmungen Kaiser Karls IV. gezwungen, an den Erzbischof 50 Mark und an die königlichen Beamten zu Glatz ansehnliche Geldgeschenke als Buße zu bezahlen. Zugleich wurde aber König Wenzel durch eine Deputation von 4 Glatzer Bürgern, die zu den Patrizierfamilien der Stadt gehörten, bewogen, die Augustinerschule in seinen besonderen Schutz zu nehmen und die 8 neu hinzugekommenen Schülerstellen zu bestätigen. Am 29. Mai 1412 kam er auch diesem Verlangen nach, ernannte die Schule zu einer königlichen und verpflichtete die Bürger, die Zahl der Schüler stets auf 24 zu erhalten; vervollständigten sie bei Abgang eines oder mehrerer Schüler die Anzahl derselben nicht innerhalb von 3 Monaten, so sollte sie der Hauptmann in eine Strafe von 10 Mark Gold nehmen. Störte Peter Brustblech die Schule von neuem und fügte sich einem Befehle des Hauptmanns, davon abzulassen, nicht im Laufe von 8 Tagen, so verfiel er einer Strafe von 100 Mark Gold, zu deren Erlangung der Hauptmann alle Güter der Johanniter in Besitz nehmen durfte. Um endlich auch zu verhüten, daß ein Hauptmann in dieser Angelegenheit seine Pflicht vernachlässige, gebot Wenzel, daß alle Urkunden betreffs der Schule von 3 mit Willen des Hauptmanns gewählten Bürgern, welche Kinder in der Augustinerschule hätten, aufbewahrt werden sollten, damit sie gegen jede Verletzung der Privilegien der Schule sofort Beschwerde einlegen konnten. Nachdem auch dieser Streit zu Gunsten der Augustiner beigelegt war, entstand im folgenden Jahre [1]) ein neuer Zwiespalt zwischen ihnen und den Adligen, welche von dem Kloster die Abgaben für alle seine Güter — insbesondere wohl für die neuerworbenen — forderten und bei Nichtzahlung derselben mit Pfändung drohten. Wieder wandten sich die Augustiner an König Wenzel um Hilfe, und dieser erklärte am 27. Januar 1414 die Abgabenfreiheit aller Klostergüter und forderte außerdem Herzog Johann von Troppau auf, [2]) für die Ausführung seines Gebotes zu sorgen. Als aber die Adligen sich auch jetzt nicht zufrieden gaben und besonders von den Zinshufen zu Schlegel und Ebersdorf Steuern forderten, [3]) bestätigte der König am 19. Januar 1418 nochmals die Zinsfreiheit dieser Güter, wie aller übrigen Besitzungen der Augustiner, und drohte den Viertelsleuten, welche die Steuer erhoben, nochmals bei Nichtbeachtung dieser Privilegien mit der von Karl IV. bestimmten Strafe. Drangen die Adligen auch hier mit ihren Forderungen nicht durch, so waren sie gleich-

[1]) Gl. Geschqu. II 66. [2]) Ebd. II 66, 67. [3]) Ebd. II 92, 93.

wohl die einzigen, welche in dem Streite mit den Augustinern einen Erfolg zu verzeichnen hatten, indem dieselben sich freiwillig zur Zahlung des Wehrgeldes in Höhe von 2 Prager Groschen für jede Hufe bereit erklärten.[1]) Trotz der Reichtümer, welche die Augustiner im Laufe der Zeiten gesammelt hatten, gaben sie sich dennoch nicht, wie andere reiche Klöster in dieser Zeit, dem Wohlleben und der Üppigkeit hin, sondern lebten nach wie vor streng nach ihren Klosterregeln. Und dieser Sittenstrenge verdankten sie es wohl, daß die Prager Erzbischöfe den Besuchern ihrer Kirche in den Jahren 1404, 1409 und 1411[2]) von neuem Ablaß erteilten und ihnen 1399 und 1417[3]) die Berechtigung, von Reservatfällen loszusprechen, welche sie einst vom Erzbischof Arnest erhalten hatten, bestätigten; ihr verdankten sie es auch, daß das Augustinerkloster Corpus Christi in Krakau mit Brüdern aus Glatz besetzt wurde und Ägidius, der Propst des 1414 zu Wien gestifteten Augustinerklosters St. Dorothea, wie Herzog Albrecht V. von Österreich das Glatzer Kloster baten, Ordensbrüder nach Wien zu schicken,[4]) eine Bitte, welche Andreas, der zweite Propst daselbst, im Jahre 1419 wiederholte. Diese hohe Blüte des Klosters wurde jedoch durch die Hussitenkriege zerstört: zuerst gingen die Besitzungen in Böhmen verloren; als dann das Glatzer Land vielfach von hussitischen Haufen durchzogen wurde, erlitten auch ihre Glatzer Besitzungen mannigfach Schaden: der Propst flüchtete sich nach Breslau, die Ordensbrüder zerstreuten sich mit seiner Erlaubnis bis auf ein kleines Häuflein, das unter Leitung des Priors Heinrich zurückblieb. Als dann wieder ruhigere Zeiten eintraten und die Zerstreuten zurückkehrten, hatte sich die Zucht bedeutend gelockert, und es bedurfte der ganzen Thatkraft des 1435 zum Propst gewählten Heinrich, um im Innern die strenge Regel wieder einzuführen und dem Kloster nach außen hin sein Ansehen und seinen Besitzstand neu zu begründen.[5]) Im Gegensatze zu den Augustinern verarmten die Minoriten immer mehr und mehr; nur selten wurden sie mit Vermächtnissen bedacht,[6]) und manchmal pochte wohl der Mangel an die Klosterpforte, wie 1388,[7]) wo sie sich genötigt sahen, einen Zins von 1 Mark zu Neudeck an die Augustiner zu veräußern. Zwar schien es am Anfange des 15. Jahrhunderts, daß das Kloster einen Aufschwung nehmen würde, als es den Brüdern gelang, einige hohe geistliche Würdenträger für sich zu interessieren, so daß den Besuchern ihrer Kirche 1402, 1418 und 1421 Ablaß erteilt wurde;[8]) ihren Gönnern verdankten sie es

[1]) Gl. Geschqu. II 116. [2]) Ebd. II 16, 38, 45, 46. [3]) Ebd. I 295, II 90. [4]) Ebd. II 61. [5]) Ebd. II 176—178. [6]) Ebd. I 148, 160, 292, 295, 302, II 80, 109, 110. [7]) Ebd. I 251. [8]) Ebd. II 8, 9, 94, 112.

wohl auch, daß ein Streit mit dem Johanniterkomtur, der sie anfeindete, weil sie einige zur Glatzer Gemeinde gehörige Bürger in ihrem Kloster beerdigten, am 17. Januar 1409 [1]) zu ihren Gunsten entschieden wurde: doch die Hussitenkriege erstickten diese aufstrebende Bewegung des Klosters im Keime. Bald sahen die Brüder sich genötigt, mehrere Besitzstücke zu verkaufen,[2]) und, als dann die Hussiten in das Land einzudringen drohten, mußten sie gar ihr Kloster in der Vorstadt verlassen, welches im Interesse der Stadt von dem Hauptmanne und dem Stadtrate der Vernichtung preisgegeben wurde.

Von der gegen das Deutschtum gerichteten tschechischen Gegenbewegung, welche ihren Höhepunkt in den Hussitenkriegen fand, zeigen sich auch einige Spuren im Glatzer Lande, und zwar war hier der Sitz dieser Bewegung der Hummelbezirk, wo das Tschechentum sich noch am längsten erhalten hatte, begünstigt durch den in diesem Gebiet ansässigen Adel. Einen Vertreter desselben lernen wir schon in der Mitte des 14. Jahrhunderts in dem älteren Titzko von Panwitz kennen. Um das immer mehr schwindende slavische Element in den Dörfern Roms, Utschendorf u. a. zu erhalten, legte er bei Gründung eines Altars zu Ehren der hl. Katharina in der Pfarrkirche zu Reinerz dem Altaristen desselben die Verpflichtung auf, den zur Parochie gehörigen Tschechen das Abendmahl zu spenden, die Beichte von ihnen zu hören und ihnen die letzte Ölung zu erteilen. Sobald ein sterbender Tscheche den kirchlichen Beistand verlangte, hatte der Pfarrer den Altaristen holen zu lassen und ihm ein Pferd zu stellen.[3]) Daß Titzko durch diese Bestimmung nicht nur einer berechtigten Forderung der tschechischen Landbevölkerung nachgab, sondern persönlich zum Tschechentum hinneigte, zeigt uns die weitere Verpflichtung des Altaristen, dreimal in der Woche nach dem Landfried zu reiten und hier die Messe zu lesen, worauf er, neben dem Kastellan der Burg sitzend, gespeist werden sollte; dazu sollte er jedoch nur so lange verpflichtet sein, als die Panwitz sich im Besitze der Burg befinden würden. Auch Titzkos Söhne: Titzko, Tammo, Wolfram, Otto und Nikolaus, hegten eine gleiche Gesinnung, was uns nicht nur die Bestätigung der Altarstiftung mit allen Verpflichtungen am 1. März 1366, sondern auch die Präsentationen für die Reinerzer Pfarre und den Altar in der Folgezeit verraten. Jetzt taucht zum ersten Male der Name Dussnik für Reinerz auf, und zwar waren die Panwitz es wohl selbst, welche diesen Namen in Aufnahme brachten; denn in der Bestätigung eines Altaristen vom 29. Januar 1375 werden sie

---

[1]) Gl. Geschqu. II 35. [2]) Ebd. II 119, 120. [3]) Ebd. I 192—194.

Gebrüder von Dussnik genannt.[1]) Diese Sympathieen für das Tschechentum besaß auch der spätere Besitzer[2]) der Hummelherrschaft, Dietrich von Janowitz; unter ihm tauchte zuerst der Name Homole für das Schloß Landfried auf,[3]) und als er 1406 die Altarstiftung, welche wegen ihres geringen Einkommens unbesetzt war, verbesserte, hielt er nicht nur die Bedingung aufrecht, daß der Vikar, wie jetzt der Altarist bezeichnet wurde, auf der Burg die Messe mehrere Male in der Woche lesen sollte, sondern fügte noch hinzu, daß, wenn der Pfarrer ein reiner Böhme sei, der Vikar die deutsche Sprache beherrschen müsse, und umgekehrt, woraus zu schließen ist, daß die Pfarre inzwischen von einem Böhmen verwaltet worden war, oder daß ihre Besetzung durch einen Böhmen nicht für unmöglich gehalten wurde. Neben den Panwitz und Dietrich von Janowitz unterstützte auch der ebenfalls im Hummelbezirk ansässige und mit den Panwitz verwandte Dietrich von Haugwitz die tschechische Bewegung; er war es, der 1401[4]) zuerst für Friedersdorf den tschechischen Namen Lussitz oder Lusnicz gebrauchte. Zu diesen im Glatzer Lande ansässigen oder wenigstens begüterten Tschechenfreunden kam noch Jobst von Mähren während seiner Pfandherrschaft, und wohl auf seine Veranlassung[5]) tauchte im Jahre 1386 für Wünschelburg der tschechische Name Radcow[6]) auf und erhielt sich auch für die Zukunft. Diese wenn auch dürftigen Anzeichen lassen doch erkennen, daß die Bewegung ihren Boden hauptsächlich in dem Adel fand, und zwar sowohl in dem böhmischen als auch in dem eingewanderten deutschen. Das deutsche Bürgertum und die Richter waren naturgemäß darauf bedacht, gegen diese Bestrebungen ein Gegengewicht zu schaffen; sie schlossen sich deshalb enger zusammen, und daraus ist es wohl erklärlich, daß die Richter derjenigen Bezirke, welche noch nicht völlig in Abhängigkeit von ihren Grundherren gekommen waren, aber nicht zum engeren Glatzer Richterverbande gehörten, sich immer mehr und mehr diesem anschlossen, so daß

---

[1]) Libri conf. III u. IV S. 29. [2]) Nachträglich sei noch bemerkt, daß die Konfirmation vom 29. Oktober 1396 (Libri conf. V 272) sich kaum, wie die Glatzer Geschichtsquellen I 277 annehmen, auf Reinerz bezieht, da der Ort in derselben Reinhardi villa heißt, während sonst Reinerz stets als Stadt bezeichnet wird. Vermutlich ist Reinhardsdorf im Aussiger Dekanat gemeint und Regensdorf, dessen Pfarrer den Presbyter aus Pirna einführen soll, mit dem in demselben Dekanat gelegenen Ragrnicz (Tomek, Registr. S. 79) identisch. [3]) Balbinus, Miscell. histor. Bohem. V Libri erect. 126. [4]) Libri conf. VI 53, 56. [5]) Es ist wohl kaum anzunehmen, daß von dem Registrator der Konfirmationsbücher die tschechischen Namen für die deutschen eingesetzt worden sind. [6]) Libri conf. III u. IV 184. Die in Klammer gesetzten tschechischen Namen für Habelschwerdt, Reinerz und Wünschelburg in Registra decimarum papalium ed. Tomek 94 sind nur eine Hinzufügung des Herausgebers (vergl. Balbinus, Miscell. hist. Bohem. Liber V pars I 34).

das Glatzer Schöffengericht am Anfange des 15. Jahrhunderts der Vorort und die Gerichtsstelle für alle Richter des Glatzer Landes, außer den zur Herrschaft Mittelwalde[1]) und Schnellenstein gehörigen, war. Zuerst waren es Richter des Habelschwerdter Bezirkes, also gerade desjenigen, der sich auf Veranlassung der Habelschwerdter Bürger vom Glatzer Richterverbande losgelöst hatte, welche wieder in Glatz ihr Recht suchten. Vom Jahre 1381[2]) an erscheinen allmählich alle Richter des Bezirkes, natürlich diejenigen ausgenommen, welche zur Vogtei von Habelschwerdt gehörten, unter der Gerichtsbarkeit des Landrichters zu Glatz und der Glatzer Schöffen; ja am 13. Juni 1391[3]) bestimmte sogar beim Verkauf des Richtergutes von Wölfelsdorf der Verkäufer ausdrücklich die Rechtszuständigkeit desselben vor den Glatzer Schöffen. Am Anfang des 15. Jahrhunderts folgten sodann die Richter der Herrschaft Karpenstein. Noch 1354[4]) hatte König Karl IV., als er seinen Bruder mit der Herrschaft belehnte, ihm auch die Gerichte daselbst gegeben; doch schon 1400[5]) erwähnt Jobst, als er Konrad und Eberhard von Nymancz mit der Herrschaft belehnt, die Gerichte nicht mehr, und 1412[6]) finden wir den ersten Richter dieses Bezirkes vor dem Glatzer Schöffengericht. Ähnlich war es auch mit dem Gebiet von Neurode. Zwar hatte sich Karl IV. bei der Bestätigung der Herrschaft Neurode an die Gebrüder von Donin im Jahre 1360[7]) ausdrücklich die Gerichte der 5 zur Herrschaft gehörigen Dörfer reserviert, doch finden wir auch die Richter dieses Gebietes erst im Beginn des 15. Jahrhunderts ihr Recht vor den Glatzer Schöffen suchen.[8]) Ja selbst ein Richter des Hummelbezirkes, nämlich der von Hartau, verkaufte 1416[9]) vor den Glatzer Schöffen sein Gericht. Freilich konnte diese Einigung der deutschen Elemente die Katastrophe, welche über das unglückliche Land in den Hussitenkriegen hereinbrach, nicht aufhalten, doch trug sie wohl dazu bei, daß es den Tschechen nicht möglich wurde, auf die Dauer festen Fuß im Lande zu fassen und dasselbe ihrer Nation zurückzuerobern; denn alle Bemühungen Georg Podiebrads und seiner Söhne in dieser Richtung waren erfolglos, und als das Land wieder in den Besitz deutschfreundlicher Herrscher kam, erwarben die Deutschen langsam aber stetig die verlorenen Gebiete, wie die Hummelherrschaft, zurück.

---

[1]) 1417 (Gl. Geschqu. II 84) bringen der Vogt und die Schöffen von Mittelwalde mit Erlaubnis ihres Erbherrn eine Sache wegen Ehrenbeleidigung zweier Bürger unter einander zur Entscheidung vor die Habelschwerdter Schöffen. [2]) Gl. Geschqu. I 234. [3]) Ebd. I 260. [4]) Ebd. I 150, 151. [5]) Ebd. I 304. [6]) Ebd. II 57. [7]) Ebd. I 166, 167. [8]) Zuerst die Richterin von Volpersdorf mit ihren Kindern im Jahre 1412 (Gl. Geschqu. II 58). [9]) Gl. Geschqu. II 80.

IV.

Die Besiedelung des Glatzer Landes.

Die Grenzen des Glatzer Landes waren zu allen Zeiten, von denen wir Kunde haben, im allgemeinen dieselben wie heute; nur nach Westen erstreckte sich das Gebiet der Glatzer Zupa in den ältesten Zeiten weit über die jetzige Grenze hinaus, indem es noch das Gebiet von Politz und Braunau umfaßte. Die Grenze bildete hier [1]) wahrscheinlich der Sicheler Bach, die Mettau bis oberhalb Hronow, dann ein rechter Nebenfluß derselben, die Drewitz, bis zu ihrer Quelle westlich von Adersbach, wo sie sodann die jetzige Landesgrenze überschritt und die Feldmarken der erst später angelegten Dörfer Kindelsdorf und Trautliebersdorf einschließend sich zur Steinequelle hinzog, deren ganzes oberes Flußthal von der Quelle bis zu ihrem Eintritt in die Grafschaft bei Tuntschendorf auch zur Glatzer Zupa gehörte. [2]) Doch wurden alle diese Gebiete, welche jetzt außerhalb der Grenzen des Landes liegen, im Jahre 1213 [3]) von König Ottokar I. dadurch abgetrennt, daß er sie dem Benediktinerstift Břewnow bei Prag mit allen Rechten, vor allem der Gerichtsbarkeit, verlieh. Um dieselbe Zeit wurde auch der Grund zu einer weiteren Absonderung gelegt, indem der Břewnower Abt um das Jahr 1200 [4]) durch Tausch einen Teil von Lewin erwarb; denn 1238 [5]) befreite König Wenzel I. auch das Gebiet dieses Dorfes, von dem inzwischen der Břewnower Abt einen weiteren Teil durch Tausch an sich gebracht hatte, nebst den jetzt nicht mehr bekannten Orten Malnice und Helvitice von der Gerichtszuständigkeit unter dem Glatzer Zupengericht und allen Verpflichtungen gegen den Burggrafen daselbst. Das Gebiet dieser 3 Dörfer umfaßte, wie wir aus der Dekanatseinteilung [6]) sehen, das in geologischer wie orographischer Beziehung von dem östlichen Teile der späteren Hummelherrschaft streng geschiedene Lewiner Ländchen, welches erst am Ende des 14. Jahrhunderts dadurch wieder mit dem Glatzer Lande vereinigt wurde, daß Dietrich von Janowitz, der Herr von Nachod, im Besitze desselben war, [7]) als er die Hummelherrschaft

---

[1]) Vergl. Tomek, Älteste Nachrichten über die Herrschaften Braunau u. Politz. Prag, 1857. S. 26 ff. [2]) Diese Ausdehnung der Glatzer Zupa läßt sich noch im Glatzer Mannrechtsprotokoll erkennen (vergl. Stillfried, II 11 Nr. 67, II 13 Nr. 94, II 22 Nr. 174. [3]) Erben, Reg. I 250 Nr. 539. [4]) Ebd. I 244 Nr. 526 (vergl. Tomek, Gesch. von Prag I 177). [5]) Erben, Reg. I 443 Nr. 952. [6]) Lewin und Tscherbeney gehörten zum Dobruskaer Dekanate (vergl. Tomek, Registr. decimar. papalium 95). Die Einteilung der Archidiakonate in Dekanate läßt sich demgemäß einigermaßen fixieren, wofern wir annehmen, daß die kirchliche Einteilung wie anderwärts sich an die politische anschloß; sie muß zwischen 1238 und 1269, in welchem Jahre die Glatzer Provinz ein Dekanat bildete (vergl. Gl. Geschqu. I 18), stattgefunden haben [7]) Vergl. Libri conf. V 3, VI 56, 117, 149.

erwarb, und welches auch nach seinem Tode bei Glatz verblieb. Gewisse Grenzschwankungen fanden vorübergehend auch im Osten statt, dort, wo die Neisse aus dem Lande austritt. So vernichtete der Böhmenherzog Bretislaw 1096 [1]) Wartha und erbaute Kamenz, was jedoch schon sein Nachfolger Bořiwoy II. dem Polenkönige Boleslaw III. wieder abtrat. [2]) In der Folgezeit bildete wohl die Wasserscheide zwischen dem Glatzer Lande und Schlesien dauernd die Grenze; zwar versuchten die Glatzer, auch über dieselbe hinaus zum Schaden der Cistercienser in Kamenz sich auszubreiten; doch die Entscheidung des Glatzer Burggrafen setzte im Jahre 1294 [3]) auf Grund der Aussage alter Leute aus dem Ritter- und Bauernstande von neuem die Wasserscheide als Grenze fest, in deren Nähe wohl später das von Dlugosz [4]) 1471 erwähnte Steinbild der Passion Christi aufgestellt wurde. Daß auch im Norden die Wasserscheide zwischen dem Glatzer und Waldenburger Lande, im Süd-Westen der Gebirgsstock der Hohen Mense und das sumpfige Erlitzthal, im Südosten die Gebirgsmasse des Glatzer Schneeberges, im Osten endlich das Reichensteiner Gebirge und das Eulengebirge die Grenzen des Landes bildeten, wie noch heute, ist daraus zu schließen, daß das Glatzer Dekanat diese Grenzen hatte [5]) und daß alle Ortschaften innerhalb dieser Grenzen, sobald sie erwähnt werden, zum Glatzer Lande gerechnet werden.

Wie die Grenzen des Landes zumeist von der Natur vorgezeichnet werden, so sind es auch die Hauptstraßen: sie konnten sich nur in den Flußthälern entlang bewegen, da das Land auch im Innern von Gebirgen vielfach durchzogen wird. Wohl die älteste Straße ist diejenige, welche, von Nachod beginnend, bei der Mündung der Schnelle in die Mettau nach Osten umbiegt und im Schnellethale aufwärts dahinführt, bis sie bei Lewin in ein Seitenthal des Flusses einlenkt, um südlich des Hummelschlosses in einer Höhe von über 631 Metern die Wasserscheide zwischen der Schnelle und Weistritz zu überschreiten. Bei Reinerz tritt die Straße sodann in das Weistritzthal selbst, dem sie folgt, wo sich der Fluß durch den südlichen Teil des Heuscheuergebirges hindurchbricht, um dann über Alt-Heide nach Schwedeldorf und von dort nach Glatz zu gelangen. Wie die Straße von Glatz aus weiterführte, ist nicht genau zu erkennen, denn der jetzige Weg über Hassitz und zwischen Ober- und Nieder-Eiche hindurch wurde erst nach 1359 [6]) gebaut; doch ist es wahrscheinlich, daß der Weg früher von Glatz an der

[1]) Cosmas, M. G. SS. IX 103 lin. 31—34. [2]) Bielowsky, Monum. Poloniae histor. I 472. [3]) Cod. dipl. Sil. X 46 Nr. 59. [4]) Histor. Polonor. Leipzig, 1712. I 469. [5]) Vergleiche das Verzeichnis der Kirchdörfer des Dekanats von 1369 (Tomek, Registra 94, 95). [6]) Sommersberg, Script. rer. Sil. I 165.

Neisse entlang bis Labitsch führte und von hier direkt nach Osten umbog, um dann am Burgstadel [1]) vorbei dieselbe Richtung einzuschlagen wie der später gebaute Weg. Der Grund dafür, daß der ziemlich beschwerliche Straßenzug von Westen nach Osten und nicht der von Süden nach Norden zuerst in Aufnahme kam, lag wohl darin, daß von Königgrätz aus sich früher, als von den südlich von Mittelwalde gelegenen Städten, die in ihrem Aufblühen in ältester Zeit durch die Grenzkriege zwischen Böhmen und Mähren gestört wurden, ein reger Handelsverkehr entwickelt hatte. Als dann Friede zwischen diesen beiden Ländern eintrat, kam wohl auch der Weg im Neissethale allmählich in Aufnahme; denn es ist anzunehmen, daß Sobeslaw, als er im Jahre 1130 [2]) von Glatz nach Mähren ziehen wollte, diesen Weg im Neissethale, und nicht den im Bielethale aufwärtsführenden, benutzte. Ersterer überschreitet jetzt in einer Höhe von 538 Metern die Landesgrenze, geht dann durch Bobischau, um hierauf über Mittelwalde im Neissethale selbst oder in einiger Entfernung davon bis nach Habelschwerdt zu gelangen. Von hier führte er früher bis Krotenpfuhl, überschritt an dessen unterem Ende die Neisse, wandte sich dann vom Flusse nach Nord-Osten ab, um bei Melling in das Bielethal hinabzusteigen, dasselbe in der Gegend von Eisersdorf zu überschreiten und dann, sich allmählich der Neisse nähernd, in Glatz einzumünden. Nebenwege führten wohl auch im Neissethale auf dem linken Ufer über Arnsdorf, Rengersdorf und Soritsch und auf dem Thalrande über Glasendorf, Lomnitz nach Rengersdorf. Eine größere Bedeutung scheint in älterer Zeit ein Weg gehabt zu haben, der von Senftenberg ausgehend in der Gegend von Marienthal die Erlitz überschreitet, dann in einem Nebenthale derselben bis 626 Meter ansteigt, hier die Wasserscheide zwischen Erlitz und Neisse passiert, dann über Rosenthal am Schnellenstein vorbei bis zur Neisse führt und sich hier mit der Straße von Mittelwalde aus vereinigt. [3]) Von geringerer Bedeutung waren, wie noch heute, die Wege, welche aus dem Bielethale nach Schlesien und Mähren gingen; wahrscheinlich führte im 14. Jahrhundert ein Weg von Landeck über Ober-Thalheim am Karpenstein vorbei, um dann durch den Krebsgrund nach Jauernig zu gelangen. Erklomm schon dieser Weg eine Höhe von 750 Metern, so stieg der über Schreckendorf und Mohrau

[1]) Dasselbe scheint schon 1365 eine Ruine gewesen zu sein (Gl. Geschqu. I 187). [2]) Contin. Cosmae M. G. SS. IX 134 lin. 42 ff. [3]) Hohaus behauptet (Vierteljahrsschr. VI 81), daß nach dem Jahre 1000 sich eine Straße „von Senftenberg her über die Orlitze durch die Gegend, wo heute das Dorf Marienthal liegt, auf dem Schafwege an Seitendorf, durch den Höllengrund an der Burg Schnallenstein vorüber nach Habelschwerdt und von da nach Glatz" nachweisen läßt, doch habe ich keine Belegstelle dafür gefunden. Vergl. auch Thamm, Gesch. der Stadt Habelschwerdt S. 155, 156.

nach Goldenstein führende Pfad bis in eine Höhe von 1040 Metern, und doch war er möglicherweise 1325 schon im Gebrauch, da wir in diesem Jahre [1]) als Zeugen Johann Wüstehufes in Goldenstein einen Bürger aus Landeck und den Pfarrer von Schreckendorf finden. [2]) Ebenso bestand wohl auch schon früh ein Weg zwischen Landeck und Reichenstein, da die Ansässigkeit der Herren von Bele, Reichenbach, Glubos diesseits und jenseits des Reichensteiner Gebirges auf einen Verkehr zwischen dem Glatzer Lande einerseits und Schlesien und Mähren andererseits schließen läßt; daraus, daß die Beles und Glubos gerade Schönau und erstere Teile von Kunzendorf besaßen, [3]) ist vielleicht der Schluß zu ziehen, daß dieser Weg mit dem über Schönau und Rosenkranz führenden identisch ist. Nach Schlesien zog sich dann noch ein Weg von Glatz bis Silberberg und Reichenbach, dessen 1345 zum ersten Male Erwähnung gethan wird. [4]) Der Weg nach Nord-Westen von Glatz aus im Steinethale aufwärts wurde wohl auch schon früh begangen; derselbe führte vermutlich von Glatz über Freudenau nach Hollenau, durchschritt hier die Steine und hielt sich dann auf dem linken Ufer bis Braunau; die Länge desselben giebt Arnest mit 3 Meilen an; [5]) ein Nebenweg führte von Mittelsteine aus über Rathen und Wünschelburg sicherlich auch nach Braunau.

An diesen Straßen bildeten sich naturgemäß die ersten Ansiedlungen im Lande, von denen manche, durch verschiedene Umstände begünstigt, sich zu Städten ausbildeten. Am meisten von der Natur bevorzugt war der Ort, wo die Hauptstadt des Landes Glatz erwuchs. Hier vereinigten sich alle bedeutenden Zuflüsse der Neisse: die Reinerzer Weistritz, die Biele, die Steine, und zwei aus dem welligen Terrain scharf hervortretende Hügel boten einen günstigen Platz zur Anlage einer Festung. Die Bedeutung dieses Knotenpunktes der Straßen erhöhte sich noch dadurch, daß derselbe zugleich eine Sperrfestung bildete, welche nicht zu umgehen war, wenn man von Schlesien aus auf den beiden Hauptwegen im Weistritz- und im Neissethale nach Böhmen vorrücken wollte. Je mehr aber die Straße von Norden nach Süden im Neissethale in

---

[1]) Cod. dipl. Sil. X 101 Nr. 129. [2]) Die Anwesenheit von 2 Bewohnern des Landecker Gebietes ist wenigstens eigentümlich. Um auf bequemem Wege von Landeck nach Goldenstein zu kommen, hätten sie den Umweg über Ziegenhals (83 km) oder Grulich (73 km) machen müssen. Der direkte Weg beträgt etwa 31 km. [3]) Vergl. Libri conf. I 2 S. 5, 55. Stillfried, II 25 Nr. 195, II 52 Nr. 454. [4]) Gl. Geschqu. I 68, 69. Ich nehme nach dem Extrakte der Lehen das Jahr 1345 für diese Urkunde an, da Markgraf Karl sich am 1. Februar 1341 wahrscheinlich nicht in Prag befand (vergl. Werunsky, Gesch. Kaiser Karls IV. Bd. I 274 Anm. 2); ferner war das Land zu diesem Zeitpunkte noch im Besitze des Herzogs Bolko II. [5]) Gl. Geschqu. I 33. Die Entfernung beträgt jetzt etwa $28^1/_2$ Kilometer.

Aufnahme kam, um so deutlicher zeigte es sich, daß Glatz für die Bewohner der südlichen Hälfte des Landes zu weit entfernt war, um ihnen als Verkehrsmittelpunkt zu dienen, und es entwickelte sich deshalb im Süden, dort, wo die Straßen von Senftenberg und Grulich sich schon vereinigt hatten, wo ferner die Thäler der Wölfel, Plomnitz und Weistritz zusammentrafen, ein wirtschaftlich von Glatz unabhängiges Verkehrscentrum, nämlich Habelschwerdt. Alle andern Städte hatten eine nur lokale Bedeutung und bildeten entweder den Mittelpunkt einer Herrschaft oder eines natürlich abgegrenzten Wirtschaftsgebietes, so Mittelwalde für die gleichnamige Herrschaft, Neurode für das Gebiet der Walditz, Wünschelburg für das Gebiet des Rathenbaches, Landeck für das Gebiet der Biele und Reinerz für den östlichen Teil der Hummelherrschaft oder das Gebiet der oberen Weistritz. Alle diese Städte entstanden erst, mit Ausnahme von Glatz, als durch die Deutschen die Bevölkerung des Landes sich ansehnlich vermehrte; doch läßt sich nicht feststellen, ob sie sogleich als Städte angelegt wurden, wenngleich dies das Wahrscheinlichere ist, oder ob sie sich schnell aus Dörfern zu Städten entwickelten.

Bevor die Deutschen in das Land kamen, fehlen uns fast alle Nachrichten über den Zustand desselben, über die Ausdehnung der Besiedelung und die soziale und wirtschaftliche Lage der Bewohner. Nur 2 noch jetzt bekannte Ortschaften, nämlich Glatz im Jahre 981 und Lewin um das Jahr 1200,[1]) lernen wir kennen, ferner noch die Namen zweier jetzt nicht mehr bekannter Dörfer Malnice und Helvitice. Gleichwohl müssen schon früher zahlreiche Dörfer bestanden haben, da bereits 1130[2]) von solchen gesprochen wird und 1134[3]) die Glatzer neben den Bewohnern der Provinzen von Chrudim, Boleslavia und Czaslau bei einem Plünderungszuge nach Schlesien ausdrücklich erwähnt werden. Freilich Städte waren wohl noch nicht vorhanden,[4]) ja Glatz selbst war noch nicht zur Stadt

---

[1]) Erben, Reg. I 443 Nr. 952. [2]) Cosmas. M. G. SS. IX 135 lin. 10. [3]) Ibid. IX 139 lin. 21. [4]) Dagegen spricht freilich, daß 1093 (Cosmas. M. G. SS. IX 102 lin. 39 ff.) Boleslaw Schiefmund mit den zur Glatzer Provinz gehörigen Städten (civitates) belehnt wird; doch läßt sich dieser Widerspruch vielleicht dadurch heben, daß das Glatzer Gebiet damals noch umfangreicher war und daß der Gebrauch des Wortes civitas bei Cosmas ein anderer ist, als in den Urkunden der Zeit, wo die Deutschen schon Eingang nach Böhmen gefunden hatten. Kögler (Chroniken 20), von Wiese (Freirichter 6) und andere behaupten, daß Habelschwerdt als Bistrice, Mittelwalde als Mezelessie, Wünschelburg als Radcow, Reinerz als Dussnik schon vor der deutschen Einwanderung Städte gewesen sind. Doch finden sich die tschechischen Namen erst Ende des 14. und im 15. Jahrhundert, als die Tschechen von neuem Boden im Lande zu gewinnen suchten. Ferner zeigt die Bauart der meisten dieser Städte die bekannte deutsche Kolonistenanlage, welche sich bei ursprünglich böhmischen Städten wohl nicht so rein hätte bilden können. Endlich findet sich in Habelschwerdt, wo seit dem Ende

erhoben, sondern hatte nur die Rechte eines Marktes.[1]) Nur ist es möglich, daß einzelne der Burgen, welche wir im 14. Jahrhunderte im Lande finden, schon zur Zeit der tschechischen Besiedelung entstanden sind, wie das Burgstadel[2]) an der Grenze von Schlesien, die Burg, von welcher das Dorf Rathen seinen Namen hat,[3]) ein Schloß bei Lewin[4]) und später das Hummelschloß, der Schnellenstein und die Koblitzburg am unteren Ende von Alt-Waltersdorf zum Schutze der Straße von Norden nach Süden.[5]) Aber trotzdem die Nachrichten über die Zeit vor der deutschen Einwanderung so spärlich sind, können wir doch aus den Namen,[6]) welche sich für einen Teil der ursprünglich tschechischen Dörfer bis heute erhalten haben, und aus der Dorfanlage derselben, welche charakteristisch von der Anlage der deutschen Dörfer verschieden ist, einen allgemeinen Schluß auf die Ausdehnung der Besiedelung ziehen, wobei wir zu dem Ergebnis kommen, daß die Besiedelung des Landes durch die Tschechen in umfangreicherem Maße stattgefunden hat, als wir aus den jetzt noch erhaltenen tschechischen Ortsnamen schließen können. Die Dorfanlage der tschechischen Dörfer unterscheidet sich im allgemeinen dadurch von derjenigen der deutschen Dörfer, daß die Häuser, wo es der Raum gestattet, auf einen Haufen eng zusammengedrängt liegen und selten von einem größeren Hofe oder Garten umgeben sind. Die Straßen, welche das Dorf durchschneiden, sind selten geradlinig, sondern vielfach gewunden, und zwar lassen sich nach der Art und Weise, in welcher sie das Dorf durchziehen, hauptsächlich 2 Formen unterscheiden: entweder laufen von einem bald größeren, bald kleineren Platze 3 oder mehr unregelmäßige Straßen nach der Peripherie des Ortes, wie in Poditau, Koritau, Schwenz, Soritsch und Piltsch, oder die Straßen verzweigen sich vielfach, indem sie ein oder mehrere Häuser umschließen, wie in Möhlten, Roschwitz, Rauschwitz, Hollenau und Glasendorf. Man könnte fast auf die Vermutung kommen, daß die Dörfer dieser Form ursprünglich einen freien Platz in der

---

des 14. Jahrhunderts die Quellen sehr reichlich fließen, keine Spur einer böhmischen Bevölkerung.

[1]) Erben, Reg. I 172 Nr. 382. [2]) Dasselbe bestand wohl schon nicht mehr, als die Deutschen ins Land kamen, daher der deutsche Name. [3]) Von dem Schlosse im Dorfe Rathen erhielt Wünschelburg im 14. Jahrhundert wohl den Namen Radcow. [4]) Das Schloß bei Lewin, das man gewöhnlich auf Grund des Vorhandenseins eines Burgberges bei der Stadt annimmt, war wohl ursprünglich die Sperrfestung an der Grenze, und das Hummelschloß wurde frühestens nach 1238 erbaut, als die Grenze unmittelbar westlich von ihm verlief. Dann erst entstand das Schloß auf dem Ratschenberge zum Schutze des Lewiner Ländchens gegen Osten. [5]) Der Karpenstein entstand vermutlich erst während der deutschen Besiedelung. [6]) Über die Bedeutung der tschechischen Ortsnamen vergl. Klemenz, Die Ortsnamen der Grafschaft Glatz (Vierteljahrsschr. VI 291—298).

Mitte hatten, auf welchen nachts das Vieh getrieben wurde, zumal sich bisweilen an die Dorfstraße die gemeinschaftliche Viehtrift anschließt, und daß auf diesem Platze in späterer Zeit von dem Grundherrn auf Grund des Auenrechts einige Baustellen vergeben wurden; doch spricht dagegen, daß auch in tschechischen Längsdörfern solche Straßenteilungen vorkommen und sich in einem Dorfe mehrfach wiederholen. Wir sehen also, daß auch in engen Gebirgsthälern die tschechischen Anlagen, wie Tscherbeney, Schlaney, Brzesowie, sich deutlich von den deutschen Gebirgsdörfern mit ihren breiten Längsstraßen unterscheiden. Die Einteilung der Feldflur war wohl meist gewannartig, doch läßt sich die Art der Einteilung nicht genau erkennen. Die Größe der Dorfmark war nur gering, so war Schwenz nur 8 Hufen, Möhlten 10 Hufen,[1]) ja Piltsch[2]) sogar nur 3 Hufen 9 Ruten groß. Betrachten wir nun mit Rücksicht auf Namen und Dorfanlage die Ortschaften des Landes, so finden wir bei den Dörfern Rosenthal, Seitendorf, Lichtenwalde, Verlorenwasser die dritte, bei Glasendorf und Petersdorf die zweite der bezeichneten Formen, während die Dörfer Weistritz, Lomnitz und Plomnitz sich durch ihre Namen als tschechische Gründungen verraten. Gehen wir weiter abwärts an der Neisse, dann stellen sich die tschechischen Ortsnamen immer zahlreicher ein; so findet sich in Arnsdorf ein Vorwerk Rachn,[3]) unweit liegt Melling, an der Bielemündung Piltsch, in der Nähe der Weistritzmündung Soritsch; östlich von Glatz befindet sich zwar nur Neudeck und Wiedereck und im Süd-Osten Droschkau, Werdeck und Raumnitz, doch westlich von der Stadt entdecken wir nur tschechische Namen: Mügwitz, Roschwitz, Koritau, Pischkowitz, Rauschwitz und Kamitz, vielleicht auch Reichenau; im Neissethale, unterhalb von Glatz, finden sich Hassitz, Scheibe, Freudenau, Labitsch, Poditau und Morischau, im Steinethale endlich Hollenau, Birgwitz, Möhlten, Schwenz, die 3 Steine, von denen vor der deutschen Einwanderung wohl nur Mittelsteine bestand, und vielleicht auch Tuntschendorf, in einem Nebenthale Rathen. Im Hummelbezirke verraten sich ihrer Anlage nach als in diese Zeit gehörig Tscherbeney, Schlaney, Brzesowie, wozu noch Lewin, Helvitice und Malnice im westlichen Teile zählten, während im östlichen Teile vielleicht schon Reinerz als Dussnik, Roms und Utschendorf bestanden, und ebenso möglicherweise zwischen beiden Friedersdorf als Lussitz vorhanden war. Auch bei den im Landecker Bezirk befindlichen Dörfern mit tschechischen Namen, wie Schönau, Leuthen und Mohrau, ist es fraglich, ob sie schon vor der deutschen Einwanderung bestanden. Der ganze nörd-

---

[1]) Vierteljahrsschr. III 208. Kögler, Beschreibung der Herrschaft Eckersdorf. [2]) Gl. Geschqu. I 51. [3]) Ebd. I 70, 71.

liche Teil des Landes war wohl noch ganz menschenleer, höchstens existierten in den Wäldern die Dörfer Walditz und Wiltsch.

Betrachten wir alle angeführten Dörfer hinsichtlich der Fruchtbarkeit des zu ihnen gehörigen Ackerlandes, so finden wir, daß auch dort die ältesten Ansiedelungen am zahlreichsten sind, wo der Boden am ertragreichsten ist, nämlich in der Umgebung von Glatz, welche hauptsächlich aus devonischen Gesteinen zusammengesetzt ist;[1]) ebenso versprach auch die Dyas im Steinegebiet einen reichen Ertrag; wenn wir jedoch die Neisse aufwärts gehen, nimmt die Fruchtbarkeit ab, da hier die Kreideformation das Thal erfüllt. Dementsprechend verringern sich auch hier die tschechischen Ansiedelungen, und diejenigen, welche vorhanden sind, haben sich teils an Straßen angesetzt, teils die Gesteinsgrenze nach den benachbarten krystallinischen Gebilden aufgesucht. Gleichwohl ist der Acker dieser Dörfer meist noch ertragreicher, als derjenige der Neugründungen seitens der Deutschen in dieser Gegend, da die absolute Höhe der tschechischen Ansiedelungen meistens gering ist. Auch die Ortschaften des Hummelbezirkes hatten einen weniger ertragreichen Boden, besonders die des westlichen, von der Kreideformation der Heuscheuer erfüllten Teiles, zumal die absolute Höhe der Ortschaften ziemlich bedeutend war; in dem von Granit und Dyas erfüllten Lewiner Ländchen dagegen waren die Bodenverhältnisse bedeutend günstiger für die angeführten Dörfer, doch setzten sich auch hier die meisten Ansiedelungen an der Straße von Westen nach Osten an. Die kompakten Massen krystallinischer Gesteine im Landecker Bezirke endlich, wie die des Eulengebirges, konnten die Tschechen zum Anbau äußerst wenig anreizen, weshalb wir nur hie und da an einer Straße einem böhmisch lautenden Ortsnamen begegnen. Wie die Tschechen meist die fruchtbaren Gebiete besiedelten, so stiegen sie auch nirgends höher in das Gebirge hinauf. Selten nur findet sich ein tschechisches Dorf, welches über 450 Meter noch hinausreicht, und wenn dies der Fall ist, wie bei Rosenthal, dessen Kirche schon in einer Höhe von 440 Metern liegt, bei Seitendorf (560—750 Meter), Lichtenwalde (430—680 Meter), Reinerz (508—520 Meter), so ist der Grund der Ansiedelung wohl darin zu suchen, daß diese Dörfer eben an einer der Straßen des Landes liegen.[2]) Wahrscheinlich ist außer den genannten Dörfern noch mancher Ort mit

---

[1]) Vergl. Roth, Geologische Karte von Niederschlesien. [2]) Die verhältnismäßig hohe Lage von Roms (560—620 Meter), Utschendorf (500—540 Meter), Friedersdorf (550—620 Meter) und der anderen 1477 (Lehnsurk. Schles. II 185 Nr. 28) erwähnten Dörfer des Hummelbezirkes scheint auf eine spätere Entstehungszeit hinzudeuten. Dieselben wurden wohl mit Ausnahme der 3 erstgenannten zur Zeit Georg Podiebrads gegründet, der wahrscheinlich auch Lewin als Mittelpunkt der westlichen Neuanlagen zur Stadt erhob.

deutschem Namen und deutscher Dorfanlage eine ursprünglich tschechische Gründung; dies läßt sich wenigstens daraus schließen, daß 1269 [1]) die Glatzer Provinz ein besonderes Dekanat bildete, was doch eine größere Anzahl von Kirchen in derselben voraussetzt. Wenn nun die Einwanderung der Deutschen erst um 1260 [2]) begann, konnten die Kirchen unmöglich alle oder größtenteils erst nach diesem Jahre entstanden sein, sondern es ist vorauszusetzen, daß wenigstens ein Teil von ihnen schon vor der deutschen Einwanderung bestand. Wir werden daher wohl nicht fehl gehen, wenn wir nicht nur die Kirchen zu Lewin, Reinerz, Pischkowitz, Mittel-Steine, Lomnitz, Rosenthal und Lichtenwalde, sondern auch die 1269 [3]) erwähnten Kirchen in Schwedeldorf, Kunzendorf bei Landeck und Alt-Waltersdorf als von den Tschechen vor der deutschen Einwanderung errichtet ansehen.

Wenden wir uns nun zur Besiedelung durch die Deutschen, so wirft sich uns zunächst die Frage auf, wann die ersten Anfänge derselben zu setzen sind. Die meisten, welche sich über diese Frage ausgesprochen haben, sind der Ansicht, daß schon vor Ottokars II. Regierung die Einwanderung der Deutschen beginnt. Die Gründe, welche dafür sprechen, hat von Wiese [4]) am besten zusammengefaßt, weshalb wir bei dem Versuche, dieselben zu widerlegen, uns seiner Darstellung anschließen wollen. Er legt in erster Linie Gewicht darauf, daß bereits 1269 3 deutsche Pfarrdörfer erwähnt werden, von denen vorauszusetzen sei, daß sie schon länger als zu Ottokars II. Regierung bestanden; wie oben bemerkt, ist es ja nicht ausgeschlossen, daß die Kirchen schon vor der Einwanderung der Deutschen errichtet worden sind; als diese aber ins Land kamen, wurden die tschechischen Bewohner der Dörfer vertrieben, und es zogen statt ihrer Deutsche in dieselben ein. Besonders von Schwedeldorf, einem Orte in der unmittelbaren Nähe von Glatz, der noch dazu von der ältesten Straße des Landes, wo sie die Weistritz überschritt, berührt wurde, ist kaum anzunehmen, daß es erst von den Deutschen angelegt wurde. Ferner ist auf den formelhaften Ausdruck [5]) in der Bestätigungsurkunde der 60 Hufen für Glatz vom 12. September 1334 [6]) nicht viel zu geben, wie uns eine ähnliche Redewendung in einer Urkunde Karls IV. vom 10. Februar 1360 zeigt. [7]) Daß endlich im Glatzer Stadtbuche von 1324

---

[1]) Gl. Geschqu. I 18, 19. [2]) Vergl. unten. [3]) Gl. Geschqu. I 18, 19. [4]) Die Freirichter S. 5. [5]) Per longam temporis prescriptionem, a qua non extitit memoria. [6]) Gl. Geschqu. I 55, 56. [7]) Ebd. I 166. In derselben belehnt Kaiser Karl die Gebrüder von Donin mit den Gütern der Herrschaft Neurode, que c o n d a m . . . dudum r e t r o a c t i s t e m p o r i b u s ... emisse .... noscuntur, obwohl der Kauf erst am 20. September 1352 (vergl. Gl. Geschqu. I 141) stattgefunden hatte.

bis 1412 und in dem 1337 [1]) beginnenden Fundationszinsbuche die Bevölkerung als vollständig deutsch erscheint, läßt sich auch aus einer sehr intensiven Besiedelung erklären. Daß diese in der That stattgefunden hat, erscheint um so wahrscheinlicher, da Neplach [2]) sie für wichtig genug hielt, um sie der Nachwelt zu berichten. Freilich ist es wunderbar, daß im Glatzer Lande die Deutschen erst so spät im Vergleich zu den benachbarten Gebieten sich festsetzten; doch zeigt das benachbarte Politzer und Braunauer Gebiet, wo die Deutschen urkundlich erst nach 1250 [3]) Eingang fanden, daß diese Gegenden verhältnismäßig spät besiedelt wurden. Daß 1262 noch keine oder nur wenige Deutsche sich in Glatz und der Umgegend befanden, beweist uns auch der Umstand, daß Berthold von Regensburg, als er in diesem Jahre im Lande als Prediger thätig war, [4]) sich eines Dolmetschers bedienen mußte, um sich verständlich machen zu können. Müssen wir also für den Glatzer, Landecker, Wünschelburger und Reinerzer Bezirk als Anfangsjahr der Besiedelung durch Deutsche das Jahr 1262 oder 1263 annehmen, so ist es doch nicht unwahrscheinlich, daß einige Jahre früher die späteren Herrschaften Mittelwalde und Schnellenstein und ein Teil des Habelschwerdter Distrikts von Süden aus germanisiert wurden, da in diesen Gebieten noch heute eine besondere Mundart, die sogenannte oberdörfische, gesprochen wird [5]) und auch die Ortsnamen in den südlich der Grafschaft gelegenen Gegenden vielfach an die der bezeichneten Gebiete anklingen. Möglicherweise war es Gallus von Lemberg, welcher das Eindringen dieser Ansiedler begünstigte. [6]) Aus der verschiedenen Stammesangehörigkeit dieser Einwanderer und der von Glatz aus angesiedelten ist wohl auch die Absonderung des südlichen Teiles der Grafschaft von dem nördlichen zu erklären: denn einerseits finden wir zuerst den Habelschwerdter Bezirk fast durch das ganze 14. Jahrhundert hindurch in wirtschaftlicher Selbständigkeit der Stadt und dem Distrikte Glatz gegenüber, andererseits waren es die Richter der Herrschaften Mittelwalde und Schnellenstein zuerst, welche, losge-

---

[1]) Gl. Geschqu. I 42 ff. u. 60 ff. [2]) Emler, Font. rer. Bohem. III 476. [3]) Emler, Reg. II 26 Nr. 67, 68, II 46 Nr. 117. [4]) F. Pfeiffer, Die Predigten Bertholds von Regensburg. Wien, 1862. Bd. I Vorrede. S. 26, 27 Nr. 22—26. Vergl. oben S. 3. [5]) Vergl. Klesse, Zur Grammatik des in der Grafsch. Glatz gesprochenen Dialekts (Vierteljahrsschr. III 149). [6]) Schlesinger (Gesch. Böhmens S. 164) erwähnt, daß die Herren von Lemberg die Gegend um Glatz germanisierten. Möglicherweise ist, wenn der Wortlaut seiner Quelle nicht ausdrücklich diese Gegend bezeichnet, hierunter die Besiedelung von Süden aus zu verstehen. Vielleicht ist Habelschwerdt nach Gallus von Lemberg benannt, da Habel oder Hawel der tschechische Name für Gallus ist (vergl. Jungmann, Slownik Česko Nemecky).

löst vom Glatzer Verbande, am frühesten von ihren Grundherrn abhängig wurden.

Wenden wir uns nun zu der Frage, woher die Einwanderer kamen, so werden wir durch verschiedene Umstände auf das Land Bautzen und die Mark Meißen hingewiesen. Nicht nur, daß die ersten Burggrafen deutscher Abstammung, wie Richard von Damis, Schenk von Apold, Konrad von Reno, aus diesen Gegenden, sei es auf direktem, sei es auf indirektem Wege, nach Glatz gekommen waren; nicht nur, daß ebenso auch ein großer Teil der im 14. Jahrhundert im Glatzer Lande ansässigen deutschen Adelsgeschlechter aus diesen Gebieten herstammte:[1]) auch andere Spuren lassen einen Zusammenhang zwischen dem Glatzer, Bautzener und Meißener Lande vermuten. So befreit König Johann am 26. Januar 1340[2]) die Ritter, Vasallen und Bürger von Trautenau und Königinhof, die sich seit alten Zeiten des kaiserlichen und deutschen Rechts wie seine Vasallen von Glatz und Bautzen erfreuen, von der Gerichtsbarkeit der Zuda, was auf die Rechtsgleichheit zwischen Bautzen und Glatz hinweist; ferner war auch das Erbrecht in Glatz ein ähnliches wie in Bautzen und Meißen, indem der Frau dort wie hier beim Tode ihres Gatten ein Dritteil des gesamten Vermögens außer der Morgengabe zufiel.[3]) Es fragt sich nun, in welcher Weise die Besiedelung vor sich ging: übergab der König, welcher Besitzer des Landes war, den einzelnen Adligen bestimmte Gebiete zur Besiedelung nach deutschem Recht und überließ es diesen, sich einen Lokator zu suchen, oder trat er durch seine Beamten direkt mit den Lokatoren in Verbindung und belehnte erst nach der Dorfgründung die Adligen mit den Zinshufen gegen die Verpflichtung des Lehnsdienstes? Sicher scheint es mir, daß die Herrschaften Neurode und Karpenstein nicht von den Wüstehufes und Glubos besiedelt worden sind, wie von Wiese[4]) vermutet; denn wäre dies der Fall, so würde es unerklärlich sein, daß zwar die Richtergüter der 5 zur Herrschaft Neurode gehörigen Güter

---

[1]) Vergl. von Zeschau, Die Germanisierung des vormals tschechischen Glatzer Landes im 13. und 14. Jahrhundert und die Stammeszugehörigkeit der deutschen Einwanderer (Vierteljahrsschr. VII 97 ff.). [2]) Gl. Geschqu. I 67. [3]) Ebd. I 58, 60, 88 u. a. a. O. Nach Schröder (Geschichte des ehelichen Güterrechts in Deutschland II 2 S. 97) ist das Dritteilsrecht der Frau auf tschechischen, nach Weinhold (Die Verbreitung und Herkunft der Deutschen in Schlesien. Forschungen zur deutschen Landes- u. Volkskunde II. Band 3. Heft S. 202) auf fränkischen Ursprung zurückzuführen. Wäre selbst das erstere der Fall, so ist wohl anzunehmen, daß die Glatzer Ansiedler es schon mitbrachten und nicht erst von Böhmen her empfingen, da Glatz mit Magdeburger Recht begabt war und ferner das Dritteilserbrecht nur beim Bürger und Bauern, nicht beim Adel, der nach böhmischem Recht lebte, galt. [4]) Die Freirichter S. 7.

unmittelbar dem Könige unterstanden,[1]) die Stadt Neurode selbst aber von den Besitzern der Herrschaft abhängig war; sondern dieser Umstand beweist gerade, daß die Herrschaft erst, als die 5 Dörfer bestanden, aus dem Besitze des Königs in den eines Vasallen überging, der nun als Mittelpunkt seiner Herrschaft Neurode anlegte, welches natürlich unter seiner Gerichtsbarkeit stand. Hätte ferner einer der Glubos den Landecker Bezirk besiedelt, so wäre es wunderbar, daß die Stadt Landeck von dem Besitzer der Herrschaft nicht zur unterthänigen gemacht worden ist, zumal Tammo von Glubos im Besitze des dortigen Landgerichtes war,[2]) mit welchem auch seine Brüder belehnt wurden. Selbst der Umstand, daß der Herr von Karpenstein für die gesamte Herrschaft nur mit einem Rosse und einem Schwerbewaffneten,[3]) der Herr von Neurode nur mit einem Rosse[4]) Lehnsdienste zu leisten hatten, kann dahin erklärt werden, daß, als der König die Herrschaften veräußerte, die Lehnsheere schon von Soldtruppen verdrängt wurden, weshalb er die Lehnspflicht, wohl nicht ohne Entschädigung, so leicht machte. Für die Hummelherrschaft läßt sich ein Gegengrund gegen die Behauptung, daß die Panwitz mit derselben belehnt worden wären, um sie mit Deutschen zu besiedeln, nicht vorbringen; doch betrachten wir einmal die Ausdehnung dieser Herrschaft. Das Lewiner Ländchen war schon seit 1238 von dem Glatzer Lande abgetrennt,[5]) und vom Reinerzer Gebiet erscheinen zu deutschem Recht ausgesetzt nur Reinerz und Hartau.[6]) Die Herrschaft Mittelwalde endlich scheint, wie ich oben erwähnt habe, zwar nicht direkt vom Könige besiedelt worden zu sein, doch läßt sich auch nicht der Beweis führen, daß sie von einem Adligen besiedelt worden ist; denn 1294[7]) finden wir sie im Besitze des Königs. Die Stadt Mittelwalde war mithin vor diesem Zeitpunkte eine königliche und wurde erst durch die Schenkung an die Cistercienser in Kamenz eine Mediatstadt. Dasselbe gilt auch für die Herrschaft Schnellenstein, deren Gebiet wohl ursprünglich zur Herrschaft Mittelwalde gehörte und erst um die Mitte des 14. Jahrhunderts[8]) von dieser durch die Glubos bei einer Erbteilung abgetrennt wurde. Lassen sich dieser Behauptung, daß die 5 Herrschaften des Landes durch Adlige, denen sie übergeben waren, mit Deutschen besiedelt wurden, wenigstens einige Gründe entgegensetzen, so läßt sich gegen die Ansicht, daß im Weichbilde von Glatz und Habelschwerdt die einzelnen Dörfer zur

---

[1]) Gl. Geschqu. I 166. [2]) Stillfried, II 5 Nr. 15. [3]) Gl. Geschqu. I 85, 86. [4]) Ebd. I 166. [5]) Vergl. S. 55. [6]) Nach von Wiese (Die Freirichter S. 10) gehörte Hartau, weil das dortige Richtergut unter dem Richtergericht zu Glatz stand, nicht zur Hummelherrschaft. [7]) Cod. dipl. Sil. X 44 Nr. 55. [8]) Zuerst nennt sich Otto Schüler von Glubos im Jahre 1361 Herr von Schnellenstein (Stillfried II 34 Nr. 277).

Umlegung nach deutschem Recht oder zur Neugründung Adligen übergeben wurden, ein Gegenbeweis nicht führen, wenngleich auch dagegen gewichtige Bedenken zu erheben sind. Wäre es den Richtern möglich gewesen, ihre Selbständigkeit zu erhalten, wenn sie durch die Anwerbung seitens eines Adligen doch mehr oder weniger in ein Abhängigkeitsverhältnis zu demselben traten? Hätten sie ferner eine Vereinigung gründen können, welche den Adligen entgegenwirkte?

Suchen wir uns nun den Gang der deutschen Besiedlung zu vergegenwärtigen, so bieten sich uns freilich nur wenige Anhaltspunkte. Die Besiedlung begann wohl mit der Verleihung deutschen Rechtes an die Hauptstadt des Landes; denn dieselbe erhielt wahrscheinlich vor 1269 deutsches Recht, da sonst die Glatzer Bürger kaum auch in dem Teile der Weistritz, welcher Schwedeldorf durchfloß, die Berechtigung zu fischen erhalten hätten.[1]) Im Jahre 1269[2]) zeigt sich schon ein Vordringen der Deutschen in den Hauptthälern des Landes: Schwedeldorf war im Weistritzthal, Kunzendorf im Bielethal zu deutschem Recht ausgesetzt; möglicherweise bestanden auch schon Eisersdorf und Ullersdorf thalwärts von Kunzendorf. Im Habelschwerdter Gebiet endlich finden wir an der Straße von Süden nach Norden Alt-Waltersdorf, von dem es fraglich erscheint, ob es von Glatz oder von Süden aus angelegt wurde. Nach diesem kurzen Lichtblick tritt für längere Zeit vollständiges Dunkel über den Fortgang der Besiedlung ein; doch läßt die Erwähnung eines deutschen Hauptmannes und eines deutschen Landrichters im Jahre 1278[3]) darauf schließen, daß die Deutschen zahlreich im Lande ansässig waren. Endlich findet im Jahre 1290[4]) nach Kögler Wünschelburg als Stadt mit einer Kirche seine erste Erwähnung, was auf die deutsche Besiedlung des Steinethales schließen läßt; 1291[5]) lernen wir das böhmische Königsdorf Koritau kennen, und 1294[6]) erfahren wir nicht nur, daß Mittelwalde als königliche Stadt bestand, sondern daß auch schon Dörfer in seinem Bezirk sich befanden; auch andere königliche Städte, vermutlich Habelschwerdt und Landeck, waren schon gegründet.[7]) Die Stadt Glatz hatte sich inzwischen wohl nicht unbeträchtlich vergrößert: 1295[8]) hatte die Vogtei der Stadt schon einen Wert von mindestens 100

---

[1]) König Johann bestätigt der Stadt Glatz 1334, am 12. September, die Fischerei im Neisseflusse (Gl. Geschqu. I 56): Que incipit a Rubro monte et per eandem aquam usque ad Villam Marisschaw, im Weistritzflusse: que in villa Schweidlerdorff incipit. [2]) Gl. Geschqu. I 18. [3]) Ebd. I 21. [4]) Chroniken S. 470. [5]) Balbinus Vita Arnesti S. 296. [6]) Cod. dipl. Sil. X 44 Nr. 55. [7]) Nos (Wenceslaus) .... civitatem nostram Mittelwalde cum foro et judicio, sicut alie civitates nostre Glaccensis provincie habent, necnon cum omnibus villis... conferimus... [8]) Gl. Geschqu. I 29.

Mark Silber,[1]) 1305[2]) finden wir bereits 10 Schöffen in der Stadt erwähnt, und um 1310[3]) bestand die Schule der Johanniter, wie wir aus der Vision Arnests erfahren; in derselben Zeit waren auch die Vorstädte schon stark bewohnt, da eine Überschwemmung im Jahre 1310[4]) zahlreiche Menschenopfer in denselben forderte. Im Jahre 1300[5]) war sicherlich die deutsche Besiedlung in Seitenthäler des Landes vorgedrungen, wie uns die Erwähnung von Wilmsdorf mit einer Kirche zeigt; auch befand sich schon vor diesem Jahre Werdeck,[6]) ein vielleicht ursprünglich böhmisches Dorf, im Besitz eines deutschen Adligen. Wieder verstummen alle Nachrichten für einige Jahre, um dann von 1316 an reichlicher zu werden. In diesem Jahre[7]) finden wir deutsche Adlige als Besitzer von Zinshufen in Weistritz und Lomnitz, zwei Dörfern an der Straße nach Glatz, ein Gericht in Alt-Batzdorf und an der westlichen Grenze der böhmischen Dörfer um Glatz das deutsche Seifersdorf. Doch war die deutsche Besiedlung hiermit nicht abgeschlossen, wie uns die Schenkung der Gerichte in Alt- und Neu-Weistritz,[8]) des Dorfes Verlorenwasser mit dem dortigen Gerichte und des Dorfes Dittrichsbach an Jakob Rücker, welcher das 1318 zum ersten Male erwähnte Habelschwerdt auf eigene Kosten ummauert hatte, durch König Johann im Jahre 1319 zeigt; denn wären die 3 genannten Dörfer Alt- und Neu-Weistritz und Verlorenwasser schon vollständig zu deutschem Recht ausgesetzt gewesen, so hätten die Gerichte daselbst nicht im Besitze des Königs sein können, Rücker erhielt also diese Dörfer, um sie nach deutschem Rechte auszusetzen.[9]) Im Jahre 1322[10]) taucht sodann Scheibe bei Wünschelburg auf; doch war wohl die Anlage hier nicht sehr ertragreich, da Hans von Maltwitz den Johannitern die 4 gewissesten Hufen seiner Besitzungen daselbst schenkte. Bald darauf wird auch Reinerz als Stadt mit einer Kirche erwähnt;[11]) doch läßt sich nicht erkennen, ob es schon Mediatstadt war oder nicht. Zu derselben Zeit bestanden auch bereits Ober- und Nieder-Hannsdorf und Königshain in 2 bei Glatz einmündenden Seitenthälern der Neisse, ferner Ober-, Mittel- und Nieder-Steine im Steinethal.[12]) Das Jahr 1325 macht uns mit Freudenau, einem böh-

[1]) Da der Vogt Albrecht schon zur Zeit Ottokars II. das Gericht besaß, scheinen die 100 Mark nur einen Teil des Wertes der Vogtei zu bilden. [2]) Gl. Geschqu. I 310, 311. [3]) Palacky, Font. rer. Boh. I 398. [4]) Vergl. oben S. 10. [5]) Gl. Geschqu. I 29 ff. [6]) Balbinus, Vita Arnesti S. 296. [7]) Gl. Geschqu. I 34 ff. [8]) Ebd. I 37 ff. [9]) Sollte nicht auch auf den böhmischen Ursprung von Verlornwasser neben der Dorfanlage der Ausdruck: que Verlornwasser vulgariter dicitur deuten? [10]) Gl. Geschqu. I 40, 41. [11]) Gl. Geschqu. I 42. Reinerz war schon Stadt, da ein Vogt dort erwähnt wird. [12]) Gl. Geschqu. I 42. Wenn Ober-Hannsdorf bestand, war auch Nieder-Hannsdorf vorhanden, ebenso ist es mit Ober- und Nieder-Steine.

mischen Dorfe bei Glatz, welches der König einem Bürger der Stadt verkaufte, bekannt und bringt die erste Erwähnung der Stadt Landeck und des Pfarrdorfes Schreckendorf;[1]) die deutsche Besiedlung war also schon weiter im Bielethale aufwärts gedrungen, und es bestanden wahrscheinlich schon Raiersdorf, Thalheim, Olbersdorf. 1326[2]) finden wir dann Rengersdorf als Pfarrdorf erwähnt mit einer Tochterkirche in Eisersdorf. Mit Siebenhuben (1328),[3]) dessen Äcker noch nicht sehr ertragreich waren, und Albendorf (1330)[4]) sind die deutschen Orte in der Umgebung von Wünschelburg erschöpft außer Rathen, welches wir 1347[5]) im Besitz eines deutschen Adligen antreffen. Jetzt erst finden auch Orte, welche in Nebenthälern der Neisse und Steine nördlich von der letzteren und von Glatz angelegt waren, Erwähnung, wie Steinwitz,[6]) Wiese und Schlegel.[7]) Zu diesen gesellt sich 1336[8]) das erste Dorf der späteren Herrschaft Neurode, nämlich Volpersdorf, und auf dem Wege nach Reichenbach Neu-Waltersdorf,[9]) jetzt Neudorf genannt, welches die Anlage des früher Alt-Waltersdorf genannten Rot-Waltersdorf voraussetzt. Mit dem Jahre 1337[10]) findet Neurode selbst, schon mit einer Kirche versehen, seine erste Erwähnung; damit sind uns aber auch die übrigen Dörfer der Neuroder Herrschaft: Ludwigsdorf, Hausdorf, Kunzendorf und Königswalde[11]) gegeben, da Neurode, wie wir oben gezeigt haben,[12]) wahrscheinlich eine spätere Gründung ist. Im Glatzer Bezirk sind inzwischen die böhmischen Dörfer Piltsch (1331),[13]) Hassitz und Labitsch,[14]) ferner Wiltsch[15]) in einem entlegenen Seitenthal der Neisse aufgetaucht (1337); auch erfahren wir, daß Ober-Schwedeldorf angelegt worden ist.[16]) Ob der 1338[17]) im Glatzer Stadtbuche erwähnte Heinrich Langnenaw seinen Namen von Langenau bei Habelschwerdt hat, läßt sich nicht entscheiden. Von Dörfern um Glatz werden im Jahre 1338 Neudeck,[18]) 1340 Pischkowitz mit einer Kirche und Pfaffendorf,[19]) 1342 Gabersdorf und Poditau,[20]) 1343 Halbendorf[21]) erwähnt. Im Neissethale erscheint 1341 zum ersten Male Arnsdorf,[22]) jetzt Grafenort genannt, dessen böhmischen Ursprung der Hof Racyn verrät. Im Habelschwerdter Gebiet finden wir 1340 schon Kieselingswalde als Pfarrdorf,[23]) 1342 Wölfelsdorf,[24]) 1344 Neu-Waltersdorf,[25]) 1346 Plomnitz.[26])

---

[1]) Cod. dipl. Sil. X 101 Nr. 129. [2]) Gl. Geschqu. I 45 ff. [3]) Ebd. I 49. [4]) Ebd. I 51. [5]) Stillfried, II 6 Nr. 22. [6]) Nach einer Urkunde vom Jahre 1617 (Zimmermann, Beitr. z. Beschreib. v. Schles. IX 113) war Steinwitz auf der Überschar von Glatz angelegt, wonach es eine deutsche Gründung wäre. [7]) Gl. Geschqu. I 51. [8]) Ebd. I 58. [9]) Ebd. I 59. [10]) Ebd. I 61. [11]) Vergl. ebd. I 141. [12]) Vergl. S. 66. [13]) Gl. Geschqu. I 51, 52. [14]) Ebd. I 60, 61. [15]) Ebd. I 61. [16]) Ebd. I 61. [17]) Ebd. I 63. [18]) Ebd. I 63. [19]) Ebd. I 66. [20]) Ebd. I 73, 77. [21]) Ebd. I 79. [22]) Ebd. I 70, 71. [23]) Ebd. I 67. [24]) Ebd. I 73. [25]) Ebd. I 82. [26]) Stillfried II 4 Nr. 10.

Endlich wird im Landecker Bezirk Martinsberg 1344[1]) genannt. Das Deutschtum hatte jetzt fast das ganze Land erobert, und der Burggraf Wolfram von Panwitz, der selbst im Lande ansässig war, bediente sich schon der deutschen Sprache in Urkunden.[2]) Gleichwohl waren die Rodungen immer noch nicht zu Ende; denn 1345[3]) schenkte Markgraf Karl dem Nikolaus von Panwitz bei Lomnitz eine mit Gestrüpp bedeckte Wiese, in welche die anwohnenden Bauern hineinroden sollten, bis ihre Hufen so lang wären, wie die der übrigen Bauern. Hierbei bleibt es ungewiß, ob die Besitzer dieser kleineren Hufen Deutsche waren oder Tschechen, welche jetzt wie das übrige Dorf deutsches Recht erhielten. Das Jahr 1346[4]) zeigt uns dann, daß der Landecker Bezirk schon vollständig besiedelt war; es werden als zur Herrschaft Karpenstein gehörig die Dörfer Gompersdorf und Gersdorf im Bielethal neben Thalheim und Olbersdorf bezeichnet, ferner in den Seitenthälern Mohrau, Schreckendorf, Seitenberg, Wolmsdorf,[5]) Martinsberg, Konradswalde, Winkeldorf, Leuthen, Vogtsdorf und das später untergegangene Krafczdorf. In fast gleicher Vollständigkeit treten uns in den folgenden Jahren die Dörfer des späteren Hummelbezirkes wie Hartau und Utschendorf, ferner Rückers, 1351 Friedersdorf und 1353 Heide entgegen.[6]) Auch die übrigen Dörfer um Glatz erscheinen jetzt allmählich, wie Rauschwitz, Hollenau, Roschwitz, Reichenau, Eckersdorf 1348[7]) und Wernersdorf — jetzt Wallisfurth genannt — 1350,[8]) Mölthen, Kamnitz, Birgwitz 1351,[9]) Schwenz und Dürr-Kunzendorf 1353,[9]) das jetzt mit Königshain und Hassitz vereinigte Bremendorf 1354,[10]) das jetzt zu Neudeck gehörige Dörfchen Widereck 1359, Merzdorf[11]) und Mühldorf 1360,[12]) endlich 1361 Mügwitz.[13]) Um das Jahr 1350 scheinen auch die tschechischen Einwohner von der Zuda befreit und mit deutschem Recht begabt worden zu sein; denn 1352[14]) werden zum letzten Male Zudare im Glatzer Lande erwähnt, und 1354[15]) finden wir den ersten ausdrücklich als Böhmen bezeichneten Schöffen. Die Zahl der

---

[1]) Gl. Geschqu. I 82. [2]) Ebd. [3]) Vergl. ebd. I 68, 69. Vergl. S. 58. Anm. 4. [4]) Gl. Geschqu. I 85. [5]) Weinhold (Zeitschrift f. Gesch. Schles. XXI 248) sagt, daß Wolmsdorf schon 1216 als Rogourca bestanden habe. Dieser Irrtum ist auf Knie (Übersicht der Dörfer, Flecken, Städte Schlesiens. 2. Aufl. Breslau, 1845. S. 756) zurückzuführen, der dieses Wolmsdorf mit dem bei Kamenz gelegenen Orte gleichen Namens verwechselt, welches er wieder mit dem 1216 Rogourca genannten Rogau bei Kamenz vertauschte. [6]) Stillfried II 6 Nr. 25, II 5 Nr. 12, II 11 Nr. 72, II 19 Nr. 144. [7]) Ebd. II 7 Nr. 34, II 5 Nr. 19, II 6 Nr. 28, II 6 Nr. 26, II 6 Nr. 29. [8]) Gl. Geschqu. I 114, 115. [9]) Stillfried II 11 Nr. 73, II 13 Nr. 92, 95, II 20 Nr. 150, II 18 Nr. 138. [10]) Gl. Geschqu. I 149. [11]) Stillfried II 28 Nr. 227, II 33 Nr. 267. [12]) Gl. Geschqu. I 165. [13]) Stillfried II 35 Nr. 285. [14]) Gl. Geschqu. I 132. [15]) Ebd. I 152.

Zinshufen betrug um diese Zeit ungefähr 3750, im ganzen werden also etwa 4000 Hufen bebaut gewesen sein.[1]) Der Abschluß der Besiedlung verrät sich auch in den anderen Gebieten durch das Erscheinen der letzten Orte, welche dieser Besiedlungsperiode angehören. Im Steinethal wird 1347 Tuntschendorf,[2]) in den Nebenthälern Waldiz (1352)[3]) und Krainsdorf (1353),[4]) endlich Scheidewinkel 1385[4]) erwähnt. Im westlichen Teile der späteren Hummelherrschaft finden wir 1354 Tscherbeney als Pfarrdorf,[5]) im östlichen 1366 die Burg Landfried und das Dorf Roms.[6]) Im Habelschwerdter Bezirk lernen wir noch Hohendorf 1348,[7]) Voigtsdorf 1356,[8]) Krotenpfuhl 1397,[8]) ja Glasendorf, eine offenbar böhmische Anlage, erst 1416[9]) kennen. Im Landecker Gebiet scheint sich die deutsche Besiedlung zu rasch entwickelt zu haben, so daß das 1356[10]) zuerst erwähnte Schönau 1358[10]) wieder wüste lag. Auch im Gebiet der unteren Biele werden allmählich die noch nicht genannten Ortschaften bekannt, so Ullersdorf und Herrnsdorf 1347,[11]) Raumnitz 1350,[12]) Droschkau 1357, Hayn 1358,[13]) Heinzendorf 1360,[14]) Melling 1361,[15]) Raiersdorf 1362[16]) und Petersdorf endlich 1424.[17]) In der Herrschaft Schnellenstein wie Mittelwalde lernen wir nur die Kirchdörfer kennen, deren Entstehung wohl viel früher anzunehmen ist. Der Schnellenstein selbst wird zum ersten Male 1361 genannt,[18]) Rosenthal 1360,[19]) Lichtenwalde 1361,[19]) Ebersdorf schon 1353[20]) und Ober-Langenau 1355.[21]) In der Herrschaft Mittelwalde endlich werden die beiden Kirchdörfer Lauterbach und Schönfeld 1360[22]) angeführt, und an der Grenze des Habelschwerdter Gebietes taucht 1416 noch Hayn,[23]) früher Hayndorf genannt, auf. Trotz dieser intensiven Germanisation des Landes behaupteten sich noch Reste der Tschechen in einzelnen Gebieten, besonders im Hummelbezirk und in der Umgebung von Glatz. Doch während jene durch Unterstützung seitens des Adels sich erhielten, wurden die böhmischen Dörfer um Glatz am Ende des 14. oder zu Beginn des 15. Jahrhunderts vielfach zu deutschem Recht umgelegt, wie wir aus der Erwähnung eines Richters

---

[1]) Diese Anzahl ergiebt sich aus der Urkunde vom 12. Januar 1350 (Gl. Geschqu. I 102), da die Berne pro Zinshufe 1 Vierdung betrug und die gewöhnliche Berne im Glatzer Lande 1000 Schock einbrachte. [2]) Stillfried II 5 Nr. 17. [3]) Gl. Geschichtsqu. I 141. [4]) Stillfried II 17 Nr. 130, II 58 Nr. 505. [5]) Libri conf. I 19. [6]) Gl. Geschqu. I 192 ff. [7]) Stillfried II 6 Nr. 25. [8]) Gl. Geschqu. I 159. [9]) Ebd. I 286. [10]) Gl. Geschqu. II 77; Stillfried, II 25 Nr. 195 u. II 27 Nr. 219. [11]) Ebd. II 6 Nr. 27. [12]) Ebd. II 9 Nr. 55. [13]) Ebd. II 25 Nr. 199, II 27 Nr. 219. [14]) Libri conf. I 138. [15]) Stillfried, II 35 Nr. 291. [16]) Ebd. II 40 Nr. 334. [17]) Gl. Geschqu. II 126. [18]) Stillfried, II 34 Nr. 277. [19]) Libri conf. I 133, 149. [20]) Stillfried, II 19 Nr. 144. [21]) Libri conf. I 20. [22]) Ibid. I 133, 136. [23]) Vierteljahrsschrift I 222 u. Gl. Geschqu. II 77.

oder aus der Feldflur erkennen können, wenn dieselbe nicht in Gewanne, sondern in Waldhufen eingeteilt ist. So erscheinen Richter oder Schöffen 1409 in Hassitz,[1]) 1410 in Schwenz,[1]) 1412 in Wiltsch und Steinwitz,[1]) 1416 in Melnik,[2]) 1417 in Kamnitz[3]) und Droschkau,[3]) 1422 in Hollenau,[3]) 1424 in Roschwitz[3]) und 1428 in Werdeck.[4]) Waldhufen finden wir aber in Morischau, Roschwitz, Mügwitz und Birgwitz, vielleicht auch in Labitsch, Glasendorf und Tscherbeney. Wenngleich der Boden der deutschen Neugründungen vielfach nicht so ertragreich war, als derjenige der böhmischen Ansiedelungen, so waren dennoch fast alle Gründungen lebensfähig und bestehen noch heutigen Tages. Nur Krafczdorf im Landecker Gebiet verschwand wohl im 30jährigen Kriege,[5]) ferner bei Glatz Bremendorf und Pfaffendorf, während Dietrichsbach in das Stadtgebiet von Habelschwerdt schon früh einbezogen wurde. Der Grund für diese geringe Anzahl von Wüstungen ist hauptsächlich darin zu suchen, daß die absolute Höhe der Gründungen aus der Zeit bis zu den Hussitenkriegen nicht sehr bedeutend ist und nur selten 560 Meter übersteigt. Die engen Hochthäler wurden erst später besiedelt, und zwar setzten sich im Hummelbezirk unter Georg Podiebrad und seinen Nachfolgern die Tschechen fest, während das übrige Glatzer Land, mit Ausnahme der halb tschechischen Herrschaft Mittelwalde, im Hochgebirge erst im 16. bis 18. Jahrhundert von Deutschen besiedelt wurde.

---

[1]) Gl. Geschqu. II 35, 42, 51, 61. [2]) Ebd. II 542. [3]) Ebd. II 89, 545, 117, 124. [4]) Ebd. II 145. [5]) Dasselbe ist auf Aelurs Karte (Aelur. Glaciographia. Leipzig, 1625) nicht mehr verzeichnet, wird aber 1571 (Vierteljahrsschr. III 68) noch in einem Urbar erwähnt.

Lebenslauf.

Geboren zu Krainsdorf, Kr. Neurode, als Sohn des Rittergutsbesitzers Ernst Maetschke, besuchte ich von Ostern 1871 bis Ostern 1883 das Gymnasium St. Elisabeth zu Breslau. Von hier mit dem Zeugnis der Reife entlassen, widmete ich mich an der Universität zu Breslau dem Studium der Geschichte und Geographie und hörte die Herren Professoren Dr. Dr. Brie, Caro, Dove, B. Erdmann, O. Gierke, E. Meyer, v. Miaskowski, Niese, Oginski, Partsch, Reifferscheid, Römer, Röpell, D. Schäfer, Studemund, Vischer, Weinhold. Ich war ferner Mitglied des historischen Seminars unter Leitung des Herrn Prof. Dr. Röpell und beteiligte mich an den historischen Übungen des Herrn Prof. Dr. Dove und Herrn Prof. Dr. Schäfer, den philosophischen des Herrn Prof. Dr. Erdmann, den staatswissenschaftlichen des Herrn Prof. Dr. v. Miaskowski, den geographischen des Herrn Prof. Dr. Partsch, den kunsthistorischen des Herrn Prof. Dr. Vischer. Allen diesen Herren sage ich für die mir zu teil gewordene Anregung meinen herzlichsten Dank, insonderheit den Herren, zu denen ich durch die Übungen in einen persönlichen Verkehr treten durfte, der für meine Ausbildung vornehmlich förderlich war.

Zugleich nehme ich Gelegenheit, Herrn Prof. Dr. Schäfer und Herrn Gymnasialdirektor Dr. Paech meinen herzlichsten Dank für das Wohlwollen, welches sie meinen persönlichen Angelegenheiten stets zu teil werden ließen, an dieser Stelle auszusprechen.

Thesen.

1. Der Bericht Cäsars (Bellum Gallicum VI 22) über den Agrarzustand der Germanen widerspricht nicht dem von Tacitus (Germania cap. 26) geschilderten Zustande.
2. Alle Gründe gegen die Echtheit des sogenannten Strahlendorfischen Gutachtens, welche sich darauf stützen, daß Strahlendorf nicht der Urheber desselben gewesen sein kann, enthalten eine petitio principii.
3. Die Urkunde vom 7. September 1351 in den Lehns- und Besitzurkunden Schlesiens, herausgegeben von Grünhagen und Markgraf, II 174 bezieht sich nicht auf Glatz, sondern auf Plock.
4. Die Annahme eines influxus physicus oder influxus idealis verschiebt das Problem der Wechselwirkung, ohne es zu lösen.
5. Die Entstehung der Gutsunterthänigkeit in Schlesien scheint durch das Sinken des Geldwertes im 14. und 15. Jahrhundert mit beeinflußt worden zu sein.

Karte des Glatzer Landes bis 1420.
Gez. von E. Maetschke.
Erklärungen:
„Dörfer" deutschen Ursprungs, in denen bis 1420 kein Gericht erwähnt wird.
„Dörfer" deutschen Ursprungs, in denen bis 1420 ein Gericht erwähnt wird.
„Deutsche Dörfer" an deren Stelle wahrscheinlich vorher czechische Ansiedlungen vorhanden waren.
„Orte" für welche czechische Namen erst in der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts auftauchen.
„Czechische Haufendörfer" mit mehrfach verzweigtem Straßensystem.
„Czechische Haufendörfer" mit Straßen, welche von einem Punkte ausgehen.
„Czechische Längsdörfer" mit mehrfach verzweigtem Strassensystem.
„Czechische Dörfer" mit Richtern.
„Czechische Dörfer" mit Waldhufen.
Die Dörfer ohne Namen werden erst nach den Hussitenkriegen erwähnt.
Die Grenzen der einzelnen Herrschaften sind auf Grund der gegenwärtigen Grenzen mit den aus den Quellen sich ergebenden Modifikationen gezeichnet.
Herrschaft Neurode
Decanat Dobruska
Herrschaft Hummel
Herrschaft Schnellenstein
Herrschaft Mittelwalde
Herrschaft Karpenstein
Cladzco 981.
Habelswerde 1318
Maßstab 1 : 200,000.

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Maetschke, Ernst

Geschichte des Glatzer Landes vom Beginne der deutschen Besiedelung bis zu den Hussitenkriegen

1888

Bor. 122 tb
urn:nbn:de:bvb:12-bsb11575282-0